21. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 21/1497, 21/2076, 21/2146 Nr. 1.15 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

A. Problem

Die europäische Gesetzgebung hat die Regeln für den Elektrizitätsmarkt sowie die Gas- und Wasserstoffmärkte weiterentwickelt, um Verbraucher stärker einzubinden und die Dekarbonisierung voranzutreiben. Der Digitalisierungsbericht hat zudem gezeigt, dass der Smart-Meter-Rollout finanziell und organisatorisch verbessert werden muss, um Verbraucherfreundlichkeit, Nachhaltigkeit und Systemsicherheit zu stärken. Durch das Gesetz sollen daher die unionsrechtlichen Vorgaben umgesetzt, der Verbraucherschutz ausgebaut, digitale Infrastruktur gestärkt und das Finanzierungssystem des Ausbaus erneuerbarer Energien praxistauglicher gestaltet werden.

Der Gesetzentwurf soll die neuen EU-Vorgaben zum Verbraucherschutz umsetzen, durch feste Tarifregelungen, Vorschriften zum "Energy Sharing", mehr Transparenz und Absicherungsstrategien gegen Preisschwankungen. Zusätzlich sollen auch Vorgaben der neuen Gasrichtlinie in deutsches Recht integriert werden, um einheitliche Regeln im Strom- und Gasbereich sicherzustellen. Außerdem sollen Empfehlungen des Digitalisierungsberichts umgesetzt sowie das Energiefinanzierungsgesetz angepasst werden, damit die Finanzierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien nachvollziehbarer und praxistauglicher erfolgt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf wurde dahingehend geändert und ergänzt, dass Regelungen zum Energy Sharing, für Direktleitungen, für intelligente Messsysteme, für Bestandsanlagen der Bioenergieanwendung, für Speicher, zum Eigenverbrauch bei Redispatchmaßnahmen und zum Verhältnis zwischen EEG-gefördertem Strom und direkt vermarktetem Strom aufgenommen wurden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke.

Zudem soll zu dem Gesetzentwurf eine Entschließung verabschiedet werden, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, Regelungen zu Kundenanlagen, zur Verbesserung der Netzanschlussverfahren sowie zur besseren Durchsetzung der Beschleunigung des Smart-Meter-Rollouts vorzulegen.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke.

C. Alternativen

Keine. Der Entwurf dient teilweise der Umsetzung Europäischen Rechts, das eine Anpassung des nationalen Rechtsrahmens innerhalb der vorgegebenen Umsetzungsfristen erforderlich macht.

Ablehnung der Entschließung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zum ursprünglichen Gesetzentwurf. Ob sich aus den vorgeschlagenen Änderungen weitere Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben, ist dem Änderungsantrag nicht zu entnehmen.

Bund:

Aufgrund der Neuregelungen entsteht bei der Bundesnetzagentur ein zusätzlicher jährlicher Personalmittelbedarf von ca. 0,73 Millionen Euro, darunter jährliche Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt ca. 0,43 Millionen Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 0,13 Millionen Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 0,16 Millionen Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt ca. 5 Planstellen erforderlich (2,87 hD, 1,62 gD und 0,34 mD), für den Querschnittsbereich wird eine weitere Planstelle erforderlich; die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 29,4 Prozent auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 23.06.2025 (Gz: BMF II A 3 – H 1012/00236/007/015-10/21/10003 :008) ermittelt.

Zusätzlich entsteht ein einmaliger Personalmittelbedarf in Höhe von ca. 0,4 Millionen Euro sowie ein einmaliger Sachmittelbedarf in Höhe von schätzungsweise ca. 0,75 Millionen Euro bei der Bundesnetzagentur.

Für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Einzelplan 09) verringert sich der jährliche Personalmittelbedarf voraussichtlich um 0,04 Millionen Euro und 0,26 Stellen des gehobenen Dienstes.

Die finanziellen und stellenmäßigen Mehrbedarfe sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Länder und Kommunen:

Durch das vorliegende Gesetz reduziert sich der jährliche Aufwand für die Verwaltungen der Länder und Kommunen entsprechend den Ausführungen unter VII. Gesetzesfolgen des Gesetzentwurfs (Drucksache 21/1497). Sonstige Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

Zum ursprünglichen Gesetzentwurf. Ob sich aus den vorgeschlagenen Änderungen weiterer Erfüllungsaufwand ergibt, ist dem Änderungsantrag nicht zu entnehmen.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dieses Gesetz führt für Bürgerinnen und Bürger weder zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand noch zu einer Entlastung.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch dieses Gesetz entsteht für die Wirtschaft insgesamt eine jährliche Entlastung in Höhe von schätzungsweise ca. 10,67 Millionen Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise ca. 52,7 Millionen Euro.

Im Sinne der "One in, one out"-Regel führt das Gesetz im Saldo zu einem "Out" in Höhe von ca. 22,46 Millionen Euro beim jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (Erfüllungsaufwände, die auf die Umsetzung von EU-Recht zurückgehen, sind in der Tabelle grau hinterlegt).

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Vom einmaligen Erfüllungsaufwand entfallen ca. 1,56 Millionen Euro auf neue Informationspflichten. Betrachtet man allerdings den jährlichen Erfüllungsaufwand, werden insgesamt Informationspflichten in Höhe von ca. 22,2 Millionen Euro abgebaut.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bundesverwaltung:

Durch das vorliegende Gesetz entsteht der Bundesverwaltung im Saldo ein dauerhafter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 0,58 Millionen Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 0,97 Million Euro.

Verwaltungen der Länder und Kommunen:

Durch das vorliegende Gesetz reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Landesverwaltungen um schätzungsweise ca. 0,029 Millionen Euro

F. Weitere Kosten

Zum ursprünglichen Gesetzentwurf sind keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, lassen sich derzeit nicht abschätzen.

Ob sich aus den vorgeschlagenen Änderungen weiterer Kosten ergeben, ist dem Änderungsantrag nicht zu entnehmen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 21/1497, 21/2076 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) folgende Entschließung anzunehmen:
 - "I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

möglichst zeitnah, jedenfalls rechtzeitig vor Ablauf der Übergangsregelung nach § 118 Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes, eine mit den Anforderungen des Unionsrechts vereinbare Regelung zu erarbeiten, die Rechtssicherheit für den künftigen Betrieb von Konstellationen gewährleistet, die unter den bisherigen Kundenanlagenbegriff fielen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass unverhältnismäßige bürokratische Lasten für die Betreiber vermieden werden sollen. Soweit das Unionsrecht dem nationalen Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum belässt, soll dieser möglichst ausgeschöpft werden. Die Bundesregierung sollte sich zudem für Änderungen des Unionsrechts auf EU-Ebene einsetzen, um den Spielraum des Gesetzgebers zu erweitern und entsprechende Konstellationen zuzulassen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im ersten Quartal 2026 einen Regelungsentwurf vorzulegen, mit dem Netzanschlussverfahren im Stromnetz für Erzeugungsanlagen, Verbraucher und Speicher grundlegend verbessert und digitalisiert werden, um Transparenz und Planungssicherheit zu erhöhen, um den Stau bei Anschlussbegehren insbesondere von Großbatteriespeichern, Industriekunden und Rechenzentren zu lösen sowie um den Netzbetreibern einen gesamtwirtschaftlich sinnvollen Umgang mit der akuten Situation immer knapper werdender Netzanschlusskapazitäten zu ermöglichen.

III.1 Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zwar ist der Rollout von Smart Metern nach dem mit breiter fraktionsübergreifender Mehrheit beschlossenen Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (BGBl. 2023 I Nr. 133 vom
26. Mai 2023) nun angelaufen, das bisherige Tempo ist allerdings weiterhin unzureichend. Zum 30. Juni 2025 weist die Bundesnetzagentur
1 607 202 eingebaute intelligente Messsysteme aus, davon ca. 760 000
quotenrelevante Pflichteinbauten. Damit sind aktuell rund 16,4 Prozent
der Pflichteinbauten, aber nur ca. 3 Prozent aller Messstellen realisiert.
Nach dem gesetzlichen Rolloutfahrplan muss jeder Messstellenbetreiber 20 Prozent der Pflichteinbauten bis Ende 2025 erreichen, ohne Nutzung von Kooperationen droht vielen Messstellenbetreibern also eine
Zielverfehlung. Der Rollout als zentrales Energiewendeprojekt droht
somit Schaden zu nehmen.

Es zeigt sich, dass der Rollout von Smart Metern gerade viele kleinere Messstellenbetreiber vor Herausforderungen stellt. Bei den 597 kleinsten grundzuständigen Messstellenbetreibern liegt die Einbauquote mit durchschnittlich 5,2 Prozent noch zu weit unter der gesetzlichen Zielmarke für Ende 2025. Ca. 200 Messstellenbetreiber sind bislang sogar

vollständig untätig geblieben und haben bislang noch keine Smart Meter installiert. Die Digitalisierung der Energiewende kommt gerade in kleinen Verteilnetzen noch nicht an.

Sanktionsregime und Rolloutumfang gehören auf den Prüfstand, damit Deutschland bei der Digitalisierung der Energiewende eine Spitzenposition in Europa einnimmt.

Deutschland hat sich bewusst für einen energiewendeorientierten Ansatz entschieden, der neben der Cybersicherheit gleichzeitig auch die für die Energiewende und gerade für Kosteneinsparungen so relevanten Smart-Grid-Funktionalitäten gewährleistet. Das Energiewende-Monitoring sieht uns mit dieser von mittelständischen Unternehmen in Deutschland und der EU produzierten, zukunftsfähigen Technik in einer Vorreiterrolle im europäischen Raum.

Der EU-Cyber Resilience Act (Verordnung (EU) 2024/2847) eröffnet die Möglichkeit, europaweit einheitliche, robuste und zukunftsfähige Sicherheitsstandards zu setzen; die darin liegenden Chancen für den deutschen Smart-Meter-Ansatz gilt es zu nutzen.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sieht vor, den Rollout von Smart Metern im Verteilnetz zu beschleunigen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften steigert daher Anreize für Kooperationen und ist ein erster wichtiger Ansatz zur Beschleunigung, kann aber nicht der letzte sein.

Gerade kleinere Messstellenbetreiber sollten spätestens jetzt Anreize für Kooperationen nutzen oder eine Übertragung ihrer Grundzuständigkeit aktiv angehen. Auf diese Weise kann ein anderer Akteur die Digitalisierung effizient umsetzen.

Der Monitoringbericht zur Energiewende führt aus, dass Smart Meter wesentlich zur Steigerung der Effizienz im Energiesystem beitragen und damit die Gesamtkosten reduzieren können. Das Energiewende-Monitoring hat zuletzt verdeutlicht: 30 Prozent Kostenersparnis beim Netzausbau in den Verteilnetzen sind möglich. Wir können es uns nicht leisten, diese Effizienzvorteile durch Zögerlichkeiten beim Rollout aufs Spiel zu setzen.

III.2 Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- a) wenn sich die Zahlen kurzfristig nicht erheblich verbessern, mit der nächsten Novelle des Messstellenbetriebsgesetzes eine deutliche Verschärfung des Sanktionsregimes gegen säumige grundzuständige Messstellenbetreiber auf den Weg zu bringen und dabei auch verpflichtende Abhilfemaßnahmen vorzusehen, wie
 - aa) die verpflichtende Übertragung auf den Auffangmessstellenbetreiber oder auf einen anderen geeigneten Akteur,
 - bb) die verpflichtende Ausschreibung der Grundzuständigkeit;
- b) auch über die im Energiewende-Monitoring empfohlenen Maßnahmen hinaus weitere Ansätze zur Beschleunigung des Rollouts intelligenter Messsysteme zu prüfen und in die nächste Novelle aufzunehmen;

- c) eine deutliche Erweiterung des Rollouts intelligenter Messsysteme zu prüfen und in die nächste Novelle aufzunehmen;
- d) mit dem Ziel, den EU-Wirtschaftsraum und die Cyberresilienz zu stärken, den deutschen Smart-Meter-Gateway-Standard wesentlich stärker als bislang in den europäischen Diskurs zur Weiterentwicklung des Cyber Resilience Acts (Verordnung (EU) 2024/2847) sowie zur Ausgestaltung der darauf beruhenden tertiären Unionsrechtsakte im Sinne der Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzubringen."

Berlin, den 12. November 2025

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Christian Frhr. von Stetten

Vorsitzender

Dr. Nina Scheer Berichterstatterin

Dr. Alaa Alhamwi Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

- Drucksachen 21/1497, 21/2076 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses		
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften ^{1, 2}		Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften ^{1, 2}		
	Vom		Vom	
Der B	undestag hat das folgende Gesetz beschlos-	Der B	undestag hat das folgende Gesetz beschlos-	
	Inhaltsübersicht		Inhaltsübersicht	
Artikel 1	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Artikel 1	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 2	Änderung der BSI-Kritisverordnung	Artikel 2	u n v e r ä n d e r t	
		Artikel 3	Änderung des Baugesetzbuchs	
Artikel 3	Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasverminderung bei Kraftstoffen	Artikel 4	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 4	Änderung des Börsengesetzes	Artikel 5	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 5	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	Artikel 6	u n v e r ä n d e r t	

Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung

der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus emeuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10. 2023);

der Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (ABI. L, 2024/1711, 26.6.2024);

der Richtlinie 2024/1788 (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (Neufassung) (ABI. L, 2024/1788, 15.7.2024) sowie

der Verordnung (EU) 2024/1106 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019 /942 in Bezug auf einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt (ABl. L, 2024/1106, 17.4 2024);

Artikel 25 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zu Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (Abl. L, 26.6.2024).

	Entwurf	Bes	schlüsse des 9. Ausschusses	
Artikel 6	Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	Artikel 7	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 7	Änderung der Konzessionsabgabenver- ordnung	Artikel 8	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 8	Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung	Artikel 9	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 9	Änderung der Niederdruckanschlussver- ordnung	Artikel 10	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 10	Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung	Artikel 11	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 11	Änderung der Gasgrundversorgungsver- ordnung	Artikel 12	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 12	Änderung der Verordnung zum Schutz von Übertragungsnetzen	Artikel 13	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 13	Änderung der Systemstabilitätsverord- nung	Artikel 14	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 14	Änderung der Kapazitätsreserveverord- nung	Artikel 15	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 15	Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz	Artikel 16	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 16	Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes	Artikel 17	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 17	Änderung des Erdgas-Wärme-Soforthil- fegesetzes	Artikel 18	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 18	Änderung des Strompreisbremsegesetzes	Artikel 19	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 19	Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes	Artikel 20	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 20	Änderung des Energiesicherungsgesetzes	Artikel 21	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 21	Änderung der Gassicherungsverordnung	Artikel 22	unverändert	
Artikel 22	Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	Artikel 23	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 23	Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	Artikel 24	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 24	Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes	Artikel 25	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 25	Änderung des Wärmeplanungsgesetzes	Artikel 26	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 26	Änderung der Betriebssicherheitsverord- nung	Artikel 27	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 27	Änderung der Luftverkehrs-Ordnung	Artikel 28	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 28	Inkrafttreten	Artikel 29	un verändert	

			Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses		
	Artikel 1		Artikel 1	Artikel 1		
	Änd	erung d	les Energiewirtschaftsgesetzes	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes		
Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:		, 3621), das zuletzt durch geändert	Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:			
1.	Die	Inhaltsü	bersicht wird wie folgt geändert:	1. unverändert		
	a)		ngabe zu § 5 wird durch die folgende e ersetzt:			
		,,§ 5	Anzeige der Energiebelieferung von Haushaltskunden; Sicherstel- lung der wirtschaftlichen Leis- tungsfähigkeit".			
	b)		gabe zu § 11 wird durch die folgende e ersetzt:			
		"§ 11	Betrieb von Energieversorgungs- netzen; Verordnungsermächti- gung".			
	c)		ngabe zu § 11c wird durch die fol- Angabe ersetzt:			
		"§ 11c	Überragendes öffentliches Interesse für Energiespeicheranlagen".			
	d)		gabe zu § 14 wird durch die folgende e ersetzt:			
		"§ 14	Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen; Festlegungskompetenz, Evaluation".			
	e)		er Angabe zu § 17j wird die folgende e zu § 17k eingefügt:			
		"§ 17k	Erstattung von Entschädigungszahlungen bei Störungen oder Verzögerungen der Errichtung internationaler Offshore-Anbindungsleitungen".			
	f)		ngabe zu § 19a wird durch die fol- Angabe ersetzt:			
		,,§19a	Umstellung der Gasqualität; Verordnungsermächtigung und Subdelegation".			

Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses
g)	Nach der Angabe zu § 20a wird die folgende Angabe eingefügt:	
	"§ 20b Gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs; Festlegungskompetenz".	
1)	Die Angabe zu den §§ 21c bis 21i wird gestrichen.	
)	Die Angabe zu § 25 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
	"§ 25 Ausnahmen vom Zugang zu den Gasversorgungsnetzen im Zusam- menhang mit unbedingten Zah- lungsverpflichtungen; Verord- nungsermächtigung".	
)	Die Angabe zu § 27 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
	"§ 27 Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen; Verordnungs- ermächtigung".	
()	Die Angabe zu § 29 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
	"§ 29 Verfahren zur Festlegung und Genehmigung; Verordnungsermächtigung".	
.)	Die Angabe zu § 37 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
	"§ 37 Ausnahme von der Grundversorgungspflicht; Verordnungsermächtigung".	
n)	Nach der Angabe zu § 38 wird die folgende Angabe eingefügt:	
	"§ 38a Übergangsversorgung in Mit- telspannung und Mitteldruck so- wie in der Umspannung von Nie- derspannung zu Mittelspannung".	
1)	Die Angabe zu § 39 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
	"§ 39 Allgemeine Preise und Versorgungsbedingungen; Verordnungsermächtigung".	
)	Die Angabe zu den §§ 40 bis 40c wird durch die folgende Angabe ersetzt:	

Vorabfassung -
– wir
d du
irch (
die le
ektorierte
Fassi
ung
erse
tzt.

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
,,§ 40	Inhalt von Energierechnungen; Festlegungskompetenz	
§ 40a	Verbrauchsermittlung für Energierechnungen	
§ 40b	Rechnungs- und Informationszeiträume	
§ 40c	Zeitpunkt und Fälligkeit von Energierechnungen; Festlegungskompetenz".	
	ngabe zu § 41a wird durch die fol- Angabe ersetzt:	
"§41a	Lastvariable, tageszeitabhängige oder dynamische und sonstige Stromtarife sowie Festpreisver- träge".	
	ngabe zu § 41c wird durch die fol- Angabe ersetzt:	
"§ 41c	Vergleichsinstrumente bei Stromlieferungen".	
	ler Angabe zu § 41e wird die folgende e eingefügt:	
"§ 41f	Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung bei Haushaltskunden	
§ 41g	Ergänzende Regelungen zu Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung bei Haushaltskunden in der Grundversorgung mit Strom oder Gas".	
	er Angabe zu § 42b wird die folgende e eingefügt:	
"§ 42c	Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien".	
	ngabe zu § 50 wird durch die folgende e ersetzt:	
"§ 50	Verordnungsermächtigung zur Vorratshaltung zur Sicherung der Energieversorgung".	
Die Aı striche	ngabe zu den §§ 50e bis 50j wird ge-	

'ora
bfa
SSL
ing
wird
$d\iota$
Irc
h
di
ie ,
le!
ktc
ori
en
te
Fá
SE
Sur
ηg
e _l
rsei
tzt.

	Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses
v)	Die Angabe zu § 54a wird durch die folgende Angabe ersetzt:		
	"§ 54a Zuständigkeiten nach der Verordnung (EU) 2017/1938; Verordnungsermächtigung".		
W	 Die Angabe zu § 91 wird durch die folgende Angabe ersetzt: 		
	"§ 91 Gebührenpflichtige Handlungen; Verordnungsermächtigung".		
x)	Die Angabe zu § 112b wird durch die folgende Angabe ersetzt:		
	"§ 112b Berichte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie der Bundesnetzagentur zur Evalu- ierung der Wasserstoffregulie- rung".		
y)	Die Angabe zu den §§ 114 bis 116 wird durch die folgende Angabe ersetzt:		
	"§ 114 (weggefallen)		
	§ 115 (weggefallen)		
	§ 116 (weggefallen)".		
z)	Die Angabe zu den §§ 118b und 118c wird gestrichen.		
aa	a) Die Angabe zu § 121 wird gestrichen.		
§	3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:	2. §	3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:
	"§ 3		"§ 3
	Begriffsbestimmungen		Begriffsbestimmungen
	Im Sinne dieses Gesetzes sind oder ist		Im Sinne dieses Gesetzes sind oder ist
1.	Abrechnungsinformationen	1	. unverändert
	Informationen, die üblicherweise in Rechnungen über die Energiebelieferung von Letztverbrauchern zur Ermittlung des Rechnungsbetrages enthalten sind, mit Ausnahme der Zahlungsaufforderung selbst,		
2.	Aggregatoren	2	. unverändert
	natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationsein- heiten eines Energieversorgungsunterneh- mens, die eine Tätigkeit ausüben, bei der der		

	Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Verbrauch oder die Erzeugung von elektrischer Energie in Energieanlagen oder in Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie auf einem Elektrizitätsmarkt gebündelt angeboten werden,		
3.	Ausgleichsleistungen	3.	un v e r ä n d e r t
	Dienstleistungen zur Bereitstellung von Energie, die zur Deckung von Verlusten und für den Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung benötigt wird, zu de- nen insbesondere auch Regelenergie gehört,		
4.	Ausspeisekapazität	4.	Ausspeisekapazität
	im Gasbereich das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das an einem Ausspeisepunkt aus einem Netz oder Teil- netz insgesamt <i>entnommen</i> und gebucht wer- den kann,		im Gasbereich das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das an einem Ausspeisepunkt aus einem Netz oder Teil- netz insgesamt ausgespeist und gebucht werden kann,
5.	Ausspeisepunkt	5.	u n v e r ä n d e r t
	ein Punkt, an dem Gas aus einem Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers entnommen werden kann,		
6.	Betreiber technischer Infrastrukturen	6.	u n v e r ä n d e r t
	natürliche oder juristische Personen, die für den sicheren Betrieb technischer Infrastrukturen verantwortlich sind, wobei technische Infrastrukturen alle Infrastrukturen sind, an denen durch Einwirken eines Elektrizitätsversorgungsnetzes elektromagnetische Beeinflussungen auftreten können, dabei zählen hierzu insbesondere Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nummer 64 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 181) geändert worden ist, Rohrleitungsanlagen aus leitfähigem Material, Steuer- und Signalleitungen oder Hoch- und Höchstspannungsleitungen innerhalb eines Beeinflussungsbereichs von bis zu 1 000 Metern um die beeinflussende Anlage,		
7.	Betreiber eines digitalen Energiedienstes	7.	u n v e r ä n d e r t
	natürliche oder juristische Personen, die den Betrieb eines digitalen Energiedienstes ausü- ben,		
8.	Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen	8.	unverändert

6
7
1
6
G C
7
SS
n
9
_
\left\
Ø
0
1
5
h
0
O
le
*
t
9
1
e/
#
VD
<i>a</i>
S
S
\mathfrak{I}
9
0
96
t
17

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses	
	natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die Betreiber von Übertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetzen sind,		
9.	Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen	9. unverändert	
	natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Verteilung von Elektrizität wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen,		
10.	Betreiber von Energieversorgungsnetzen	10. unverändert	
	Betreiber von Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen,		
11.	Betreiber von Fernleitungsnetzen	11. unverändert	1
	Betreiber von Netzen, die Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkte aufweisen, die insbesondere die Einbindung großer europäischer Importleitungen in das deutsche Fernleitungsnetz gewährleisten, oder natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Fernleitung von Erdgas wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau eines Netzes,		
	a) das der Anbindung der inländischen Produktion oder von LNG-Anlagen an das deutsche Fernleitungsnetz dient, so- fern es sich hierbei nicht um ein vorge- lagertes Rohrleitungsnetz im Sinne von Nummer 112 handelt, oder		
	b) das an Grenz- oder Marktgebietsüber- gangspunkten Buchungspunkte oder -zonen aufweist, für die Transport- kunden Kapazitäten buchen können,		
12.	Betreiber von Gasspeicheranlagen	12. unverändert	1
	natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationsein- heiten eines Energieversorgungsunterneh- mens, die die Aufgabe der Speicherung von		

	く
	\sim
	O
	3
	ดร
	O
	-
	ดร์'
	~
	S
	CA
	~
	\simeq
C	0
	1
	Q
	0
	\simeq
	-
	\mathcal{O}_{i}
	2
	5
	Q
	Ō.
	V
	D
	ス
	1
	\bigcirc
	\preceq
	<u> </u>
	\mathcal{L}
	W
	7
	D
	_!!
	עם
	$\tilde{\alpha}$
	Ų)
	S
	~
(\approx
•	2
	D
	S
	S.
	S.
	S.

Entwurf	Ве	schlüsse des 9. Ausschusses
Erdgas wahrnehmen und für den ner Gasspeicheranlage verantwor		
13. Betreiber von Gasversorgungsnet	zen 13. u	n v e r ä n d e r t
natürliche oder juristische Pers rechtlich unselbständige Organ heiten eines Energieversorgung mens, die Gasversorgungsnetze b	sationsein- sunterneh-	
14. Betreiber von Gasverteilernetzen	14. u	n v e r ä n d e r t
natürliche oder juristische Pers rechtlich unselbständige Organ heiten eines Energieversorgung mens, die die Aufgabe der Vert Gas wahrnehmen und verantwortl den Betrieb, die Wartung sowie chenfalls den Ausbau des Verteil einem bestimmten Gebiet und falls der Verbindungsleitungen Netzen,	sationsein- sunterneh- eilung von ch sind für erforderli- ernetzes in egebenen- u anderen	
15. Betreiber von LNG-Anlagen	15. B	Betreiber von LNG-Anlagen
natürliche oder juristische Pers rechtlich unselbständige Organ heiten eines Energieversorgung mens, die die Aufgabe der Verflüs Erdgas oder der Einfuhr, Entl Wiederverdampfung wahrnehme	sationsein- sunterneh- sigung von dung und , V	atürliche oder juristische Personen oder echtlich unselbständige Organisationseineiten eines Energieversorgungsunternehnens, die die Aufgabe der Verflüssigung von ordgas oder der Einfuhr, Entladung und Viederverdampfung von verflüssigtem Ordgas wahrnehmen und für den Betrieb iner LNG-Anlage verantwortlich sind,
16. Betreiber von Übertragungsnetze	16. u	n v e r ä n d e r t
natürliche oder juristische Pers rechtlich unselbständige Organ heiten eines Energieversorgung mens, die die Aufgabe der Übert Elektrizität wahrnehmen und die lich sind für den Betrieb, die Wat erforderlichenfalls den Ausbau d gungsnetzes in einem bestimm und gegebenenfalls der Verbind gen zu anderen Netzen,	sationsein- sunterneh- agung von erantwort- ung sowie s Übertra- en Gebiet	
17. Betreiber von Übertragungsnetz gelzonenverantwortung	n mit Re- 17. u	n v e r ä n d e r t
die Unternehmen 50Hertz Tr GmbH, Amprion GmbH, Ter GmbH und TransnetBW GmbH Rechtsnachfolger,	neT TSO	
18. Betreiber von Wasserstoffnetzen	18. u	n v e r ä n d e r t

_		
	•	
	(
		3
		วร์
		5
		T.
	(
	(2
	7	
		3
	de	5
	9	
	•	5
		3
	(5
		7
	•	7
	/	
	3	2
	(D
	\ \ \	U
1	(D
		T
	5	+
	•	
		3
	7	D.
	`	7
	•	4
	(D
	('n'
	🕽	, C
	}	"
	(Ŋ
	(
	•	7
	d	7
	4	7
		T
		שי
	/	.2
		ペ
	١	עי
	ı	
	ļ	7

	Entwurf	i	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	natürliche oder juristische Personen, die die Aufgabe des Transports oder der Verteilung von Wasserstoff wahrnehmen und verant- wortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Wasserstoffnetzes,		
9.	Betreiber von Wasserstoffspeicheranlagen	19.	u n v e r ä n d e r t
	natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Speicherung von Wasserstoff wahrnehmen und für den Betrieb einer Wasserstoffspeicheranlage verantwortlich sind,		
20.	Betreiber von Wasserstofftransportnetzen	20.	u n v e r ä n d e r t
	natürliche oder juristische Personen, die Leitungen zum Wasserstofftransport betreiben,		
21.	Bilanzkreis	21.	u n v e r ä n d e r t
	im Elektrizitätsbereich innerhalb einer Regelzone die Zusammenfassung von Einspeise- und Entnahmestellen, die dem Zweck dient, Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen durch ihre Durchmischung zu minimieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen,		
22.	Bilanzzone	22.	u n v e r ä n d e r t
	im Gasbereich der Teil eines Netzes oder mehrerer Netze, in dem Ein- und Ausspeise- punkte einem bestimmten Bilanzkreis zuge- ordnet werden können,		
23.	Biogas	23.	u n v e r ä n d e r t
	Biomethan, Gas aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Grubengas sowie Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, wenn der zur Elektrolyse eingesetzte Strom und das zur Methanisierung eingesetzte Kohlendioxid oder Kohlenmonoxid nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG in der Fassung vom 23. April 2009 stammen,		
24.	Datenformat	24.	u n v e r ä n d e r t
	eine für die elektronische Weiterverarbeitung oder Veröffentlichung geeignete und standardisierte Formatvorgabe für die Daten-		

	Entwurf	E	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	kommunikation, die die relevanten Parameter enthält,		
25.	dezentrale Erzeugungsanlage	25.	u n v e r ä n d e r t
	eine an das Verteilernetz angeschlossene verbrauchs- und lastnahe Erzeugungsanlage,		
26.	digitaler Energiedienst	26.	u n v e r ä n d e r t
	eine Anlage oder ein System, das den zentra- len, standortübergreifenden Zugriff auf die Steuerung oder die unmittelbare Beeinflus- sung von Energieanlagen oder von dezentra- len Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie oder Gas ermöglicht,		
27.	Direktleitung	27.	Direktleitung
	eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden verbindet, oder eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Gasleitung zur Versorgung einzelner Kunden,		eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, ihrem Tochterunternehmen oder ihren Kunden verbindet, oder eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Gasleitung zur Versorgung einzelner Kunden,
28.	Eigenanlage	28.	u n v e r ä n d e r t
	Anlage zur Erzeugung von Elektrizität zur Deckung des Eigenbedarfs, die nicht von Energieversorgungsunternehmen betrieben wird,		
29.	Einspeisekapazität	29.	u n v e r ä n d e r t
	im Gasbereich das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das an einem Eispeisepunkt in ein Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers insgesamt eingespeist werden kann,		
30.	Einspeisepunkt	30.	Einspeisepunkt
	ein Punkt, an dem Gas an einen Netzbetreiber in dessen Netz oder Teilnetz übergeben werden kann, einschließlich der Übergabe aus Speichern, Gasproduktionsanlagen, Hubs oder Misch- oder Konversionsanlagen,		ein Punkt, an dem Gas an einen Netzbetrei- ber in dessen Netz oder Teilnetz übergeben werden kann, einschließlich der Übergabe aus Speichern, Gasproduktionsanlagen, Hubs oder Misch- und Konversionsanlagen,
31.	Energie	31.	u n v e r ä n d e r t
	Elektrizität, Gas oder Wasserstoff, soweit sie zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet werden,		

V
01
2
61
fas
S
SS
SU
19
) .
·V
N
İr
Ø
dı
ch
7
Q
lie
0
/(
<u>e</u> /
KI
to
)/
ie
7
t
0
-
6
36
36
75
3
9
0
16
S.
0
t
17

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
32.	Energieanlage	32. unverändert
	Anlage zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dient; dies schließt die Verteileranlagen der Letztverbraucher sowie bei der Gasversorgung auch die letzte Absperreinrichtung vor der Verbrauchsanlage ein,	
33.	Energiederivat	33. unverändert
	ein in Anhang I Abschnitt C Nummer 5, 6 oder 7 zu der Richtlinie 2014/65/EU genann- tes Finanzinstrument, sofern dieses Instru- ment auf Elektrizität oder Gas bezogen ist,	
34.	Energieeffizienzmaßnahme	34. unverändert
	Maßnahme zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Energieaufwand und dem damit erzielten Ergebnis im Bereich von Energieumwandlung, Energietransport und Energienutzung,	
35.	Energielieferant	35. unverändert
	Gaslieferant, Stromlieferant oder Wasserstofflieferant,	
36.	Energiespeicheranlage	36. unverändert
	Anlage in einem Elektrizitätsnetz, mit der die endgültige Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung verschoben wird oder mit der die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder ihre anschließende Nutzung als ein anderer Energieträger erfolgt,	
37.	Energieversorgungsnetze	37. unverändert
	Elektrizitätsversorgungsnetze und Gasversorgungsnetze über eine oder mehrere Spannungsebenen oder Druckstufen mit Ausnahme von Kundenanlagen im Sinne der Nummern 65 und 66 sowie, im Rahmen von Teil 5 dieses Gesetzes, Wasserstoffnetze,	
38.	Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung	38. Energieversorgungsnetze der allgemeine Versorgung
	Energieversorgungsnetze, die der Verteilung von Energie an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur	Energieversorgungsnetze, die der Verteilung von Energie an Dritte dienen und von ihre Dimensionierung nicht von vornherein nu

ł	
	CD
	0
	Oi
1	7
	\mathcal{C}
ł	
	S
l	
l	
l	
l	5
l	
١	
١	-
l	0
١	
١	
l	0
١	
l	
l	
1	
l	9
l	
l	
l	
1	<i>≸</i> (€
l	
l	O
l	
l	<u>/</u> e
	VD
l	
l	
l	
l	0
l	3
	₹.
l	(D)
١	No.
١	
l	
l	\mathbf{O}
١	
l	
l	
l	
l	$\boldsymbol{\omega}$
l	CO
١	V)
l	S
l	~
١	
l	
l	~
١	\mathcal{O}
ı	
ı	
	CD
	S
	/SE
	rsei
	rset
	rsetz

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	auf die Versorgung bestimmter, schon bei der <i>Netzeinrichtung</i> feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offenstehen,	auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder be- stimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung je- des Letztverbrauchers offenstehen,
39.	Energieversorgungsunternehmen	39. unverändert
	natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen, wobei der Betrieb einer Kundenanlage oder einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung den Betreiber nicht zum Energieversorgungsunternehmen macht,	
40.	Energieversorgungsvertrag	40. unverändert
	ein Vertrag über die Lieferung von Elektrizität, Gas oder Wasserstoff, mit Ausnahme von Energiederivaten,	
41.	Erlösobergrenze	41. unverändert
	Obergrenze der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten,	
42.	erneuerbare Energien	42. unverändert
	Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,	
43.	Erzeugungsanlage	43. unverändert
	Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie,	
44.	europäische Strommärkte	44. unverändert
	die Strommärkte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Königreichs Norwegen,	
45.	Fernleitung	45. unverändert
	der Transport von Erdgas durch ein Hoch- druckfernleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, je- doch nicht die Versorgung der Kunden selbst,	
46.	Festpreisvertrag	46. unverändert
	ein Energieliefervertrag mit einem Letztver- braucher, bei dem die Vertragsbedingungen einschließlich des Preises für eine verein-	

ı		
ı		
ı		
4		
ı		O
ı		$\overline{}$
ı		oi .
ı		W
ı		
ı		
ı		—
ı		യ'
ı		
1		SS
ı		CA
1		2
ı		
ı		
ı		
ı	($\overline{}$
ı	•	Q
ı		
ı		
ı		
Į		
Į		S
Į		2
Į		
ļ		₹'
Į		2
Į		Q
1		
Į		
J		
J		$\overline{}$
ı		
ı		
ı		S.
1		
ı		
4		
ı		
ı		2
ı		
ı		M [*]
ı		D
ı		
ı		
ı		O
ı		
ı		~
ı		
ı		
ı		
Į		\mathbf{Q}
J		2
		3 .
		77. E
		7
		77. E
		77. E
		nien
		nierte
		nierte
		nierte
		nierte Fa
		nierte
		nierte Fa
	•	nierte Fa
	•	nierte Fa
	•	nierte Fa
		nierte Fa
	•	nierte Fassung (
		nierte Fassung (
		nierte Fassung (
		prierte Fassung er
	•	prierte Fassung er

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	barte Vertragslaufzeit vom Energielieferanten mindestens für den von ihm beeinflussbaren Versorgeranteil garantiert werden, wobei der vereinbarte Preis auch unterschiedliche, beispielsweise zeitvariable Preiselemente enthalten kann,	
47.	Gas	47. unverändert
	Erdgas, Biogas, Flüssiggas im Rahmen der §§ 4 und 49 sowie, wenn sie in ein Gasversorgungsnetz eingespeist werden, Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, das durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist,	
48.	Gaslieferant	48. unverändert
	natürliche oder juristische Person, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Gas zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist,	
49.	Gasspeicheranlage	49. unverändert
	eine einem Gasversorgungsunternehmen gehörende oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Gas, einschließlich des zu Speicherzwecken genutzten Teils von LNG-Anlagen, jedoch mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird; ausgenommen sind auch Einrichtungen, die ausschließlich Betreibern von Leitungsnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind,	
50.	Gasverbindungsleitungen mit Drittstaaten	50. unverändert
	Fernleitungen zwischen einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem Drittstaat bis zur Grenze des Hoheitsgebietes der Mit- gliedstaaten oder bis zum Küstenmeer dieses Mitgliedstaates,	
51.	Gasversorgungsnetze	51. unverändert
	alle Fernleitungsnetze, Gasverteilernetze, LNG-Anlagen oder Gasspeicheranlagen, die für den Zugang zur Fernleitung, zur Verteilung und zu LNG-Anlagen erforderlich sind und die einem oder mehreren Energieversorgungsunternehmen gehören oder von ihm oder von ihnen betrieben werden, einschließlich Netzpufferung und seiner Anlage, die zu Hilfsdiensten genutzt werden, und der Anla-	

1
1
<i>(</i> C
)/
\mathcal{Q}_{i}
ık
f
S
S
U
n
\boldsymbol{g}
И
Ä
rc
7
d
U
1
C/
h
Q
e
16
9
KI
ţC
1
ie
7
te
V
1
زو
S
S
3
19
e/
<i>[</i> [8]
36
16
N

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	gen verbundener Unternehmen; ausgenommen sind solche Netzteile oder Teile von Einrichtungen, die für örtliche Produktionstätigkeiten verwendet werden,	
52.	Gebäude	52. unverändert
	überdeckte alleinstehende oder baulich verbundene bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können,	
53.	Gebäudestromanlage	53. unverändert
	eine Erzeugungsanlage, die in, an oder auf einem Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert ist und aus solarer Strahlungsenergie elektrische Energie erzeugt, die ganz oder teilweise durch teilnehmende Letztverbraucher im Rahmen eines Gebäudestromnutzungsvertrages nach § 42b Absatz 1 verbraucht wird,	
54.	grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen	54. unverändert
	Übertragungsleitungen zur Verbundschaltung von Übertragungsnetzen einschließlich aller Anlagengüter bis zum jeweiligen Netzverknüpfungspunkt, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Staat, der nicht der Europäischen Union angehört, queren oder überspannen und einzig dem Zweck dienen, die nationalen Übertragungsnetze dieser Staaten zu verbinden,	
55.	Großhändler	55. unverändert
	natürliche oder juristische Personen mit Ausnahme von Betreibern von Übertragungs-, Fernleitungs-, Wasserstoff- sowie Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen, die Energie zum Zwecke des Weiterverkaufs innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie ansässig sind, kaufen,	
56.	H-Gasversorgungsnetz	56. unverändert
	ein Gasversorgungsnetz zur Versorgung von Kunden mit H-Gas,	
57.	Haushaltskunden	57. unverändert
	Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenver-	

Vorabfassung
y — wira
durch
die lei
ktorien
te Fas
sung (
ersetzt.

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	brauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen,	
58.	Hilfsdienste	58. unverändert
	sämtliche zum Betrieb eines Übertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetzes erforderli- chen Dienste oder sämtliche für den Zugang zu und den Betrieb von Fernleitungs- oder Gasverteilernetzen oder LNG-Anlagen oder Gasspeicheranlagen erforderlichen Dienste, einschließlich Lastausgleichs- und Mi- schungsanlagen, jedoch mit Ausnahme von Anlagen, die ausschließlich Betreibern von Fernleitungsnetzen für die Wahrnehmung ih- rer Aufgaben vorbehalten sind,	
59.	internationale hybride Offshore-Anbindungsleitung	59. unverändert
	eine Offshore-Anbindungsleitung, die Windenergieanlagen auf See als grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung sowohl an das Stromversorgungsnetz in Deutschland als auch an das Stromversorgungsnetz mindestens eines weiteren Staates anschließt, einschließlich von Leitungen und Anlagen, die diese Windenergieanlagen auf See oder die Konverter miteinander verbinden,	
60.	internationale Offshore-Anbindungsleitung	60. unverändert
	eine internationale radiale Offshore-Anbindungsleitung oder eine internationale hybride Offshore-Anbindungsleitung,	
61.	internationale Offshore-Verbindungsleitung	61. unverändert
	eine Elektrizitätsverbindungsleitung zwischen mindestens zwei Konvertern von Windenergieanlagen auf See, die ihrerseits jeweils über eine Offshore-Anbindungsleitung an die Stromversorgungsnetze unterschiedlicher Staaten angeschlossen sind,	
62.	internationale radiale Offshore-Anbindungs- leitung	62. unverändert
	eine Offshore-Anbindungsleitung zur Netz- anbindung von Windenergieanlagen auf See, die sich nicht in der deutschen ausschließli- chen Wirtschaftszone oder dem deutschen Küstenmeer befinden und die diese Wind- energieanlagen auf See allein an das Strom- versorgungsnetz in Deutschland anschließt,	

	<
	\bigcirc
	2
	ω
	\preceq
	O_{Σ}
	S)
	S
	~
	3
($\tilde{\Omega}$
	Q
	≥.
	₹.
	$\mathcal{O}_{\mathcal{C}}$
	0
	\simeq
	-
	$\mathcal{O}_{\mathcal{C}}$
	**
	9
	\bigcirc
	D
	(D)
	7
	<u> </u>
	7
	Θ
	W
	D
	α'
	$\hat{\boldsymbol{\omega}}$
	S
	ČÁ.
	27
(\approx
•	2
	D
	7
	S
	ന്
	2
	N
	7

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
63.	Kleinstunternehmen	63. Kleinstunternehmen
	ein Unternehmen, das weniger als zehn Personen beschäftigt und dessen <i>Jahresumsatz-summe</i> 2 Millionen Euro nicht überschreitet,	ein Unternehmen, das weniger als zehn Per- sonen beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder dessen Jahresbilanzsumme 2 Millio- nen Euro nicht überschreitet,
64.	Kunden	64. unverändert
	Großhändler, Letztverbraucher sowie Unter- nehmen, die Energie kaufen,	
65.	Kundenanlage	65. Kundenanlage
	Energieanlage zur Abgabe von Energie, die	Energieanlage zur Abgabe von Energie, die
	a) sich auf einem räumlich zusammenge- hörenden Gebiet befindet oder bei der durch eine Direktleitung nach Num- mer 27 mit einer maximalen Leitungs- länge von 5 000 Metern und einer Nennspannung von 10 Kilovolt bis ein- schließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Ener- gien-Gesetzes angebunden sind,	a) unverändert
	b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden ist,	b) unverändert
	c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend ist, und	c) für die Sicherstellung eines wirksamer und unverfälschten Wettbewerbs be der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend ist und
	d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird,	d) unverändert
66.	Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung	66. unverändert
	Energieanlage zur Abgabe von Energie, die	-
	a) sich auf einem räumlich zusammenge- hörenden Betriebsgebiet befindet oder bei der durch eine Direktleitung nach Nummer 27 mit einer maximalen Lei- tungslänge von 5 000 Metern und einer Nennspannung von 10 Kilovolt bis ein- schließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Ener- gien-Gesetzes angebunden sind,	

9
ra
k
)f
fassi
S
31
JK.
19
)
V
V
'n
d
Q
L
C
h
Q
j
0
16
e/
t
C
n
ie
1
te
a
S
S
9
Θ
7
S
D
T
-

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden ist,	
	c) fast ausschließlich dem betriebsnot- wendigen Transport von Energie inner- halb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dient und	
	d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird,	
67.	L-Gasversorgungsnetz	67. unverändert
	ein Gasversorgungsnetz zur Versorgung von Kunden mit L-Gas,	
68.	landseitige Stromversorgung	68. unverändert
	die mittels einer Standardschnittstelle von Land aus erbrachte Stromversorgung von Seeschiffen oder Binnenschiffen am Liege- platz,	
69.	Landstromanlage	69. unverändert
	die Gesamtheit der technischen Infrastruktur aus den technischen Anlagen zur Frequenz- und Spannungsumrichtung, der Standard- schnittstelle einschließlich der zugehörigen Verbindungsleitungen, die	
	a) sich in einem räumlich zusammengehö- rigen Gebiet in oder an einem Hafen be- finden und	
	b) ausschließlich der landseitigen Stromversorgung von Schiffen dienen,	
70.	Letztverbraucher	70. unverändert
	natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen, wobei auch der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile und der Strombezug für Landstromanlagen dem Letztverbrauch im	

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gleichsteht,	
71.	LNG-Anlage	71. unverändert
	eine Kopfstation zur Verflüssigung von Erdgas oder zur Einfuhr, Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas; darin eingeschlossen sind Hilfsdienste und die vorübergehende Speicherung, die für die Wiederverdampfung und die anschließende Einspeisung in das Fernleitungsnetz erforderlich sind, jedoch nicht die zu Speicherzwecken genutzten Teile von LNG-Kopfstationen,	
72.	Marktgebietsverantwortlicher	72. Marktgebietsverantwortlicher
	von den Fernleitungsnetzbetreibern mit der Wahrnehmung von Aufgaben des <i>Netzbetreibers</i> beauftragte bestimmte natürliche oder juristische Person, die in einem Marktgebiet Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs durch eine Person zu erbringen sind,	von den Fernleitungsnetzbetreibern mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Netzbetriebs beauftragte bestimmte natürliche oder juristische Person, die in einem Marktgebie Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs durch eine Person zu erbringen sind,
73.	Messstellenbetreiber	73. unverändert
	ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahr- nimmt,	
74.	Messstellenbetrieb	74. unverändert
	der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen,	
75.	Messung	75. unverändert
	die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Be- rechtigten,	
76.	Minutenreserve	76. unverändert
	im Elektrizitätsbereich die Regelleistung, mit deren Einsatz eine ausreichende Sekun- därregelreserve innerhalb von 15 Minuten wiederhergestellt werden kann,	
77.	Netzbetreiber	77. unverändert
	Netz- oder Anlagenbetreiber im Sinne der Nummern 8 bis 11, 13, 14, 16 und 17,	
78	Netznutzer	78. unverändert

01
$\tilde{\omega}$
bi
fa
1
m
g
W
<u> </u>
d (
d
1
Ch
) C
e /
le.
K
9
ie.
n
(D
SE
S
19
е
S
Ö
17
i,

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversor- gungsnetz einspeisen oder daraus beziehen,	
79.	Netzpufferung	79. unverändert
	die Speicherung von Gas durch Verdichtung in Fernleitungs- und Verteilernetzen; ausge- nommen sind Einrichtungen, die Betreibern von Fernleitungsnetzen bei der Wahrneh- mung ihrer Aufgaben vorbehalten sind,	
80.	neue Infrastruktur	80. unverändert
	eine Infrastruktur, die nach dem 12. Juli 2005 in Betrieb genommen worden ist,	
81.	oberste Unternehmensleitung	81. unverändert
	Vorstand, Geschäftsführung oder ein Gesellschaftsorgan mit vergleichbaren Aufgaben und Befugnissen,	
82.	Offshore-Anbindungsleitung	82. unverändert
	Anbindungsleitungen im Sinne von § 3 Nummer 6 des Windenergie- auf-See-Geset- zes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch [Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Berei- chen Windenergie auf See und Stromnetze, BT-Drs] geändert worden ist, in der je- weils geltenden Fassung,	
83.	Offshore-Kooperationsvereinbarung	83. unverändert
	eine vertragliche Vereinbarung zwischen einem Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung über die Errichtung und den Betrieb einer internationalen Offshore-Anbindungsleitung mit anderen Übertragungsnetzbetreibern, Betreibern von Windenergieanlagen oder zuständigen Stellen eines Staates oder mehrerer Staaten,	
84.	örtliches Verteilernetz	84. unverändert
	ein Netz, das überwiegend der Belieferung von Letztverbrauchern über örtliche Leitun- gen, unabhängig von der Druckstufe oder dem Durchmesser der Leitungen, dient, wo- bei für die Abgrenzung der örtlichen Vertei- lernetze von den vorgelagerten Netzebenen auf das Konzessionsgebiet abgestellt wird, in dem ein Netz der allgemeinen Versorgung im Sinne von § 18 Absatz 1 und § 46 Ab-	

1	
	9
	Oi:
	2
	7
	O_{2}
	\vec{m}
	$\mathcal{C}_{\mathcal{O}}$
	S
(3
\	Q
	•
	—
	.
	3
	$\mathcal{C}_{\mathcal{C}_{\mathcal{C}_{\mathcal{C}_{\mathcal{C}}}}}$
	~
l	Q
	\overline{C}
	9
	-
	\mathbf{Q}
	Ō,
l	שי
	D
l	く
	_
	\mathbf{C}
	₹.
	<u>()</u>
1	Y
	7
l	
	D
l	
	<u> </u>
	On i
	711
	7
	SE
	SE
	SE
	SE
	SE
(SE
(SE
(onnsse Onnsse
(SE
(onnsse Onnsse
(onnsse Onnsse
C	onnsse Onnsse
•	onnsse Onnsse
(onnsse Onnsse
•	onnsse Onnsse
(onnsse Onnsse

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	satz 2 betrieben wird, einschließlich von Leitungen, die ein örtliches Verteilernetz mit einem benachbarten örtlichen Verteilernetz verbinden,	
85.	Primärregelung	85. unverändert
	im Elektrizitätsbereich die automatische frequenzstabilisierend wirkende Wirkleistungsregelung,	
86.	Provisorien	86. unverändert
	Hochspannungsleitungen, einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen, die nicht auf Dauer angelegt sind und die die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung einer dauerhaften Hochspannungsleitung oder eine Änderung des Betriebskonzepts oder einen Seiltausch oder eine standortgleiche Maständerung im Sinne des § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder die Überwindung von Netzengpässen unterstützen, sofern das Provisorium eine Länge von 15 Kilometern nicht überschreitet,	
87.	Regelenergie	87. unverändert
	im Elektrizitätsbereich diejenige Energie, die zum Ausgleich von Leistungsungleichge- wichten in der jeweiligen Regelzone einge- setzt wird,	
88.	Regelzone	88. unverändert
	im Bereich der Elektrizitätsversorgung das Netzgebiet, für dessen Primärregelung, Se- kundärregelung und Minutenreserve ein Be- treiber von Übertragungsnetzen im Rahmen der Union für die Koordinierung des Trans- ports elektrischer Energie verantwortlich ist,	
89.	registrierende Lastgangmessung	89. unverändert
	die Erfassung der Gesamtheit aller Leis- tungsmittelwerte, die über eine ganzzahlige Anzahl von Messperioden gemessen wird,	
90.	Sekundärregelung	90. Sekundärregelung
	im Elektrizitätsbereich die automatische Wirkleistungsregelung, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zur regeln und um den	im Elektrizitätsbereich die automatische Wirkleistungsregelung, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zur regeln und um den

1
/c
)r
B.
b
fé
~
2
34
m
9
_
W
/ii
70
dı
U
rc.
h
) (
di
e
le.
KI
to
ie
Ĭ
te
ĬΠ
36
S S
75
ıg
7
e)
S
Ö
it:
17

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Leistungsaustausch zwischen Regelzonen vom <i>Ist- Leistungsaustausch</i> auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln,	Leistungsaustausch zwischen Regelzonen vom Ist-Leistungsaustausch auf den Soll- Leistungsaustausch zu regeln,
91.	selbstständige Betreiber von grenzüber- schreitenden Elektrizitätsverbindungsleitun- gen	91. unverändert
	Betreiber von Übertragungsnetzen, die eine oder mehrere grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen betreiben, ohne	
	a) Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung zu sein oder	
	b) mit einem Betreiber von Übertragungs- netzen mit Regelzonenverantwortung im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 ver- bunden zu sein,	
92.	standardisierte Lastprofile	92. unverändert
	vereinfachte Methoden für die Abwicklung der Energielieferung an Letztverbraucher, die sich am typischen Abnahmeprofil ver- schiedener Gruppen von Letztverbrauchern orientieren,	
93.	Stromgebotszone	93. unverändert
	das größte geografische Gebiet, in dem Marktteilnehmer ohne Kapazitätsvergabe elektrische Energie austauschen können,	
94.	Stromlieferanten	94. unverändert
	natürliche oder juristische Personen, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Elektrizität zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist,	
95.	Stromliefervertrag mit dynamischen Tarifen	95. unverändert
	ein Stromliefervertrag mit einem Letztverbraucher, in dem die Preisschwankungen auf den Spotmärkten, einschließlich der Day-Ahead-Märkte sowie der Intraday-Märkte, in Intervallen widergespiegelt werden, die mindestens den Abrechnungsintervallen des jeweiligen Marktes entsprechen,	
96.	Teilnetz	96. unverändert
	im Gasbereich ein Teil des Transportgebietes eines oder mehrerer Netzbetreiber, in dem ein Transportkunde gebuchte Kapazitäten an	

$\boldsymbol{\omega}$
2
2
40
SS
S
=
Q
_
3
O.
0
3
0
5
0
Œ,
\D
0
X
\approx
<u> </u>
W
7
M
マレ
$\tilde{\sigma}$
S
CÓ
~
3
(0)
\mathbf{O}
7
CS
D
etz

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Ein- und Ausspeisepunkten flexibel nutzen kann,	
9 7.	Transportkunden	97. unverändert
	im Gasbereich Großhändler, Gaslieferanten einschließlich der Handelsabteilung eines vertikal integrierten Unternehmens und Letztverbraucher,	
98.	Transportnetz	98. unverändert
	jedes Übertragungs- oder Fernleitungsnetz,	
99.	Transportnetzbetreiber	99. unverändert
	jeder Betreiber eines Übertragungs- oder Fernleitungsnetzes,	
100.	Übertragung	100. u n v e r ä n d e r t
	der Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz einschließlich grenzüberschreitender Verbindungsleitungen zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern oder Verteilern, jedoch nicht die Belieferung der Kunden selbst,	
101.	Umweltverträglichkeit	101. u n v e r ä n d e r t
	Energieversorgung, den Erfordernissen eines nachhaltigen, insbesondere rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie genügend, eine schonende und dauerhafte Nutzung von Ressourcen gewährleistend und die Umwelt möglichst wenig belastend; der Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien kommt dabei besondere Bedeutung zu,	
102.	Unternehmensleitung	102. u n v e r ä n d e r t
	die oberste Unternehmensleitung sowie Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Transportnetzbetreiber betraut sind und auf Grund eines Übertragungsaktes, dessen Eintragung im Handelsregister oder in einem vergleichbaren Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gesetzlich vorgesehen ist, berechtigt sind, den Transportnetzbetreiber gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,	
103.	Verbindungsleitung	103. u n v e r ä n d e r t
	Anlage, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dient, oder eine Fernlei- tung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaa-	

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Z	en quert oder überspannt und einzig dem Zweck dient, die nationalen Fernleitungs- netze dieser Mitgliedstaaten zu verbinden,	
104. V	Verbundnetz	104. u n v e r ä n d e r t
z n v v	eine Anzahl von Übertragungs- und Elektri- nitätsverteilernetzen, die durch eine oder nehrere Verbindungsleitungen miteinander rerbunden sind, oder eine Anzahl von Gas- rersorgungsnetzen, die miteinander verbun- len sind,	
105. V	Verlustenergie	105. u n v e r ä n d e r t
p	m Elektrizitätsbereich die zum Ausgleich hysikalisch bedingter Netzverluste benö- igte Energie,	
106. V	Versorgeranteil	106. u n v e r ä n d e r t
P d	ler auf die Energiebelieferung entfallende Preisanteil, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach 40 Absatz 3 ergibt,	
107. V	/ersorgung	107. u n v e r ä n d e r t
Z V	lie Erzeugung oder Gewinnung von Energie zur Belieferung von Kunden, der Vertrieb von Energie an Kunden und der Betrieb eines Energieversorgungsnetzes,	
08. V	Verteilung	108. u n v e r ä n d e r t
n C n n K N C	ler Transport von Elektrizität mit hoher, nittlerer oder niederer Spannung über Elektrizitätsverteilernetze oder der Transport von Gas über örtliche oder regionale Leitungstetze, um die Versorgung von Kunden zu ernöglichen, jedoch nicht die Belieferung der Kunden selbst; dabei dienen auch solche Netze der Verteilung von Gas, die über Grenzkopplungspunkte verfügen, über die usschließlich ein anderes, nachgelagertes Netz aufgespeist wird,	
109. v	rertikal integriertes Unternehmen	109. u n v e r ä n d e r t
g E S n 2 w b	in im Elektrizitäts- oder im Gasbereich tätiges Unternehmen oder eine Gruppe von Elektrizitäts- oder Gasunternehmen, die im Ginne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordung (EG) Nr. 139/2004 in der Fassung vom 20. Januar 2004 miteinander verbunden sind, vobei das betreffende Unternehmen oder die betreffende Gruppe im Elektrizitätsbereich nindestens eine der Funktionen Übertragung	

	0
	7
	9
	5
	<i>a</i>
	35
	JS
	3
	9
	•
	5
	3.
	0
	0
	10.
	5
	9
	lie
	<u>/e</u>
	1
	1
	O
	5
	<u> </u>
	7
_	t
	O
	0,1
	3
	7
	3
	9
	0
	7
	S
	Ŏ
	Ĭ,
	N

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung oder Vertrieb von Elektrizität oder im Erdgasbereich mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Betrieb einer LNG-Anlage oder Speicherung und gleichzeitig eine der Funktionen Gewinnung oder Vertrieb von Erdgas wahrnimmt,	
110. volatile Erzeugung	110. un verändert
Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen oder aus solarer Strahlungsenergie,	
111. vollständig integrierte Netzkomponenten	111. un verändert
Netzkomponenten, die in das Übertragungs- oder in das Verteilernetz integriert sind, ein- schließlich Energiespeicheranlagen, und die ausschließlich der Aufrechterhaltung des si- cheren und zuverlässigen Netzbetriebs und nicht der Bereitstellung von Regelenergie oder dem Engpassmanagement dienen,	
112. vorgelagertes Rohrleitungsnetz	112. un verän dert
Rohrleitungen oder ein Netz von Rohrleitungen, deren Betrieb oder Bau Teil eines Öloder Gasgewinnungsvorhabens ist oder die dazu verwendet werden, Erdgas von einer oder mehreren solcher Anlagen zu einer Aufbereitungsanlage, zu einem Terminal oder zu einem an der Küste gelegenen Endanlandeterminal zu leiten, mit Ausnahme solcher Netzteile oder Teile von Einrichtungen, die für örtliche Produktionstätigkeiten verwendet werden,	
113. Wasserstofflieferant	113. un verändert
natürliche oder juristische Person, deren Ge- schäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Wasserstoff zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausge- richtet ist,	
114. Wasserstoffnetz	114. un verändert
ein Netz zur Versorgung von Kunden aus- schließlich mit Wasserstoff, das von der Di- mensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimm- barer Kunden ausgelegt ist, sondern grund- sätzlich für die Versorgung jedes Kunden of- fensteht; dabei umfasst es unabhängig vom Durchmesser Wasserstoffleitungen zum	

Vorabfassung –
- wirc
durch
die i
lektorierte
Fassung
y ersetzt.

	Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Transport und zur Verteilung von Wasserstoff nebst allen dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen, insbesondere Entspannungs-, Regel- und Messanlagen sowie Leitungen oder Leitungssysteme zur Optimierung des Wasserstoffbezugs und der Wasserstoffdarbietung,		
115.	Wasserstoffspeicheranlage		115. u n v e r ä n d e r t
	eine einem Energieversorgungsunternehmen gehörende oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Wasserstoff, mit Aus- nahme von Einrichtungen, die ausschließlich Betreibern von Wasserstoffnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind,		
116.	Wasserstofftransport		116. u n v e r ä n d e r t
	der Transport von Wasserstoff durch ein überregionales Hochdruckleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen,		
117.	Winterhalbjahr		117. u n v e r ä n d e r t
	der Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres."		
§ 4a	wird wie folgt geändert:	3.	u n v e r ä n d e r t
a)	Absatz 6 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:		
	"Die Regulierungsbehörde hat binnen zwei Monaten nach Zugang der Stellungnahme der Europäischen Kommission oder nach Ablauf der Frist des Artikels 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024 oder des Artikels 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 in der Fassung vom 13. Juni 2024, ohne dass der Regulierungsbehörde eine Stellungnahme der Europäischen Kommission zugegangen ist, eine Entscheidung zu treffen."		
b)	Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:		
	"(8) Artikel 51 der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024 und Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1789 in der Fassung vom 13. Juni 2024 bleiben unberührt."		

•
6
\geq
7
16
6
5
D
\overline{c}
S
5
9
l , -
•
=
0
~
0
=
0
3
7
9
0
e
1
t
Ψ.
2
1
עי
ω
CO
(7)
<u>)</u> (
9
O
S
l $\vec{\omega}$

	Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses		
4.	§ 4b Absatz 5 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	4.	u n v e r ä n d e r t		
	"Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Europäische Kommission ihre Stellungnahme vorgelegt hat oder nachdem die Frist des Artikels 53 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/944 in der Fassung vom 13. Juni 2024 oder des Artikels 72 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1788 in der Fassung vom 13. Juni 2024 abgelaufen ist, ohne dass die Europäische Kommission eine Stellungnahme vorgelegt hat, über den Antrag auf Zertifizierung zu entscheiden."				
5.	§ 4e wird wie folgt geändert:	5.	u n v e r ä n d e r t		
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:				
	aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:				
	"Das Verfahren zur Zertifizierung des Betreibers einer Gasspeicheranlage nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1789 beginnt auf schriftlichen Antrag des Betreibers einer Gasspei- cheranlage bei der Bundesnetzagentur oder wird von der Bundesnetzagentur von Amts wegen eingeleitet."				
	bb) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:				
	"Die nach den Sätzen 2 oder 3 zur Verfügung zu stellenden Unterlagen hat die Bundesnetzagentur dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie elektronisch zur Verfügung zu stellen, soweit diese für die Prüfung nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1789 erforderlich sind."				
	b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:				
	"(2) Die Bundesnetzagentur nimmt im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens die Aufgaben nach Artikel 15 Absatz 2 bis 7 und 10 der Verordnung (EU) 2024/1789 wahr. Die Bundesnetzagentur kann hierbei zu Fra- gen der Beeinträchtigung der wesentlichen Sicherheitsinteressen insbesondere auch das Bundesministerium des Innern beteiligen. Dem Bundesministerium des Innern können die zur entsprechenden Prüfung erforderli-				

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
chen Unterlagen durch die Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt werden.	
(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erstellt die für die Prüfung nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1789 zu Grunde zulegende Bewertung und übermittelt diese an die Bundesnetzagentur."	
§ 5 wird wie folgt geändert:	6. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	a) unverändert
"§ 5	
Anzeige der Energiebelieferung von Haushaltskunden; Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit".	
b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4a eingefügt:	b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:
"(4a) Jeder Stromlieferant, der Haushaltskunden mit Elektrizität beliefert, muss zur Gewährleistung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angemessene Absicherungsstrategien entwickeln und befolgen, um das Risiko von Änderungen des Elektrizitätsangebots auf dem Großhandelsmarkt für die wirtschaftliche Tragfähigkeit seiner Verträge mit Kunden zu begrenzen und gleichzeitig die Liquidität an Kurzfristmärkten und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale aufrechtzuerhalten. Er muss darüber hinaus angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko eines Ausfalls der Belieferung seiner Kunden zu begrenzen. Die Bundesnetzagentur kann von dem Stromlieferanten jederzeit, auch im Rahmen des Monitorings nach § 35, die Vorlage der Absicherungsstrategien nach Satz 1 und, sofern die Absicherungsstrategie und die Maßnahmen nach Satz 2 nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht geeignet sind, die in Satz 1 genannten Ziele zu erreichen, Anpassungen der Absicherungsstrategien verlangen."	"(4a) Jeder Stromlieferant, der Haus haltskunden mit Elektrizität beliefert, mus zur Gewährleistung seiner wirtschaftliche Leistungsfähigkeit über angemessene Abscherungsstrategien verfügen und diese be folgen, um das Risiko von Änderungen de Elektrizitätsangebots auf dem Großhandels markt für die wirtschaftliche Tragfähigke seiner Verträge mit Kunden zu begrenze und gleichzeitig die Liquidität an Kurzfrist märkten und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale aufrechtzuerhalten. Emuss darüber hinaus angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko eines Ausfall der Belieferung seiner Kunden zu begrenzer Die Bundesnetzagentur kann von der Stromlieferanten jederzeit, auch im Rahme des Monitorings nach § 35, die Vorlage de Absicherungsstrategien nach Satz 1 und, sofern die Absicherungsstrategie und die Maßnahmen nach Satz 2 nach Auffassung de Bundesnetzagentur nicht geeignet sind, di in Satz 1 genannten Ziele zu erreichen, Arpassungen der Absicherungsstrategien verlangen."

	Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses
	"2. den Artikeln 72 bis 76 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 oder".		
8.	§ 5b Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	8.	u n v e r ä n d e r t
	"(1) Personen, die beruflich Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten arrangieren oder beruflich Transaktionen nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie auch Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten ausführen, dürfen ausschließlich Personen, die auf Grund ihres Berufs einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, und staatliche Stellen von einer Anzeige nach Artikel 15 Absatz 1 oder Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 oder einer daraufhin eingeleiteten Untersuchung oder einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzen. Die Bundesnetzagentur kann Inhalt und Ausgestaltung der Vorkehrungsmaßnahmen und Verfahren nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 näher bestimmen. Für die zur Auskunft nach Artikel 15 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 verpflichteten Personen ist § 55 der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden."		
	§ 6 wird wie folgt geändert:	9.	u n v e r ä n d e r t
	a) Die Angabe "Vertikal integrierte Unternehmen und rechtlich selbstständige Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen, die im Sinne des § 3 Nummer 38 mit einem vertikal integrierten Unternehmen verbunden sind, sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet." wird durch die Angabe "(1) Vertikal integrierte Unternehmen und rechtlich selbstständige Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen, die im Sinne des § 3 Nummer 109 mit einem vertikal integrierten Unternehmen verbunden sind, sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet." ersetzt.		
	b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe "§ 3 Nummer 31h" durch die Angabe "§ 3 Nummer 98" ersetzt.		

0
r
al
51
G
S
S
U
n
g
_
V
İr
Ø
Q
JL
11
C_{l}
h
Q
е
<u>/e</u>
þ
đ
0/
Ţį.
en
O
F
a)
IS
S
U
n
9
6
7
S
el
N

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
10.	In § 6b Absatz 1 Satz 1, Absatz 8 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und § 7a Absatz 1 und 7 Satz 1 wird jeweils die Angabe "§ 3 Nummer 38" durch die Angabe "§ 3 Nummer 109" ersetzt.	10. unverändert
11.	In § 7c Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur" durch die Angabe "Bundesministerium für Verkehr" ersetzt.	11. unverändert
12.	§ 9 wird wie folgt geändert:	12. unverändert
	a) Absatz 2 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
	"Der Unabhängige Systembetreiber hat in der Lage zu sein, den Verpflichtungen, die sich aus der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024 oder der Verordnung (EU) 2024/1789 in der Fassung vom 13. Juni 2024 ergeben, auch hinsichtlich der Zusammenarbeit der Übertragungs- oder Fernleitungsnetzbetreiber auf europäischer und regionaler Ebene, nachkommen zu können."	
	b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe "Arti- kel 49 der Verordnung (EU) 2019/943" durch die Angabe "Artikel 49 der Verord- nung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024" ersetzt.	
13.	§ 10 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	13. unverändert
	"(2) Vertikal integrierte Unternehmen haben die Unabhängigkeit ihrer im Sinne von § 3 Nummer 109 verbundenen Unabhängigen Transportnetzbetreiber hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Transportnetzgeschäfts nach Maßgabe der §§ 10a bis 10e zu gewährleisten. Vertikal integrierte Unternehmen haben den Unabhängigen Transportnetzbetreiber in einer der in den Anhängen I und II zu der Richtlinie (EU) 2017/1132 in der Fassung vom 14. Juni 2017 zulässigen Rechtsform zu organisieren."	
14.	§ 10e Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:	14. unverändert
	"1. Netzzugangsbedingungen nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fas- sung vom 13. Juni 2024 und der Verord- nung (EU) 2024/1789 in der Fassung vom	

0/
03
1
F
D
S
SI
gn
9
X
İ
Ø.
Q
7
0
5
Q
0
9
O
<i>i</i> e
3
(D)
ĺП
$\tilde{\boldsymbol{\omega}}$
S
3
<u>)(</u>
7
0
38
H
N
t.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
13. Juni 2024, insbesondere, soweit die Beratungen Fragen zu Netzentgelten, Leistungen im Zusammenhang mit dem Zugang Dritter, der Kapazitätsvergabe und dem Engpassmanagement, zu Transparenz, Systemdienstleistungen, Ausgleich von Energieverlusten und Sekundärmärkten betreffen,".	
15. § 11 wird wie folgt geändert:	15. unverändert
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
"§ 11	
Betrieb von Energieversorgungsnetzen; Verordnungsermächtigung".	
b) Absatz 2a Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
"§ 20 Absatz 2 sowie die Artikel 14 bis 17 der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 3. Juni 2022 und die Verordnung (EU) 2015/1222 bleiben unberührt."	
c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
"In Rechtsverordnungen über die Regelung von Vertrags- und sonstigen Rechtsverhältnissen nach § 17 Absatz 3 oder nach § 18 Absatz 3 können auch Regelungen zur Haftung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen aus Vertrag und unerlaubter Handlung für Sach- und Vermögensschäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Energieversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung erleidet, getroffen werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Haftung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen aus Vertrag und unerlaubter Handlung für Sachoder Vermögensschäden, die ein Netznutzer durch Störungen der Netznutzung erleidet, zu regeln. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 oder 2 kann die Haftung insbesondere auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung beschränkt und der Höhe nach begrenzt werden."	
16. § 11c wird durch den folgenden § 11c ersetzt:	16. unverändert

	Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses	
	"§ 11c			
	Überragendes öffentliches Interesse für Energiespeicheranlagen			
	Die Errichtung und der Betrieb von Energiespeicheranlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau von Energiespeicheranlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden."			
17.	In § 12 Absatz 2c Satz 1, Absatz 2f und 3a wird jeweils die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	17.	u n v e r ä n d e r t	
18.	In § 12d wird jeweils die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	18.	u n v e r ä n d e r t	
19.	In § 12 h Absatz 9 Satz 2 wird die Angabe "Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (ABI. L 312 vom 28. November 2017, S. 54)" durch die Angabe "Verordnung (EU) 2017/2196" ersetzt.	19.	u n v e r ä n d e r t	
20.	In § 12i Absatz 7 wird die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	20.	u n v e r ä n d e r t	
		21.	§ 13a Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
			"Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt sowie von Anla- gen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie, die durch einen Netzbe- treiber jederzeit fernsteuerbar sind, sind ver- pflichtet, auf Aufforderung durch Betreiber von Übertragungsnetzen die Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder den Wirkleistungsbezug anzupassen oder die An-	

_	
)
	Oi
	1
	6
	fa
	SS
	CO
	S
	9
	N
	d
	Q
_	U
	(C)
	h
	C
	di
	į
	e
	e
)
	1
	O
	7
	9
	\
4	
	05
	Ž
	S
	6
	5
	S
	7
	O
	(Si
	\U
	N
	• •

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
		passung zu dulden; der Netzbetreiber hat da- bei Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe c der Ver- ordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 26. Juni 2024 zu beachten."
21.	§ 13j Absatz 7 Satz 2 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:	22. unverändert
	"5. dass der Betreiber der KWK-Anlage nicht im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Ver- ordnung (EG) Nr. 139/2004 mit dem Betrei- ber eines Elektrizitätsverteilernetzes ver- bunden sein darf."	
22.	In § 13k Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe "Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1)" durch die Angabe "Verordnung (EG) Nr. 139/2004" ersetzt.	
<i>23</i> .	§ 14 wird wie folgt geändert:	24. unverändert
	a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
	"§ 14 Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen; Festlegungskompetenz, Evaluation".	
	b) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	
	"Abweichend von Satz 1 ist § 13a Absatz 1a Satz 1 und 2 bis zum Ablauf des 31. Dezem- ber 2031 nur im Falle einer nach Absatz 1a getroffenen Festlegung der Regulierungsbe- hörde und nur nach deren Maßgabe anzu- wenden."	
	c) Die Absätze 1a und 1b werden durch die folgenden Absätze 1a und 1b ersetzt:	
	"(1a) Die Regulierungsbehörde regelt durch eine bis zum Ablauf des 31. Dezember 2031 zu befristende Festlegung nach § 29 Absatz 1, unter welchen Voraussetzungen § 13a Absatz 1a Satz 1 und 2 für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen entsprechend anzuwenden ist. Die Regulierungsbehörde kann die Anwendung insbesondere auf bestimmte Netzebenen, Anlagenarten und Anlagengrößen sowie auf bestimmte Betrei-	

03	
2 0	
0	
-	
200	
$\overline{\mathcal{C}}$	
S	
9	
5	
-	
0	
$\mathbf{\Omega}$	
(D)	
6	
\odot	
X	
O	
<u>@</u> ,	
9	
7	
<u>E</u>	
NU	
$\boldsymbol{\omega}$	
SE	
S	
S	
S	
S	
ssun	
ssung	
ssun	
ssung er	
ssung e	
ssung er	
ssung erse	
ssung erse	
ssung erse	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
ber von Elektrizitätsverteilernetzen be- schränken oder von der Zustimmung der Be- treiber vorgelagerter Elektrizitätsversor- gungsnetze oder anderer Beteiligter abhän- gig machen. § 13j Absatz 5 Nummer 3 ist entsprechend anzuwenden.	
thoden, Maßgaben für eine effiziente Bewirtschaftung sowie negative Anreize bei einer ineffizienten Bewirtschaftung vor. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn und soweit die Anlage zur Erzeugung oder zur Speicherung von elektrischer Energie der Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zugeordnet ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie evaluiert zum	

1
9
3
76
of
ω'
SS
S
U
9
S
S.
7
2
Q
0
h
Ω
O
9
3
G
7
<u> </u>
7
te
O
7
ia l
S
S
Ċ
3
19
9
S
3
Ť,
N

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	von der Bundesnetzagentur nach Satz 5 fest- gelegten Maßgaben und Anreize."	
	d) In Absatz 1c Satz 1 wird nach der Angabe "dabei sind" die Angabe "Absatz 1 Satz 3, die Absätze 1a und 1b sowie" eingefügt.	
	e) In Absatz 4 wird die Angabe "Bundesministerium für Digitales und Verkehr" durch die Angabe "Bundesministerium für Verkehr" ersetzt.	
24.	In § 14a Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "§ 31 Absatz 1 Nummer 2" durch die Angabe "§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2" ersetzt.	25. unverändert
25.	§ 14d wird wie folgt geändert:	26. unverändert
	a) In Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 wird die Angabe "Bundesministeriums für Digitales und Verkehr" durch die Angabe "Bundesministeriums für Verkehr" ersetzt.	
	b) Absatz 10 wird durch den folgenden Absatz 10 ersetzt:	
	"(10) Die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau des Elektrizitätsverteilernetzes, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden."	
26.	In § 15a Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 Satz 9 wird jeweils die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	27. unverändert
27.	§ 15c Absatz 2 wird wie folgt geändert:	28. unverändert
	a) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:	
	"Insbesondere ist in den Netzentwicklungs- plan ein Zeitplan für die Durchführung aller Netzausbaumaßnahmen aufzunehmen."	
	b) Der neue Satz 10 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	

	3
	9
	ass
	\mathcal{C}
	S
_	
	(5)
	Q
4	
1	
4	
1	
	2
1	
	_
	(D)
1	0
	<u> </u>
	0
	<u>e</u>
	iert
	en
	ert
	ert
	ert
	erte F
	erte Fa
	erte F
	erte Fac
	erte Fassun
	erte Fac
	erte Fassun

	Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses
	"In dem Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff sind der gemeinschaftsweite Netzentwicklungsplan für Erdgas nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2024/1789 sowie der gemeinschaftsweite Netzentwicklungsplan für Wasserstoff nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2024/1789 zu berücksichtigen."		
28.	In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe "Erzeugungs- und Gasspeicheranlagen" die Angabe "Biogasaufbereitungsanlagen" eingefügt.	29.	u n v e r ä n d e r t
29.	§ 17f Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	30.	u n v e r ä n d e r t
	a) In Nummer 5 wird die Angabe "Nummer 6 und" durch die Angabe "Nummer 6," ersetzt.		
	b) In Nummer 6 wird die Angabe "des Wind- energie-auf-See-Gesetzes." Durch die An- gabe "des Windenergie-auf-See-Gesetzes und" ersetzt.		
	c) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:		
	"7. für Entschädigungszahlungen bei Störungen oder Verzögerungen der Einrichtung internationaler Offshore-Anbindungsleitungen nach Maßgabe des § 17k."		
	In § 17j Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" und die Angabe "Bundesministerium der Justiz" durch die Angabe "Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz" ersetzt.	31.	unverändert
31.	Nach § 17j wird der folgende § 17k eingefügt:	32.	Nach § 17j wird der folgende § 17k eingefügt:
	"§ 17k		"§ 17k
	Erstattung von Entschädigungszahlungen bei Störungen oder Verzögerungen der Errichtung internationaler Offshore-Anbindungsleitungen		Erstattung von Entschädigungszahlungen bei Störungen oder Verzögerungen der Errichtung internationaler Offshore-Anbindungsleitungen
	(1) Einem Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 die Kosten für geleistete Ent- schädigungszahlungen im Rahmen des Belas- tungsausgleichs nach § 17f Absatz 1 Satz 1 Num- mer 7 erstattet, wenn er		(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
auf der Grundlage einer Offshore-Kooperationsvereinbarung eine internationale Offshore-Anbindungsleitung, die in einem von der Bundesnetzagentur nach § 12c bestätigten Netzentwicklungsplan enthalten ist oder hinsichtlich derer sich eine hoheitlich begründete Errichtungs- oder Betriebspflicht aus anderen Gründen ergibt, errichtet oder betreibt oder an der Errichtung oder dem Betrieb einer solchen internationalen Offshore-Anbindungsleitung beteiligt ist und	
2. wegen einer Störung, einer Verzögerung der Fertigstellung der Anbindung oder einer betriebsbedingten Wartung dieser internationalen Offshore-Anbindungsleitung, aufgrund derer eine Einspeisung aus einer betriebsbereiten Windenergieanlage auf See nicht möglich ist, Entschädigungszahlungen zu leisten oder sich an ihnen zu beteiligen hat, die beruhen	
a) auf den gesetzlichen Bestimmungen eines Staates, in dessen Küstenmeer oder in dessen ausschließlicher Wirtschaftszone die Windenergieanlagen auf Seeliegen, die durch die internationale Offshore-Anbindungsleitung angebunden werden, oder	
b) auf der Offshore-Kooperationsvereinbarung.	
(2) Kosten für Entschädigungszahlungen sind einem Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung nach § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 nur dann zu erstatten, wenn diese Kosten	(2) unverändert
auch bei einer vergleichbaren Anlage, die innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland oder des deutschen Küstenmeeres liegt, nach § 17e Absatz 1, 2 Satz 1 bis 5, Absatz 3, 4 oder 5, § 17f Absatz 2 oder 3 und § 17g entstanden wären, oder	
2. auf Bestimmungen der Offshore-Kooperationsvereinbarung beruhen, die von der Bundesnetzagentur auf Antrag des betroffenen Übertragungsnetzbetreibers genehmigt wurden.	
(3) Der Anteil der Entschädigungszahlung, der über den Belastungsausgleich nach § 17f er-	(3) unverändert

	Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses
	stattungsfähig ist, richtet sich nach dem Anteil des Übertragungsnetzbetreibers mit Regelzonenverantwortung an den Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Errichtung der internationalen Offshore-Anbindungsleitung. Sofern für einzelne Komponenten dieser Leitung einschließlich der Konverter auf der Grundlage der Offshore-Kooperationsvereinbarung eine andere Kostenaufteilung vereinbart ist, ist diese maßgeblich für den Anteil nach Satz 1, wobei dies insbesondere der Fall sein kann, wenn bestimmte Teile ausschließlich in der Verantwortung eines Partners stehen. Soweit eine Offshore-Kooperationsvereinbarung eine von Satz 1 abweichende Verteilung der anteiligen Entschädigungszahlungen zwischen den Partnern der Offshore-Kooperationsvereinbarung vorsieht, können diese Kosten nur in den Belastungsausgleich eingebracht werden, wenn diese Bestimmung der Offshore-Kooperationsvereinbarung von der Bundesnetzagentur genehmigt wurde.		
	(4) Die Bundesnetzagentur soll auf Antrag des betroffenen Übertagungsnetzbetreibers mit Regelzonenverantwortung vor Abschluss einer Offshore-Kooperationsvereinbarung die Regelungen zur Übernahme der Kosten für Entschädigungszahlungen auf der Grundlage der Bestimmungen der Offshore-Kooperationsvereinbarung nach Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 3 genehmigen, wenn diese Bestimmungen gegenüber den Regelungen nach Absatz 2 Nummer 1 für den deutschen Letztverbraucher bei einer Gesamtbetrachtung der Offshore-Kooperationsvereinbarung nicht nachteilig sind.		(4) Die Bundesnetzagentur soll auf Antrag des betroffenen Übertragungsnetzbetreibers mit Regelzonenverantwortung vor Abschluss einer Offshore-Kooperationsvereinbarung die Regelungen zur Übernahme der Kosten für Entschädigungszahlungen auf der Grundlage der Bestimmungen der Offshore-Kooperationsvereinbarung nach Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 3 genehmigen, wenn diese Bestimmungen gegenüber den Regelungen nach Absatz 2 Nummer 1 für den deutschen Letztverbraucher bei einer Gesamtbetrachtung der Offshore-Kooperationsvereinbarung nicht nachteilig sind.
	(5) § 17h ist für einen deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung für eine internationale Offshore-Anbindungsleitung für Entschädigungszahlungen nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden."		(5) unverändert
32.	§ 19 wird wie folgt geändert:	33.	u n v e r ä n d e r t
	a) Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:		
	"Der VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. wird als beauftragte Stelle bestimmt, um die allge- meinen technischen Mindestanforderungen zu verabschieden		
	1. nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission,		

1
0
a
bf
as.
S
Ur
19
N
İr
d (
du
rc
h
di
e
le
kt
07
ie.
rte
}
a
SS
Ü
ng
) E
STE
Ö
Z

		Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
		2. nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1388 der Kommission und	
		3. nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1447 der Kommission."	
	b)	Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
		aa) In Satz 1 wird die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
		bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
		"Das Bundesministerium Wirtschaft und Energie unterrichtet die Europäi- sche Kommission nach den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 in der Fassung vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft."	
3.	§ 19	9a wird wie folgt geändert:	34. unverändert
	a)	Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
		"§ 19a	
		Umstellung der Gasqualität; Verordnungs- ermächtigung und Subdelegation".	
	b)	In Absatz 1 Satz 4 wird nach der Angabe "Gasnetzzugangsverordnung" die Angabe "in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung" eingefügt.	
	c)	In Absatz 3 Satz 6 wird die Angabe "Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz" durch die Angabe "Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz" ersetzt.	
34.	§ 20) wird wie folgt geändert:	35. unverändert
	a)	Absatz 1a Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
_		"Jeder Netzbetreiber ist verpflichtet, gemeinsam mit den anderen Netzbetreibern einheit-	

/
'orabf
assun
9
wird
durc
h
die
le!
kto.
rierte
Fass
ung (
ersei
tzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
liche, für Letztverbraucher und Lieferanten einfach umsetzbare Bedingungen des Netzzugangs, einschließlich massengeschäftstauglicher Abrechnungs- und Kommunikationssysteme, zu schaffen, um die Transaktionskosten des Zugangs zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz so gering wie möglich zu halten, untereinander die zur effizienten Organisation des Netzzugangs erforderlichen Verträge abzuschließen und die notwendigen Daten unverzüglich auszutauschen."	
b) Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 2a ersetzt:	
"2. der Abwicklung des Netzzugangs nach den Absätzen 1, 1a und 1d, insbesondere zur bundesweit standardisierten massengeschäftstauglichen Abwicklung des Netzzugangs; dabei kann sie standardisierte Lastprofile für einzelne Gruppen von Letztverbrauchern vorsehen,	
2a. der Abwicklung des Netzzugangs nach den Absätzen 1, 1a und 1d, insbeson- dere zur massengeschäftstauglichen Bestellung, Abwicklung und Ände- rung erforderlicher Zählpunktanord- nungen und Verrechnungskonzepte,".	
c) Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:	
"2. die Abwicklung des Netzzugangs nach Absatz 1b, insbesondere zu Inhalt und Umfang der erforderlichen Zusammenarbeit der Netzbetreiber bei der Abwicklung netzübergreifender Transporte, über die Rechte und Pflichten des Marktgebietsverantwortlichen und der Fernleitungsnetzbetreiber, die das Marktgebiet bilden, über die Voraussetzungen und Grenzen für technische Ausspeisemeldungen sowie zur bundesweit standardisierten massengeschäftstauglichen Abwicklung des Netzzugangs; dabei kann sie standardisierte Lastprofile für einzelne Gruppen von Letztverbrauchern vorsehen,".	
35. § 20a wird wie folgt geändert:	36. unverändert

)[
b
f
2
S
S
7
)(
9
<u> </u>
Ø
d
U
C
h
di
ie
V
1
e/
tc
)/
rie
D
7
, (E
25
38
36
7
2
g
(
9/
S
36
7
N
-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe "Stromlieferantenwechsels" durch die Angabe "Energielieferantenwechsels" ersetzt.	
b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	
"(3) Der Lieferantenwechsel oder der Wechsel des Aggregators darf für den Letzt- verbraucher mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden sein. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn die Energielieferung Bestandteil ge- bündelter Angebote im Sinne des § 41 Ab- satz 1 Satz 1 Nummer 4 ist."	
6. Nach § 20a wird der folgende § 20b eingefügt:	37. unverändert
"§ 20ь	
Gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs; Festlegungskompetenz	
(1) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, zu den in den folgenden Absätzen genannten Zwecken eine gemeinsame und bundesweit einheitliche Internetplattform zur errichten und zu betreiben. Jeder Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes ist verpflichtet, mit den jeweils anderen Betreibern eines Elektrizitätsversorgungsnetzes in dem erforderlichen Ausmaß zusammenzuarbeiten, um die Verpflichtung nach Satz 1 zu erfüllen.	
(2) Über die Internetplattform nach Absatz 1 ist einem Anschlussnehmer, einem Anschlussnutzer oder einem nach § 20 Absatz 1 Anspruchsberechtigten für die Abwicklung des Netzzugangs nach § 20 in benutzerfreundlicher Weise mindestens der Austausch folgender Daten und Informationen zu gewährleisten:	
die erstmalige Bestellung, die Änderung oder die Abbestellung von Zählpunktanord- nungen hinter einem Netzanschluss,	
2. die erstmalige Bestellung, die Änderung oder die Abbestellung von Verrechnungskonzepten hinter einem Netzanschluss sowie	
3. die Registrierung von Vereinbarungen nach § 42c.	
(3) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen	

1	
l	
1	0
l	3
l	CD.
l	
l	
l	fassu
l	CO
l	Ć
1	~
l	
l	
l	9
l	
l	
	<
l	3.
	Q.
	2
	3
1	9
l	7
l	di
1	0
l	\U
l	
l	D
l	
l	7
l	3
l	
	D
	7
	Œ
	'ia
	Š
١	
	2
	2
l	9
	\odot
	2
	S
	W.
	1

		Entwurf			Beschlüsse des 9. Ausschusses
	1.	zu dem Zeitpunkt bis zu dem die Internet- plattform nach Absatz 1 zu errichten und zu betreiben ist,			
	2.	zu dem Zeitpunkt ab dem der Austausch der in Absatz 2 Nummern 1 bis 3 genannten Da- ten und Informationen über die Internetplatt- form zu gewährleisten ist,			
	3.	zu der Konkretisierung der in Absatz 2 genannten Anwendungsfälle,			
	4.	zu der Beschränkung, Erweiterung oder Konkretisierung des Kreises berechtigter Nutzergruppen der Internetplattform in Ab- hängigkeit vom jeweiligen Anwendungsfall sowie			
	5.	zu Berechtigungskonzepten."			
<i>37</i> .	In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe "§ 24" die Angabe "in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung" eingefügt.		38.	u n	v e r ä n d e r t
<i>38</i> .	§ 23	3b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	39.	§ 2	3b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	a)	In Nummer 1 wird die Angabe "gemäß § 21a Absatz 2" gestrichen.		a)	u n v e r ä n d e r t
	b)	Die Nummern 2 und 3 werden durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:		b)	u n v e r ä n d e r t
		"2. den jährlichen Aufschlag auf die Erlös- obergrenze für Kapitalkosten, die im Laufe einer Regulierungsperiode auf- grund von nach dem hierfür relevanten Bezugsjahr, insbesondere einem Ba- sisjahr, getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlage- güter entstehen, als Summenwert und den jährlichen Abzug von der Erlös- obergrenze für Kapitalkosten, die im Laufe einer Regulierungsperiode nicht fortgeführt werden, als Summenwert,			
		3. die in der vorgegebenen kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen anpassbaren Kostenanteile, insbesondere nicht dem Effizienzvergleich unterliegende oder volatile Kostenanteile sowie jeweils deren jährliche Anpassung durch den Netzbetreiber als Summenwert,".			
	c)	In Nummer 4 wird die Angabe "nach § 21a Absatz 4" gestrichen und wird die Angabe		c)	u n v e r ä n d e r t

9	
0	
0	
0	
S	
S	
0	
5	
₽.	
Q	
2	
7	
0	
5	
9	
O	
D	
7	
9	
0	
*	
D	
Ĭ	
20	
S	
CÓ	
~	
2	
9	
D	
S	
(D)	
t	
17	

	Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses
	"Kostenbestandteile" durch die Angabe "Kostenanteile" ersetzt.		
d)	Die Nummern 5 und 6 werden durch die folgenden Nummer 5 und 6 ersetzt:	d)	u n v e r ä n d e r t
	"5. die in der vorgegebenen kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aufgrund von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der staatlichen Energieforschungsförderung sowie deren jährliche Anpassung durch den Netzbetreiber als Summenwert,		
	6. die Werte der zu berücksichtigenden Mengeneffekte,".		
e)	In Nummer 7 wird die Angabe "gemäß § 21a Absatz 5" gestrichen und wird die Angabe "Effizienzwerte" durch die Angabe "Effizienzwerte" enzvorgaben, insbesondere Effizienzwerte" ersetzt.	e)	u n v e r ä n d e r t
f)	Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:	f)	Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:
	"8. das ermittelte Ausgansniveau oder die Kostenbasis sowie deren Aufteilung in operative und Kapitalkosten, die bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung eingeflossenen Bilanzpositionen sowie die bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer verwendete Messzahl sowie den Hebesatz; dabei ist Gleiches anzuwenden für die in das Ausgangsniveau oder die Kostenbasis eingeflossenen Kosten oder Kostenbestandteile, die aufgrund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte anfallen,".		"8. das ermittelte Ausgangsniveau ode die Kostenbasis sowie deren Aufteilun in operative und Kapitalkosten, die be der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung eingeflossene Bilanzpositionen sowie die bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbe steuer verwendete Messzahl sowie de Hebesatz; dabei ist Gleiches anzuwen den für die in das Ausgangsniveau ode die Kostenbasis eingeflossenen Koste oder Kostenbestandteile, die aufgrun einer Überlassung betriebsnotwendige Anlagegüter durch Dritte anfallen,".
g)	Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:	g)	u n v e r ä n d e r t
	"10. die erhobenen, geprüften sowie verwendeten Daten zur Versorgungsqualität sowie die darauf ermittelten Kennzahlen, die ermittelten Kennzahlenvorgaben und die Abweichungen der Netzbetreiber von diesen Kennzahlenvorgaben wie auch die darauf resultierenden Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenzen,".		

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
h)	In Nummer 11 wird die Angabe "nach § 21a Absatz 5a" gestrichen.	h) unverändert
i)	In Nummer 16 wird die Angabe "Summenwert." durch die Angabe "Summenwert," ersetzt.	i) unverändert
j)	Nach Nummer 16 wird die folgende Nummer 17 eingefügt:	j) unverändert
	"17. Summe der Kosten, die dem Anschlussnetzbetreiber nach § 7 Absatz 2 sowie nach § 36 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes aus Entgelten zur Ausstattung von Zählpunkten einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen und des Netzanschlusspunktes einer Messstelle mit einer Steuerungseinrichtung entstehen."	
<i>39</i> . §	23c wird wie folgt geändert:	40. § 23c wird wie folgt geändert:
a)	Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
	aa) Nummer 3 wird gestrichen.	
	bb) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:	
	"7. Daten über	
	a) die Verlustenergiemengen je Netz- und Umspannebene in Kilowattstunden,	
	b) die Höhe der Durchschnitts- verluste je Netz- und Um- spannebene in Prozent sowie	
	 c) die durchschnittlichen j\u00e4hr- lichen Beschaffungskosten der Verlustenergie in Cent pro Kilowattstunde und". 	
b)	Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:	b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:
	"(2a) Die Betreiber von Übertragungs- netzen mit Regelzonenverantwortung sind des Weiteren verpflichtet, folgende Daten auf einer gemeinsamen Internetseite bereit- zustellen und mindestens stündlich zu aktua- lisieren:	"(2a) Die Betreiber von Übertragungs- netzen mit Regelzonenverantwortung sind des Weiteren verpflichtet, folgende Daten auf einer gemeinsamen Internetseite bereit- zustellen und mindestens stündlich zu aktua- lisieren:
	 den Anteil erneuerbarer Energien an der in der Stromgebotszone erzeugten so- wie verbrauchten Elektrizität in Pro- zent; 	1. unverändert

Vorabfas
orabfa.
orabfa
rabfa
bfa.
bfa.
bfa.
ofas
fas
Sa
S
S
Q
Ĺ
•
5
<
9
7
0
D
(D)
5
U
₹.
m
1
1
(D
<u> </u>
T)
S
7
$\overline{\mathbf{a}}$
7
_ `
\mathbb{O}
1
7
S)
(D)
7
T

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. den durchschnittlichen Gehalt an Treibhausgasemissionen an der in der Stromgebotszone erzeugten sowie verbrauchten Elektrizität in Kilogramm Kohlendioxid pro Kilowattstunde.	2. unverändert
Sofern verfügbar, stellen die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung auf der Internetseite nach Satz 1 für den Folgetag zusätzlich eine Prognose zur Entwicklung der Daten nach Satz 1 zur Verfügung. Die Bereitstellung der Daten hat in einem zwischen den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung abgestimmten Datenformat und auf der Basis von zwischen ihnen abgestimmten Datensätzen zu erfolgen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben zu gewährleisten, dass die bereitgestellten Daten	Sofern verfügbar, stellen die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung auf der Internetseite nach Satz 1 für den Folgetag zusätzlich eine Prognose zur Entwicklung der Daten nach Satz 1 zur Verfügung. Die Bereitstellung der Daten hat in einem zwischen den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung abgestimmten Datenformat und auf der Basis von zwischen ihnen abgestimmten Datensätzen zu erfolgen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben zu gewährleisten, dass die bereitgestellten Daten
Betreibern von Elektrizitätsverteiler- netzbetreibern, Marktteilnehmern, Ag- gregatoren sowie Letztverbrauchern diskriminierungsfrei zugänglich sind,	1. unverändert
2. durch elektronische Kommunikations- systeme über eine einheitliche Pro- grammierschnittstelle automatisiert ausgelesen werden können und	2. unverändert
3. dass die Daten durch elektronische Kommunikationssysteme automatisiert ausgelesen werden können, insbesondere durch die folgenden Betreiber zu gewährleisten:	3. durch elektronische Kommunikations- systeme automatisiert ausgelesen wer- den können, insbesondere für die fol- genden Betreiber zu gewährleisten:
a) Betreiber von intelligenten Mess- systemen unter Beachtung anzu- wendender Vorgaben in Schutz- profilen und in Technischen Richt- linien nach dem Messstellenbe- triebsgesetz,	a) unverändert
b) Betreiber von Ladepunkten für Elektromobile,	b) unverändert
c) Betreiber von Wärme- und Kälte- versorgungssystemen sowie	c) unverändert
d) Betreiber von Gebäudemanage- mentsystemen oder Energiemana- gementsystemen.	d) unverändert
Jeder Betreiber eines Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung ist verpflich-	Jeder Betreiber eines Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung ist verpflich-

I	
1	
I	3
I	9
I	5
1	a constant
I	
I	75
I	
I	2
I	
I	
I	S
I	=
	0,
	0
	1
I	
1	2
	7
I	9
I	D'
I	9
1	4
I	9
I	₹.
I	9
	t
I	
I	Ö
	SS
	2
	3
	9
	\Box
	3
	S S
	15
	Z

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	tet, mit den jeweils anderen Betreibern eines Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung zusammenzuarbeiten, um die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 5 zu erfüllen.	tet, mit den jeweils anderen Betreibern eines Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung zusammenzuarbeiten, um die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 5 zu erfüllen.
	(2b) Jeder Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes ist verpflichtet, anonymisierte und aggregierte Daten über die Möglichkeiten der Laststeuerung sowie über die von einem Betreiber einer Eigenanlage oder von einem Betreiber einer Anlage in den Fällen des § 42c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aus erneuerbaren Energien erzeugte und in das Netz eingespeiste Elektrizität auf seiner Internetseite zu veröffentlichen, soweit ihm diese Daten technisch verfügbar sind."	
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) unverändert
	aa) Nummer 2 wird gestrichen.	
	bb) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:	
	"7. Daten über	
	a) die Verlustenergiemengen je Netz- und Umspannebene in Kilowattstunden,	
	b) die Durchschnittsverluste je Netz- und Umspannebene in Prozent sowie	
	c) die durchschnittlichen jähr- lichen Beschaffungskosten der Verlustenergie in Cent pro Kilowattstunde."	
	d) Absatz 5 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	d) unverändert
	"Die Veröffentlichungspflichten der Fernleitungsnetzbetreiber nach Anhang I zu der Verordnung (EU) 2024/1789 bleiben unberührt."	
40.	In § 24a Satz 4 wird die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
41.	In § 25 wird die Überschrift durch die folgende Überschrift ersetzt:	42. unverändert

_
3
D
6
3
2 0.
S
SS
JS
9
3
=
\mathcal{C}
3
C
h
ie
le
7
-
Φ
3
(H)
\ U
0,
2
S
S
9
~
0
7
S
M
1
N
-

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	"§ 25	
	Ausnahmen vom Zugang zu den Gasversor- gungsnetzen im Zusammenhang mit unbedingten Zahlungsverpflichtungen; Verordnungsermächti- gung".	
42.	§ 27 wird wie folgt geändert:	43. unverändert
	a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
	"§ 27	
	Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungs- netzen; Verordnungsermächtigung".	
	b) Absatz 1 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
	"Die Verweigerung des Netzzugangs nach Satz 2 ist nur zulässig, wenn einer der in Ar- tikel 32 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a bis d der Richtlinie (EU) 2024/1788 in der Fas- sung vom 13. Juni 2024 genannten Gründe vorliegt."	
	c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
	"(2) Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten über den Zugang zu vorgelagerten Rohrleitungsnetzen konsultiert die Regulierungsbehörde betroffene Mitgliedstaaten und Drittstaaten nach Maßgabe des Verfahrens nach Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788 in der Fassung vom 13. Juni 2024."	
43.	In § 28q Absatz 6 Satz 5 wird die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	44. unverändert
14.	In § 28r Absatz 3 Satz 3, Absatz 7 Satz 5, Absatz 9 und 10 wird jeweils die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	45. unverändert
45.	In § 28s Absatz 4 Satz 5 und 6 und Absatz 6 wird jeweils die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bun-	46. unverändert

Vorabfassung -
wird
durch o
die le
ktorierte
Fassung
ersetzt.

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	desministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
46.	§ 29 wird wie folgt geändert:	47. unverändert
	a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
	"§ 29	
	Verfahren zur Festlegung und Genehmigung; Verordnungsermächtigung".	
	b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
	"(1) Die Regulierungsbehörde trifft Entscheidungen in den durch Rechtsvor- schrift benannten Fällen durch Festlegung gegenüber einem Netzbetreiber, gegenüber einer Gruppe von Netzbetreibern, gegenüber allen Netzbetreibern oder gegenüber sonsti- gen Verpflichteten oder durch Genehmigung gegenüber dem Antragsteller."	
47.	In § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe "§ 3 Nr. 38" durch die Angabe "§ 3 Nummer 109" ersetzt.	48. unverändert
48.	§ 33 Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:	49. unverändert
	"(6) Die Absätze 1 bis 5 sind entsprechend auf Verstöße gegen die Artikel 3 und 5 der Ver- ordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 oder gegen eine auf Grundlage die- ser Vorschriften ergangene Entscheidung der Bundesnetzagentur anzuwenden."	
49.	§ 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	50. unverändert
	a) Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:	
	"10. Preise für Haushaltskunden, einschließlich von Vorauszahlungssystemen, das Marktangebot von Verträgen nach § 41a sowie die Preisvolatilität bei Verträgen nach § 41a, Lieferantenund Produktwechsel, Unterbrechung der Versorgung sowie Anzahl der vereinbarten Abwendungsvereinbarungen und der erfolgreich durchgeführten Abwendungsvereinbarungen nach § 41g Absatz 1, die Beziehungen zwi-	

	1
	0
	Oi
	7
	6
	7
	70
	S
	CO
	6
	2
	9
	1
	5
	.
_	3
	Q
	Q
_	
	rc
	3
	7
	C
	<u>S</u> .
	j O
	\U
	O
	7
	SD
	NU
	-
	$\boldsymbol{\omega}$
	S
	CÓ
	~
	7
	9
	\mathbf{O}
	1
	(A)
	😽
	1 <u>1</u> 2
	17

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	preisen, Beschwerden von Haushalts- kunden, die Wirksamkeit und die Durchsetzung von Maßnahmen zum Verbraucherschutz im Bereich Elektri- zität oder Gas, Wartungsdienste am Hausanschluss oder an Messeinrich- tungen sowie die Dienstleistungsquali- tät der Netze;".	
	b) Nummer 14 wird durch die folgenden Nummern 14 und 15 ersetzt:	
	"14. den Bestand nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte;	
	15. die Fortschritte bei der Effizienzverbesserung beim Betrieb der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze."	
50.	In § 35a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	51. unverändert
51.	§ 35b wird wie folgt geändert:	52. unverändert
	a) Absatz 2 wird gestrichen.	
	b) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:	
	"(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abweichende Regelungen zu den relevanten Stichtagen und Füllstandsvorgaben nach Absatz 1 Satz 2 festlegen, soweit die Sicherheit der Gasversorgung dabei angemessen berücksichtigt bleibt.	
	(4) Der Betreiber einer Gasspeicheranlage hat gegenüber der Bundesnetzagentur zum 1. April eines Kalenderjahres die technischen Kennlinien vorzulegen, die beschreiben, welcher Füllstand zu welchem Zeitpunkt notwendig ist, um die Füllstandsvorgaben nach Absatz 1 Satz 2 oder, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 erlassen wurde, die darin enthaltenen Vorgaben, erreichen zu können (Füllstandskennlinie). Wird diese Füllstandskennlinie erreicht oder unterschritten, ist der Betreiber einer Gasspeicheranlage verpflichtet, die nachfolgenden Angaben entsprechend gesondert je betroffenem Nutzer einer Gasspeicheranlage	

0/
76
l
ρf
S
5
uı
ng
9
l
W
<u> </u>
d
Q
U
1
C/
h
d
lie
V .
le
1
t
9/
Ίe
e/
te
9
—
j'
S
S
U
9
6
7
S
9
N

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln:	
	 die prozentualen Füllstände sowie Füllstände in Kilowattstunden, 	
	2. den Nachweis darüber, dass der jeweilige Gasspeicher die Voraussetzungen nach § 35a Absatz 2 Satz 1 erfüllt, sowie	
	 sonstige im Zusammenhang mit der Er- füllung der Füllstandsvorgaben rele- vante Informationen. 	
	Satz 2 ist entsprechend für Maßnahmen nach § 35c Absatz 2 Satz 3 anzuwenden. Die Bundesnetzagentur kann die Daten nach Satz 2 dem Marktgebietsverantwortlichen sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Verfügung stellen, wobei die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Nutzer der Gasspeicheranlagen angemessen zu wahren sind."	
	c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
52.	In § 35c Absatz 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	53. unverändert
53.	§ 35d wird wie folgt geändert:	54. unverändert
	a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
	b) In Absatz 3 wird die Angabe "Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABI. L 280 vom 28.10.2017, S. 1" durch die Angabe "Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024" ersetzt.	
	c) In Absatz 4 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesmi-	

•
0
5
05
S
S
3
9
•
X
<u></u>
7
7
Q
1
0
5
di
6
<i>[</i> e
4
0
je
te
V
7
0)
36
35
2
3
P
0
7
S
Ø
t
17

E	Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses
nisterium für setzt.	Wirtschaft und Energie" er-		
Satz 3 und Absatz gabe "Bundesmini maschutz" durch	35f Satz 1 und § 35h Absatz 6 7 Satz 1 wird jeweils die An- sterium für Wirtschaft und Kli- die Angabe "Bundesministe- tt und Energie" ersetzt.	55.	unverändert
55. In § 37 wird die Ü Überschrift ersetzt	Überschrift durch die folgende	56.	unverändert
	"§ 37		
	der Grundversorgungspflicht; ungsermächtigung".		
56. Nach § 38 wird de	r folgende § 38a eingefügt:	57.	u n v e r ä n d e r t
	"§ 38a		
Mitteldruck sowie	rgung in Mittelspannung und e in der Umspannung von Nie- ing zu Mittelspannung		
Gasverteilernetzes Netzgebiet tätige nander vereinbarer diesem Netzgebiet Übergangsversorg übernimmt, die in druck Elektrizität der Elektrizitäts- oder einem bestim werden kann. Die auch Letztverbraue spannung von Ni nung angeschlosse versorgung nach nimmt der Grundv ner solchen Verei gung, ist er als Ül zur Vermeidung d gungsunterbrechur gangsweise zu beli nach Satz 1 oder S treiber eines Elektr auf seiner Internets seinem Netzgebiet	reiber eines Elektrizitäts- oder und der in dessen jeweiligem Grundversorger können mitein, dass der Grundversorger in zusätzlich die Aufgabe einer ung von den Letztverbrauchern Mittelspannung oder Mitteloder Gas beziehen, ohne dass oder Gasbezug einer Lieferung mten Liefervertrag zugeordnet Vereinbarung nach Satz 1 kann cher umfassen, die in der Umederspannung zu Mittelspannsind, soweit nicht die Ersatz-§ 38 anzuwenden ist. Überersorger auf der Grundlage einbarung die Übergangsversorgergangsversorger verpflichtet, er Durchführung einer Versorge einen Letztverbraucher überefern. Wird eine Vereinbarung satz 2 geschlossen, hat der Beizitäts- oder Gasverteilernetzes seite zu veröffentlichen, dass in eine Übergangsversorgung bewelchen Versorger die Übergerstatt		

1	1
	1
	0
	<i>(C</i>)
	b
	f
	fa
	SS
	S
	1
	9
	V
	N
	rc
	C
	1
	7
	Cl
	h
	C
	ĺе
	le
	9
	tc
	ni
	Θ
	†
	O
	<i>a</i>
)S
	3
	7
	9
	е
	S
	(D)
	N

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ist der Betreiber eines Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes berechtigt, Entnahmestellen oder Ausspeisepunkte von Letztverbrauchern dem Bilanzkreis des Übergangsversorgers zuzuordnen, sofern der Letztverbraucher Elektrizität oder Gas aus dem Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz bezieht, ohne dass der Bezug von Elektrizität oder Gas einer sonstigen Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Wird eine Entnahmestelle oder ein Ausspeisepunkt dem Bilanzkreis des Übergangsversorgers zugeordnet, gilt der von dem Letztverbraucher erfolgte Bezug von Elektrizität oder Gas als von dem Übergangsversorger geliefert. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit	
1. die Belieferung eines Letztverbrauchers für den Übergangsversorger aus wirtschaftlichen Gründen, die insbesondere in der Zahlungsfähigkeit des Letztverbrauchers liegen können, unzumutbar ist und	
2. der Übergangsversorger dem Betreiber von Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzen innerhalb von zwei Werktagen nach Meldung des Letztverbrauchers zur Übergangsversorgung mitteilt, dass er von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch macht.	
(3) Der Betreiber eines Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes hat	
1. den Übergangsversorger unverzüglich zu informieren, sofern eine von der Vereinbarung nach Absatz 1 erfasste Entnahmestelle keinem Lieferanten zugeordnet werden kann,	
2. dem Übergangsversorger 14 Werktage vor dem Ende eines jeden Kalenderjahres eine Abschätzung der Energiemengen mitzuteilen, deren Bezug durch Letztverbraucher in den von der Vereinbarung nach Absatz 1 umfassten Fällen zum ersten Kalendertag des folgenden Kalenderjahres noch keinem Elektrizitäts- oder Gasliefervertrag zugeordnet ist, und	
3. den Übergangsversorger unverzüglich zu informieren, falls unterjährig ein Bezug außergewöhnlich hoher Elektrizitäts- oder Gasmengen ohne vertragliche Zuordnung in den	

6
$\mathbf{\mathcal{G}}$
2
7
Qj'
Co
SI
-
9
<u> </u>
C)
0
C
5
Q
0
1
9
0
<u> </u>
VD
O
ٔ رو
27
S
-
1
9
O
S
l M
2
N

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
von der Vereinbarung nach Absatz 1 erfassten Fällen absehbar sein sollte.	
(4) Der Betreiber eines Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes ist verpflichtet, dem betroffenen Letztverbraucher unverzüglich nach Kenntnis eines drohenden vertragslosen Zustandes über die Möglichkeit des vertragslosen Zustandes und dessen Folge, insbesondere die Durchführung einer Versorgungsunterbrechung durch den Betreiber des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes sowie über die Möglichkeit einer kurzfristigen Übergangsversorgung zu informieren und den Übergangsversorger mitzuteilen. Erfolgt eine kurzfristige Abmeldung des Letztverbrauchers durch den Vorlieferanten oder wird der Bilanzkreis des Vorlieferanten oder der Lieferantenrahmenvertrag fristlos gekündigt, wird der Betreiber des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes von seiner Informationspflicht nach Satz 1 entbunden.	
(5) Auf die Übergangsversorgung eines Letztverbrauchers sind ergänzend die Bestimmung der §§ 40 bis 42 unter Berücksichtigung der Maßgaben der Absätze 6 bis 10 entsprechend anzuwenden.	
den Allgemeinen Bedingungen und den Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung des jeweiligen Übergangsversorgers. Der Übergangsversorger hat die geltenden Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise der Übergangsversorgung auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Er ist berechtigt, die Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise jeweils zum ersten und zum 15. Tag eines Kalendermonats und ohne Einhaltung einer Frist anzupassen. Die Änderung wird frühestens nach der Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise auf der Internetseite des Übergangsversorgers wirksam. Der Übergangsversorger ist verpflichtet, auf seiner Internetseite die Allgemeinen Preise der Übergangsversorgung der letzten sechs Monate vorzuhalten.	
(7) Der Übergangsversorger ist berechtigt, als Allgemeinen Preis für die Übergangsversorgung von dem betroffenen Letztverbraucher ein angemessenes Entgelt zu verlangen, das nicht höher sein darf als die Summe	

Vorabfassung -
wird dur
rch die le
ktorierte
Fassung
ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
 der Kosten einer kurzfristigen Beschaffung der für die Übergangsversorgung erforderli- chen Energiemengen über Börsenprodukte sowie Beschaffungsnebenkosten zuzüglich eines Aufschlags von 10 Prozent, 	
 der für die Belieferung des betroffenen Letztverbrauchers anfallenden Kosten für Netz- und Messentgelte sowie staatlich ver- anlasste Preisbestandteile sowie 	
3. sonstiger Preis- und Kostenbestandteile, ins- besondere eines Grundpreises.	
(8) Im Falle des Wechsels des Übergangsversorgers auf Grund einer neuen Vereinbarung nach Absatz 1 gelten die zum Zeitpunkt des Wechsels maßgeblichen Bedingungen einer bestehenden Übergangsversorgung im Verhältnis des Letztverbrauchers mit dem bisherigeren Übergangsversorger fort, bis dieses Rechtsverhältnis nach Absatz 9 endet.	
(9) Die Übergangsversorgung eines Letztverbrauchers endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Elektrizitäts- oder Gaslieferung auf Grundlage eines neuen Elektrizitätsoder Gasliefervertrages des Letztverbrauchers beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung. Der Übergangsversorger kann für die Abrechnung der Elektrizitätsoder Gaslieferung den Elektrizitätsoder Gaslieferung den Elektrizitäts- oder Gasverbrauch für den Zeitraum der Übergangsversorgung auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen, soweit keine Verbrauchsermittlung nach § 40a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorliegt.	
(10) Der Übergangsversorger ist berechtigt, den Elektrizitäts- oder Gasverbrauch des Letztverbrauchers in Zeitabschnitten nach Wahl des Übergangsversorgers abzurechnen, wobei die Zeitabschnitte nicht kürzer als ein Tag sein dürfen. Er ist berechtigt, von dem Letztverbraucher eine Zahlung bis zu fünf Werktage im Voraus oder eine Sicherheit zu verlangen. Sofern der Letztverbraucher eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht, ist der Übergangsversorger berechtigt, die Übergangsversorgung fristlos zu beenden. Der Übergangsversorger hat den Betreiber des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes und den betroffenen Letztverbraucher über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsversorgung des betroffenen	

7	
	9
	\mathcal{Q}_{i}
	7
	\preceq
	\mathcal{Q}
	S
1	5
1	2
	-
	}.
]	3
	7
-	2
	2
-	
	\mathfrak{O}
	5
	2
_	D
	0
	~
	7
	$\mathbf{\mathcal{L}}$
	⇉.
Ì	ന
-	7
	+
	D
1	
	íΩ
1	S
	S
1	
	7
1	7
1	~
1	m
	D
	S
	(D
	N
	1

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Letztverbrauchers nach Satz 3 unverzüglich zu informieren. Im Falle des Satzes 3 und nach Zugang der Information nach Satz 4 ist der Betreiber des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes berechtigt, die Versorgung des Letztverbrauchers unverzüglich zu unterbrechen. Erfolgt die Unterbrechung nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang der Information nach Satz 4, entfällt ab diesem Zeitpunkt das Recht des Betreibers des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes nach Absatz 2 Satz 1. Der Übergangsversorger bleibt berechtigt, den bis zur Unterbrechung, längstens bis zum Ablauf der Frist nach Satz 6, angefallenen Elektrizitäts- oder Gasverbrauch gegenüber dem Letztverbraucher zu den Allgemeinen Bedingungen und den Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung abzurechnen."	
<i>57</i> .	§ 39 wird wie folgt geändert:	58. unverändert
	a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
	"§ 39	
	Allgemeine Preise und Versorgungsbedingungen; Verordnungsermächtigung".	
	b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe "Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz" durch die Angabe "Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz" ersetzt.	
58.	§ 40 wird wie folgt geändert:	59. unverändert
	a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
	"§ 40	
	Inhalt von Energierechnungen; Festlegungs- kompetenz".	
	b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird nach der Angabe "Messstellenbetreiber" die Angabe ", dessen Codenummer," eingefügt.	
	c) In Absatz 3 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe "Energielieferanten" durch die Angabe "Strom- oder Gaslieferanten" ersetzt.	

- 1	
١	
ı	
1	
ı	
ı	03
ı	2
ı	
ı	
ı	ω'
ı	SSF
ı	S
	Č
	S
ı	
ı	
	\
ı	
ı	
ı	
1	
١	
١	
١	
١	3.
١	
١	
	~
1	_ `
١	
4	
١	
١	
ı	
1	O
ı	
ı	
ı	
ı	
_	0
ı	
ı	
ı	lie
_	
ı	
ı	(D)
1	
1	
	X
	ð
	ð
	to or
	to or
	ð
	to or
	to or
	toriert
	to or
	toriert
	toriert
	torierte F
	torierte F
	torierte Fa
	torierte F
	torierte Fa
_	torierte Fa
	torierte Fa
	torierte Fa
	torierte Fassun
	torierte Fassun
	torierte Fassung
	torierte Fassung er
	torierte Fassung ersetzi

	Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses
59.	§ 40a wird wie folgt geändert:	60.	u n v e r ä n d e r t
	a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:		
	"§ 40a		
	Verbrauchsermittlung für Energierechnungen".		
	b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:		
	"Dabei ist insbesondere auf den Verbrauch des Letztverbrauchers im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder auf den Ver- brauch eines vergleichbaren Letztverbrau- chers abzustellen."		
<i>60</i> .	§ 40c wird wie folgt geändert:	61.	u n v e r ä n d e r t
	a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:		
	"§ 40c Zeitpunkt und Fälligkeit von Energierechnungen; Festlegungskompetenz".		
	b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "Stromabrechnung" durch die Angabe "Abrechnung" ersetzt.		
61.	§ 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	62.	unverändert
	a) Satz 2 wird wie folgt geändert:		
	aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:		
	"1. den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Energielieferanten, eine Telefonnummer sowie eine E-Mail-Adresse, die eine unverzügliche telefonische Kontaktaufnahme oder elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen, insbesondere mit einer Kunden-Hotline, sowie das zuständige Registergericht,".		
	bb) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:		
	"5. die Preise, Preisanpassungen, Kündigungstermine und Kündi-		

_	
	7
	2 0
	61
	D
	SS
	JS
	19
	_
	1
	X
	=
	d
	d
	U
	rc
	h
	C
	lie
	le
	X
	0
	3 .
	e/
	te
	7
	Ţ
	as
	S
	n
	9
	<u>e</u> /
	S
	0
	17
	†

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
gungsfristen sowie über das Rücktrittsrecht des Kunden sowie darüber, ob es sich um feste Preise oder um variable Preise handelt, und, soweit zutreffend, über Sonderangebote und Preis- nachlässe,".	
b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
"Wird in einem Vertrag über die Belieferung von Energie zusätzlich die Lieferung weiterer Produkte oder Leistungen vereinbart, ist der Letztverbraucher berechtigt, die Vereinbarungen über die gebündelten Produkte oder Leistungen separat zu kündigen. Informationen über den Energielieferanten und den Anbieter von Dienstleistungen sowie der Preis der gebündelten Produkte und Leistungen sind dem Letztverbraucher vor Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen."	
§ 41a wird wie folgt geändert:	63. unverändert
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
"§ 41a Lastvariable, tageszeitabhängige oder dynamische und sonstige Stromtarife sowie Festpreisverträge".	
b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.	
c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 7 eingefügt:	
"(4) Stromlieferanten, die zum Ablauf des 31. Dezember eines Jahres mehr als 200 000 Letztverbraucher beliefern, sind im Folgejahr verpflichtet, für Letztverbraucher einen Stromliefervertrag auch als Festpreisvertrag anzubieten, der eine bindende Laufzeit von mindestens zwölf Monaten hat und einen festen Preis in Bezug auf den Versorgeranteil im Sinne des § 3 Nummer 106 für diese Laufzeit garantiert. In diesem Festpreisvertrag darf vereinbart werden, dass der Preis durch den Stromlieferanten geändert werden kann, um diesen an die Änderung von Preisbestandteilen, die nicht Teil des Versorgeranteils im Sinne des § 3 Nummer 106 sind, anzupassen. Darüber hinaus	

Ore
idk
fas
SL
m
9 -
- M
<i>i</i> ir
d c
Jui
rct
) d
lie
le.
ktc
orie
ert
e /
Fa
SS
ur
19
er
Se
tzt
•

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
können sich die Stromlieferanten Rechte zur einseitigen Beendigung des Vertrages oder einseitigen Änderung des Preises während der vereinbarten Laufzeit der Preisgarantie nicht wirksam vorbehalten. Für Preiserhö- hungen aufgrund einer Vereinbarung nach Satz 2 ist § 41 Absatz 5 nicht anzuwenden.	
(5) Abweichend von Absatz 4 sind Stromlieferanten, die ausschließlich Stromlieferverträge mit dynamischen Tarifen anbieten, nicht verpflichtet, den Abschluss eines Stromliefervertrages nach Absatz 4 anzubieten.	
(6) Die Stromlieferanten haben die Letztverbraucher über die Kosten sowie über die Vorteile, Nachteile und Risiken eines Stromliefervertrages mit dynamischen Tarifen nach Absatz 2 und eines Festpreisvertrages nach Absatz 4 umfassend zu unterrichten sowie Informationen über den Einbau eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes anzubieten.	
(7) Vor dem Abschluss sowie, im Falle einer Änderung der in den Nummern 1 bis 7 genannten Angaben, vor der Verlängerung eines Stromliefervertrages mit dynamischen Tarifen nach Absatz 2 oder eines Festpreisvertrages nach Absatz 4 hat der Stromlieferant dem Letztverbraucher jeweils eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss:	
1. die in § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Informationen,	
2. die Aufschlüsselung der einzelnen Preisbestandteile,	
3. soweit zutreffend, Angaben zu einmaligen Kosten, Sonderangeboten, Zusatzleistungen oder Preisnachlässen,	
4. bei Festpreisverträgen den Gesamt- preis,	
5. Informationen, ob es sich um einen Stromliefervertrag mit dynamischen Tarifen nach Absatz 2 oder um einen Festpreisvertrag nach Absatz 4 handelt und welche Vorteile, Nachteile und Ri-	

_	
)
	03
	t
)]
	Ci
	L
	S
	S
	S
	1
	9
	ľ
	7
	\boldsymbol{q}
	L
	C
	h
)
	d
	е
	e
	tc
	ie
	ND
	P
	2
	(0
	S
	9
	7
	O
	CS.
	O
	t
	N

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	siken mit der jeweils gewählten Ver- tragsart verbunden sind,	
	 Informationen über den Einbau eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes, sofern es für den Abschluss des Vertrages not- wendig ist, sowie 	
	 die Rechte und Bedingungen, die in der folgenden Regelungen benannt sind: 	ı
	a) § 41 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 4, 8 und 10 bis 12,	,
	b) § 41 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Bezug auf die Kündigungstermine und Kündigungsfristen,	
	c) § 41 Absatz 5 und	
	d) § 41b Absatz 1."	
63.	§ 41b wird wie folgt geändert:	64. unverändert
	a) Absatz 2 wird gestrichen.	
	b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	
	aa) In Satz 1 wird die Angabe "Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz" durch die Angabe "Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz" ersetzt.	, - -
	bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
	"Die jeweils in Anhang I zu der Richt- linie (EU) 2019/944 in der Fassung vom 10. Juni 2024 und der Richtlinie (EU) 2024/1788 in der Fassung vom 13. Juni 2024 vorgesehenen Maßnahmen sind zu beachten."	
64.	§ 41c wird wie folgt geändert:	65. unverändert
	a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
	"§ 41c	
	Vergleichsinstrumente bei Stromlieferungen".	
_	b) In Absatz 2 Nummer 1 und 6 und Absatz 5 wird jeweils die Angabe "Energielieferan-	

Vorabfassung –
 wird durch
die lekto
rierte Fa
ssung er
setzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
ten" durch die Angabe "Stromlieferanten" ersetzt.	
5. Nach § 41e werden die folgenden §§ 41f und 41g eingefügt:	66. unverändert
"§ 41f	
Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzah- lung bei Haushaltskunden	
(1) Bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung eines Haushaltskunden trotz Mahnung ist der Energielieferant berechtigt, die Energieversorgung vier Wochen nach vorheriger Androhung unterbrechen zu lassen und die Unterbrechung beim zuständigen Netzbetreiber zu beauftragen. Eine Unterbrechung ist nicht zulässig, sofern die Folgen einer Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Haushaltskunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Energielieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Energieversorgung androhen. Zeitgleich mit einer Androhung hat der Energielieferant	
1. den Haushaltskunden einfach und verständlich darüber zu informieren, dass dieser dem Energielieferanten das Vorliegen von Gründen, die zu einer Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung führen, insbesondere das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2, in Textform mitteilen kann, und	
2. dem Haushaltskunden die Kontaktadresse anzugeben, an die der Haushaltskunde die Mitteilung nach Nummer 1 zu übermitteln hat.	
(2) Die Verhältnismäßigkeit einer Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit des Haushaltskunden oder eines Mitglieds seines Haushalts besteht. Eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht insbesondere dann, wenn infolge einer Unterbrechung der Versorgung aufgrund besonderer persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder altersbedingter, Gegebenheiten eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu be-	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
orgen ist. Diese Gefahr ist auf Verlangen des Energielieferanten glaubhaft zu machen.	
(3) Der Energielieferant darf die Unterbrechung der Energieversorgung wegen Zahlungsverzugs nur durchführen lassen, wenn der Haushaltskunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen	
1. mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung in Verzug ist oder	
2. für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung in Verzug ist.	
Dabei muss der Zahlungsverzug des Haushaltstunden zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Satz 1 mindestens 100 Euro betragen. Bei der Beechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 1 und 2 bleiben diejenigen nicht titulierten Gorderungen außer Betracht, die der Haushaltstunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Energielieferanten und dem Haushaltskunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtsträftig entschiedenen Preiserhöhung des Energieieferanten resultieren. Zudem bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die im Zeitpunkt der Androhung der Unterbrechung nach Absatz 1 beeits Gegenstand eines bei der Schlichtungsstelle nach §111b Absatz 1 anhängigen Verfahrens der außergerichtlichen Streitbeilegung sind.	
(4) Der Energielieferant ist verpflichtet, den betroffenen Haushaltskunden mit der Andronung einer Unterbrechung der Energieversorgung wegen Zahlungsverzuges nach Absatz 1 zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Haushaltskunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können beispielsweise gehören:	
I. Hinweise auf örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,	
2. Hinweise auf Vorauszahlungssysteme,	
3. Informationen zu Energieaudits und zu Ener-	

i e
1
0
re
b
fa
S
SL
m
19
V
Иİ
rd
Q
u
n
h
d
lie
/(
ek
αc
)r
ie
rt
O
F
98
S
U
ŋ
) (
er.
S(
t
17

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
4. Hinweise auf alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung,	
5. Hinweise auf staatliche Unterstützungsmög- lichkeiten der sozialen Mindestsicherung so- wie die Information, bei welcher Behörde diese beantragt werden können, oder	
6. Hinweise auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung.	
Die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 sind dabei in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern.	
(5) Der Beginn der Unterbrechung der Energieversorgung ist dem Haushaltskunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.	
(6) In einer Unterbrechungsandrohung nach Absatz 1 Satz 1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 5 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise hinzuweisen	
1. auf den Grund der Unterbrechung sowie	
 darauf, welche voraussichtlichen Kosten dem Haushaltskunden infolge der Unterbre- chung und infolge der nachfolgenden Wie- derherstellung der Energieversorgung nach Absatz 7 in Rechnung gestellt werden kön- nen. 	
(7) Der Energielieferant hat die Energieversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für deren Unterbrechung entfallen sind und der Haushaltskunde die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Energieversorgung erstattet hat. Die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Energieversorgung können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Haushaltskunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Haushaltskunde kann im Einzelfall geringere Kosten nachweisen. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Falle einer Pau-	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
schalierung, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.	
§ 41g	
Ergänzende Regelungen zu Versorgungsunter- brechungen wegen Nichtzahlung bei Haushalts- kunden in der Grundversorgung mit Strom oder Gas	
(1) Bei der Belieferung mit Strom oder Gas im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 Satz 1 kann der Haushaltskunde nach dem Erhalt einer Androhung der Unterbrechung nach § 41f Absatz 1 Satz 1 von dem Grundversorger die Übermittlung des Angebots für eine Abwendungsvereinbarung verlangen. Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Haushaltskunden im Falle eines Verlangens nach Satz 1 innerhalb einer Woche und anderenfalls spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach § 41f Absatz 5 in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat zu beinhalten:	
 eine Bestimmung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der nach § 41f Absatz 3 ermittelten Zahlungsrück- stände und 	
2. eine Bestimmung, die die Weiterversorgung durch den Grundversorger nach Maßgabe der mit dem Haushaltskunden vereinbarten Vertragsbedingungen vorsieht, solange der Haushaltskunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt.	
Der Inhalt der Abwendungsvereinbarung ist dem Haushaltskunden mit dem Angebot der Abwendungsvereinbarung allgemein verständlich zu erläutern. Unabhängig vom gesetzlichen Widerrufsrecht des Haushaltskunden darf nicht ausgeschlossen werden, dass der Haushaltskunde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen in Textform erheben kann. Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 3 Nummer 1 muss so gestal-	
tet sein, dass der Haushaltskunde sich dazu ver- pflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger sowie für den Haushaltskunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig	

Entwurf Beschlüsse des 9. Ausschusses auszugleichen. In der Regel als zumutbar anzusehen ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens zwölf bis höchstens 24 Monate. In die Bemessung der Zeiträume nach den Sätzen 7 und 8 soll die Höhe der jeweiligen Zahlungsrückstände maßgeblich einfließen. Nimmt der Haushaltskunde das Angebot der Abwendungsvereinbarung vor Durchführung der Unterbrechung in Textform an, darf die Grundversorgung durch den Grundversorger nicht unterbrochen werden. Kommt der Haushaltskunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht oder nicht fristgerecht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des § 41f Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 zu unterbrechen. (2) Mit einer Information nach § 41f Absatz 4 hat ein Grundversorger auf seine Pflicht nach Absatz 1 hinzuweisen, dem Haushaltskunden auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung anzubieten und dem Haushaltskunden ein standardisiertes Antwortformular zu übersenden, mit dem der Haushaltskunde die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern kann. Mit einer Information nach § 41f Absatz 4 hat der Grundversorger zudem den Haushaltskunden auf die Möglichkeiten zur Kenntnisnahme des Musters einer Abwendungsvereinbarung nach § 2 Absatz 3 Satz 7 der Stromgrundversorgungsverordnung oder nach § 2 Absatz 3 Satz 7 der Gasgrundversorgungsverordnung hinzuweisen. Die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 sind in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern. (3) Der Grundversorger kann mit Einwilligung des Haushaltskunden Kontakt mit dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger aufnehmen, um ihn über die Androhung und die Zahlungsrückstände des Haushaltskunden, die der Androhung der Versorgungsunterbrechung zugrunde liegen, zu informieren und um die Versorgungsunterbrechung zu vermeiden. Der Grundversorger hat mit der Androhung einer Unterbrechung nach § 41f Absatz 1 Satz 1 dem Haushaltskunden den Vordruck einer Erklärung zur Einwilligung in die Kontaktaufnahme zum örtlich zuständigen Sozialhilfeträger nach Satz 1 zu übersenden.

i
VC
2
\mathcal{Q}_{i}
6
f
36
SSI
3
n
19
7 -
S
S .
d
Q
lu
(C)
h
Q
lie
le
*
t
2
rie
9
1
(D
7
انھ ا
S
S
9
0
7
S.
D
7

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Übermittelt der Haushaltskunde die unterschriebene Einwilligungserklärung nach Absatz 3 an den Grundversorger, hat der Grundversorger unverzüglich Kontakt mit dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger aufzunehmen. Dazu übermittelt der Grundversorger an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger die erforderlichen Daten des Haushaltskunden sowie Informationen zu der drohenden Versorgungsunterbrechung zu dem Zweck, dass der örtlich zuständige Sozialhilfeträger staatliche Unterstützungsmöglichkeiten für den Haushaltskunden prüfen kann. Die Durchführung der Versorgungsunterbrechung nach § 41f Absatz 5 darf im Fall von Satz 1 frühestens acht Werktage nach Versenden der Information durch den Grundversorger an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger erfolgen.	
(5) Der Grundversorger ist im Zeitpunkt der Ankündigung nach § 41f Absatz 5 auch ohne eine Einwilligung des Haushaltskunden nach Absatz 3 berechtigt, zum Zwecke der Vermeidung einer Versorgungsunterbrechung den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger über die Zahlungsrückstände des Haushaltskunden, die der Androhung der Versorgungsunterbrechung zugrunde liegen, zu informieren, sofern der Haushaltskunde	
1. bis zum Zeitpunkt der Ankündigung nach § 41f Absatz 5 nicht dargelegt hat, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommen wird, sowie	
2. das Angebot einer Abwendungsvereinbarung nach Absatz 1 nicht angenommen hat oder seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.	
Der Grundversorger hat den Haushaltskunden mit der Androhung der Versorgungsunterbrechung nach § 41f Absatz 1 Satz 1 in einfacher und verständlicher Sprache auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Datenübermittlung im Rahmen der Information an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger nach Satz 1 hinzuweisen.	
(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 ist der Grundversorger berechtigt, folgende Daten an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger zu übermitteln:	
1. den Vornamen, den Namen und die An- schrift des Haushaltskunden,	

V
or.
abi
fas
SL
ing
Wİ
rd
du
irch
ı di
e /
lek
tor
rier
te
Fa
ISS
un
g
ers
set
.tz

	Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses
	2. das Datum des geplanten Beginns der Versorgungsunterbrechung nach § 41f Absatz 5."		
66.	In § 42 Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" und die Angabe "Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz" durch die Angabe "Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz" ersetzt.	67.	unverändert
67.	Nach § 42b wird der folgende § 42c eingefügt:	68.	Nach § 42b wird der folgende § 42c eingefügt:
	"§ 42c Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus		"§ 42c Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus
	Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus er- neuerbaren Energien		Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus er- neuerbaren Energien
	(1) Der Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder einer Energiespeicheranlage, in der ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammende Elektrizität zwischengespeichert wird, kann die erzeugte Elektrizität mit anderen Letztverbrauchern nach den Absätzen 2 bis 6 gemeinsam nutzen (gemeinsame Nutzung), wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:		(1) Der Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder einer Energiespeicheranlage, in der ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammende Elektrizität zwischengespeichert wird, kann die erzeugte Elektrizität mit anderen Letztverbrauchern nach den Absätzen 2 bis 6 gemeinsam nutzen (gemeinsame Nutzung), wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
	1. der Betrieb der Anlage erfolgt durch eine natürliche Person oder durch eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine juristische Person des Privatrechts, deren sämtliche Gesellschafter oder Mitglieder Letztverbraucher oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind,		1. unverändert
	2. die Belieferung erfolgt durch den Betreiber der Anlage nach Nummer 1 unter Nutzung des öffentlichen Elektrizitätsverteilernetzes sowie auf der Grundlage eines Liefervertrages, der jeweils zwischen dem Betreiber der Anlage nach Nummer 1 und dem die Elektrizität abnehmenden Letztverbraucher (Abnehmer) abzuschließen ist,		2. unverändert
	3. zwischen dem Betreiber der Anlage nach Nummer 1 und dem Abnehmer ist zusätzlich zu einem Liefervertrag nach Nummer 2 ein Vertrag zur gemeinsamen Nutzung abge- schlossen worden, der mindestens die in Ab- satz 3 genannten Regelungen beinhaltet,		3. unverändert

	Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses
4.	die Anlage und sämtliche zu beliefernden Verbrauchsstellen befinden sich in demsel- ben Gebiet, in dem nach Absatz 4 eine ge- meinsame Nutzung zu ermöglichen ist,	4.	u n v e r ä n d e r t
5.	der Betrieb der Anlage dient weder überwiegend der gewerblichen noch überwiegend der selbständigen beruflichen Tätigkeit des Betreibers nach Nummer 1, des Letztverbrauchers oder der Person des öffentlichen Rechts, die als Gesellschafter hieran beteiligt ist,	5.	der Betrieb der Anlage dient weder überwiegend der gewerblichen noch überwiegend der selbständigen beruflichen Tätigkeit des Betreibers nach Nummer 1, wobei in dem Fall, dass die Anlage durch eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine juristische Person des Privatrechts betrieben wird, auf die Tätigkeit aller als Gesellschafter oder Mitglied beteiligten Letztverbraucher oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts abzustellen ist,
6.	der Strombezug wird an jeder belieferten Verbrauchsstelle mit einer Zählerstands- gangmessung nach § 2 Satz 1 Nummer 27 des Messstellenbetriebsgesetzes erfasst und	6.	der Strombezug wird an jeder belieferten Verbrauchsstelle mit einer Zählerstands- gangmessung nach § 2 Satz 1 Nummer 27 des Messstellenbetriebsgesetzes oder durch eine viertelstündliche registrierende Leis- tungsmessung erfasst und
7.	die in der Anlage erzeugte oder gespeicherte Elektrizität wird mit einer Zählerstandsgang- messung nach § 2 Satz 1 Nummer 27 des Messstellenbetriebsgesetzes erfasst.	7.	die in der Anlage erzeugte oder gespeicherte Elektrizität wird mit einer Zählerstandsgang- messung nach § 2 Satz 1 Nummer 27 des Messstellenbetriebsgesetzes oder durch eine viertelstündliche registrierende Leis- tungsmessung erfasst.
§ 1	ergiespeicheranlagen nach Satz 1 müssen die in 9 Absatz 3b des Erneuerbare-Energien-Geset- genannten Voraussetzungen erfüllen.	§ 1	ergiespeicheranlagen nach Satz 1 müssen die ir 9 Absatz 3b des Erneuerbare-Energien-Geset- genannten Voraussetzungen erfüllen.
des neh	(2) Abweichend von § 3 Nummer 70 ist ein ternehmen nur dann Letztverbraucher im Sinne Absatzes 1, wenn es sich um ein Kleinstuntermen, ein kleines oder ein mittleres Unternehm <i>nach</i> der Empfehlung 2003/361/EG handelt.	des nel me Em sat	(2) Abweichend von § 3 Nummer 70 ist ein ternehmen nur dann Letztverbraucher im Sinne s Absatzes 1, wenn es sich um ein Kleinstuntermen, ein kleines oder ein mittleres Unternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der apfehlung 2003/361/EG handelt. Artikel 3 Abz 4 des Anhangs der Empfehlung 03/361/EG ist nicht anzuwenden.
	(3) Der Vertrag zur gemeinsamen Nutzung ch Absatz 1 Nummer 1 hat mindestens Folgenzu regeln:		(3) unverändert
1.	den Umfang der Nutzung der Elektrizität, die durch die Anlage erzeugt oder in der Anlage gespeichert wurde, durch den Abnehmer,		
2.	einen Aufteilungsschlüssel, aus dem sich der Umfang des Rechts zur Nutzung der Elektri- zität ergibt, und		

Oi
W
05
je de
CO
S
3
9
Q
\mathcal{O}
Q
D
\Box
<u> </u>
9
O
O)
S
CÁ
27
9
(D
CA
D
t z
tz
tzt.
tzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. ob eine entgeltliche Gegenleistung für die Nutzung der Elektrizität an den Betreiber zu leisten ist sowie gegebenenfalls deren Höhe in Cent pro Kilowattstunde.	
(4) Jeder Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes hat sicherzustellen, dass die gemeinsame Nutzung von Elektrizität nach Absatz 1 möglich ist	(4) unverändert
ab dem 1. Juni 2026 innerhalb des Bilanzie- rungsgebietes eine Elektrizitätsverteilernetz- betreibers und	
2. ab dem 1. Juni 2028 innerhalb des Bilanzierungsgebietes eines Elektrizitätsverteilernetzbetreibers sowie in dem Bilanzierungsgebiet eines direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzbetreibers in derselben Regelzone.	
Jeder Betreiber eines direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzes im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 ist verpflichtet, im erforderlichen Umfang mitzuwirken.	
(5) Ein Betreiber nach Absatz 1 Nummer 1 ist berechtigt, einen Dritten mit einer oder mehreren der folgenden Dienstleistungen zu beauftragen:	(5) unverändert
1. Dienstleistungen zur Erfüllung ihrer Pflichten, die sich aus dem Zugang zu den Elektrizitätsverteilernetzen nach § 20 und den auf der Grundlage des § 20 Absatz 3 erlassenen Festlegungen der Bundesnetzagentur ergeben, insbesondere in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Betreibern von Energieversorgungsnetzen, Bilanzkreisverantwortlichen, Netznutzern oder Lieferanten,	
2. Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Angebot von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Flexibilitätsdienstleistungen, deren zwischengespeicherte Energie ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammt und die Gegenstand des Vertrages nach Absatz 3 sind,	
3. Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen nach Absatz 3, einschließlich der Abrechnung gegenüber den Abnehmern oder	
4. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb der Anlage	

Vorabfassung –
wird
durch
die le
ektorier
te F
assu
ıng e
ers
etz
t.

	Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses	
	ch Absatz 1, einschließlich der Messung d Wartung.			
	Dritten nach Satz 1 findet Absatz 1 Satz 1 r 5 oder Absatz 2 keine Anwendung.			
ist nicht der Abr verpflich Vertrage	Der Betreiber nach Absatz 1 Nummer 1 verpflichtet, die umfassende Versorgung nehmer sicherzustellen. Der Betreiber ist htet, jeden Abnehmer vor Abschluss des es zur gemeinsamen Nutzung nach Abatz 1 Nummer 3 in Textform darüber zu eren,		(6) unverändert	
Str	ss die gemeinsam genutzte Anlage den ombedarf der Abnehmer nicht vollständig d nicht jederzeit decken kann,			
	ss ein ergänzender Strombezug durch den nehmer notwendig ist und			
bez nes	ss die Kosten für den ergänzenden Stromzug über den durchschnittlichen Kosten eis Vertrages zur umfassenden Versorgung gen können.			
Strombe einem land darf in dar	cht des Abnehmers, für den ergänzenden ezug einen Liefervertrag seiner Wahl mit Lieferanten seiner Wahl abzuschließen, der Vereinbarung zur gemeinsamen Nutcht eingeschränkt werden. Der Betreiber lichtet, den Abnehmer rechtzeitig darüber rmieren, wenn die gemeinsam genutzte aus anderen als aus witterungs- oder tatedingten Gründen über einen erheblichen m keine elektrische Energie erzeugt, und den Abnehmer in Kenntnis, wenn die Anten Betrieb wieder aufnimmt.			
(7) wenden	Die §§ 5 und 40 bis 42 sind nicht anzu- , wenn		(7) unverändert	
sat	von einem Haushaltskunden nach Abzil betriebene Anlage eine installierte istung von 30 Kilowatt nicht übersteigter			
dui die Ab	Falle eines Mehrparteienhauses eine rich einen oder mehrere Haushaltskunden, in dem gleichen Gebäude wohnen, nach satz 1 betriebene Anlage eine installierte istung von 100 Kilowatt nicht übersteigt."			
_	satz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	69.	. unverändert	
	Nummer 5 wird die Angabe ", einer Hoch- nnungsfreileitung mit einer Nennspan-			

0
)/i
at
3
a,
S
SL
3
19
_
5
<u> </u>
0
/ C
1
<i>(C)</i>
h
di
ie
) (
0
to
3 .
<u>e</u>
7
0
انھ ا
S
S
36
7
<u>e</u>
S
e
7

		Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
		nung von 110 Kilovolt oder mehr und einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet liegt," gestrichen.	
	b)	In Nummer 9 wird die Angabe "erfolgen und" durch die Angabe "erfolgen," ersetzt.	
	c)	In Nummer 10 wird die Angabe "gilt." durch die Angabe "gilt und" ersetzt.	
	d)	Nach Nummer 10 wird die folgende Nummer 11 eingefügt:	
		"11. die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr und mit einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen."	
69.	§ 43	Bb wird wie folgt geändert:	70. unverändert
	a)	Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 5 ersetzt:	
		"(1) Für Planfeststellung und Plange- nehmigung sind die §§ 73 und 74 des Ver- waltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 anzuwenden.	
		(2) Bei Planfeststellungen für Vorhaben nach § 43 Absatz 1 Satz 1 wird die Öffentlichkeit, einschließlich der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, ausschließlich entsprechend § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Maßgabe einbezogen, dass die Gelegenheit zur Äußerung einschließlich Einwendungen und Stellungnahmen innerhalb eines Monats nach der Einreichung des vollständigen Plans für eine Frist von sechs Wochen zu gewähren ist:	
		1. für ein bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 beantragtes Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen oder Gasversorgungsleitungen, das der im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit dringlichen Verhinderung oder Beseitigung	

CD
0
05
Ø,
CO
Q)
CO
3
9
-
\mathcal{Q}
D
~ "
9
7
(D
O)
~
CO
S
~
l
_
 \bigcirc
0
er.
ers
150
150
rs.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
längerfristiger Übertragungs-, Trans- port- oder Verteilungsengpässe dient,	
2. für ein Vorhaben, das in der Anlage zum Energieleitungsausbaugesetz aufgeführt ist.	
(3) Ein Verfahren zur Planfeststellung oder Plangenehmigung bei einem Vorhaben, dessen Auswirkungen über das Gebiet eines Landes hinausgehen, ist zwischen den zuständigen Behörden der beteiligten Länder abzustimmen.	
(4) Bei einem Vorhaben nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6,10 und 11 und Satz 2 sowie bei einem Vorhaben nach § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes und nach § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes wird vermutet, dass die folgenden Daten zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung hinreichend aktuell sind:	
1. Daten, die den Unterlagen des Vorhabenträgers zugrunde liegen, insbesondere einem Sachverständigengutachten, einer Bestandserfassung oder einer Auswirkungsprognose, die zur Prüfung der Vereinbarkeit der Errichtung, des Betriebs oder der Änderung eines Vorhabens mit den umweltrechtlichen Vorgaben erstellt wurden, sowie	
Daten über ökologische Verhältnisse am Standort oder in seiner Umgebung.	
Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn	
 die Daten zum Zeitpunkt der Zulas- sungsentscheidung älter als fünf Jahre sind oder 	
2. der zuständigen Behörde aufgrund substantiierter Stellungnahmen oder Einwendungen im Anhörungsverfahren oder aufgrund eigener Erkenntnisse Hinweise vorliegen, dass sich der maßgebliche Sachverhalt verändert hat und davon auszugehen ist, dass sich dies auf die Entscheidung auswirken kann.	
Die den Unterlagen nach Satz 1 zugrunde liegenden Daten, die zum Zeitpunkt der Zu- lassungsentscheidung älter als fünf Jahre sind, soll die zuständige Behörde ihrer Ent-	

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	scheidung zugrunde legen, soweit sie sich von deren fortbestehender Aussagekraft überzeugt hat, insbesondere, wenn für diese Art der Daten keine Veränderung zu erwarten ist.	
	(5) Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekannt gegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekannt gemacht wird. Nach dem Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekannt gegeben. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Auf die andere Zugangsmöglichkeit ist in der Bekanntgabe nach Satz 2 hinzuweisen."	
	b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 6.	
70.	In § 43m Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe "Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit" ersetzt.	71. unverändert
71.	§ 44a wird durch den folgenden § 44a ersetzt:	72. unverändert

_
0
$\boldsymbol{\omega}$
\geq
7
S
CO
9
•
-
Q
Q
-
rc.
5
7
Q
P
0
3.
<u>(</u>
1
(D)
שי
[1]
(Ω)
S
S
3
(
~
SD
7
S
l Č
2

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
"§ 44a	
Veränderungssperre, Vorkaufsrecht	
(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Die Planfeststellungsbehörde kann bereits mit dem Abschluss einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes oder nachträglich für Flächen, die Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung waren, eine Veränderungssperre erlassen, wenn anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Die Veränderungssperre nach Satz 2 ergeht als Allgemeinverfügung; dabei soll von der Anhörung nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen abgesehen werden. Veränderungen und ausgeübte Nutzungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Beginn einer Veränderungssperre begonnen worden sind und während der Dauer einer Veränderungssperre fortgeführt werden, sowie Unterhaltungsarbeiten sind auch nach Beginn der Veränderungen bleiben bei Anordnungen nach § 74 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.	
(2) Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, im Falle von Hochspannungsleitungen über fünf Jahre, können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen. Sie können ferner die Vereinbarung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die vom Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt keine Vereinbarung nach Satz 2 zustande, so können die Eigentümer die entsprechende Beschränkung des	

 9
7
2
ω
S
S
19
•
>
0
0
C
h
Q
O
1
9
O
\square
ier
7
O
7
מ'נ
35
2
<u>)</u>
y
0
S
0
17
7

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Eigentums an den Flächen verlangen. Im Übrigen gilt § 45.	
	(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 steht dem Träger des Vorhabens an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.	
	(4) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen Veränderungssperren nach Absatz 1 Satz 2 bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Für Anfechtungsklagen gegen eine Veränderungssperre nach Absatz 1 Satz 2 ist § 43e Absatz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Für Verpflichtungsklagen auf Erlass oder Aufhebung einer Veränderungssperre nach Absatz 1 Satz 2 ist § 43e Absatz 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle von Anträgen auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung Anträge auf Erlass von vorläufigen Anordnungen treten. Bei auf Vorhaben im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4, des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes und des § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes bezogenen Veränderungssperren ist § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden."	
72.	In § 44b wird nach Absatz 7 der folgende Absatz 8 eingefügt:	73. unverändert
	"(8) Im Übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder."	
73.	In § 44c Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien" durch die Angabe "Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 in der Fassung vom 22. Dezember 2023" ersetzt.	74. unverändert
74.	In § 45 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe "§ 43b Nr. 1" durch die Angabe "§ 43b Absatz 2" ersetzt.	75. unverändert
75.	§ 49 wird wie folgt geändert:	76. unverändert
	a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe "angemessener" durch die Angabe "angemessenen" ersetzt.	
	b) In Absatz 4 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1, Absatz 4a Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe	

Vorabfassung –
wird
durch
die le
ktori
erte F
-assung
ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses	
"Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	1	
5. § 49a wird wie folgt geändert:	77. unverändert	
a) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:		
"(3) Wird ein Übertragungsnetz ausgebaut oder ertüchtigt, werden in dem Übertragungsnetz eine Umbeseilung, eine Zubeseilung oder ein Seiltausch vorgenommen oder wird das Betriebskonzept eines Übertragungsnetzes geändert und wird durch eine oder mehrere dieser Maßnahmen am Übertragungsnetz eine technische Infrastruktur erstmals oder stärker elektromagnetisch beinflusst, so haben der Übertragungsnetzbetreiber und der betroffene Betreiber technischer Infrastrukturen		
1. betriebliche, organisatorische und technische Maßnahmen zur Reduzierung und Sicherung der auftretenden Beeinflussung (Schutz- und Sicherungsmaßnahmen) zu prüfen,	5	
 die technisch und wirtschaftlich vor- zugswürdigen Schutz- und Sicherungs- maßnahmen gemeinsam zu bestimmer und 	-	
 die gemeinsam bestimmten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in ihrem jewei- ligen Verantwortungsbereich unver- züglich umzusetzen. 		
(4) Wenn eine neue oder weiterge- hende Schutz- und Sicherungsmaßnahme ar der elektromagnetisch beeinflussten techni- schen Infrastruktur erforderlich ist oder die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen an der beeinflussten technischen Infrastrukturer Schutz- und Sicherungsmaßnahmen am Übertragungsnetz wegen der kürzeren Dauer der Umsetzung oder aus wirtschaftlicher Gründen vorzuziehen sind, hat der Übertra- gungsnetzbetreiber dem Betreiber techni- scher Infrastrukturen nach Maßgabe dieses Absatzes sowie der Absätze 5 und 6 die nachgewiesenen notwendigen Mehrkoster		

	9
	7
	1
	9
	fas
	25
	15
	=
١,	9
ľ	
	_
	\leq
	=:
	6
	Q
1	
	Ω
	5
	0
	*
	O
	D
	T
	7
	₹.
	9
	4
	0
	D
	S
1	S
	3
1	
1	
	D
	2
	S
	7
_	N

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
haltung und den funktionsgleichen oder baugleichen Austausch der Schutzkomponenten, für eine Dauer, die der zu erwartenden tatsächlichen Nutzungsdauer der Schutz- und Sicherungsmaßnahme entspricht, längstens aber bis zum Ablauf des Jahres 2065 zu erstatten. Auf die zu erstattenden Anschaffungskosten nach § 255 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches und Herstellungskosten nach § 255 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches ist ein Aufschlag in Höhe von 5 Prozent zu gewähren, wenn der Betreiber technischer Infrastrukturen binnen sechs Monaten nach Anfrage durch den Übertragungsnetzbetreiber gegenüber diesem schriftlich oder elektronisch die unbedingte Freigabe zur Inbetriebnahme der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen oder Maßnahmenkombination an der technischen Infrastruktur nach Absatz 3 erklärt. § 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes bleibt unberührt.	
(5) Die Erstattung der nachgewiesenen Kosten nach Absatz 4 erfolgt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 und des Absatzes 6 im Wege einer einmaligen Ersatzzahlung des Übertragungsnetzbetreibers an den Betreiber technischer Infrastrukturen. Abweichend von Satz 1 kann ein Betreiber einer technischen Infrastruktur, die auf einer Gesamtlänge von mindestens 35 Kilometern von einer elektromagnetischen Beeinflussung nach Absatz 1 betroffen ist, notwendige, nachgewiesene Mehrkosten für Unterhaltung und Betrieb der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Wartung und Instandhaltung, auch durch jährlichen Nachweis gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber geltend machen. Abweichend von Satz 2 können der betroffene Betreiber technischer Infrastrukturen und der Übertragungsnetzbetreiber auch angemessene Pauschalen vereinbaren.	
(6) Ein weitergehender Ersatzanspruch des Betreibers technischer Infrastrukturen gegen den Übertragungsnetzbetreiber neben dem in Absatz 4 genannten ist ausgeschlossen. Wird erst nach der Durchführung einer Maßnahme zum Ausbau oder zur Ertüchtigung, zu Umbeseilungen oder Zubeseilungen, zum Seiltausch oder zur Änderung des Betriebskonzepts eines Übertragungsnetzes bekannt, dass durch die Maßnahme	

	O`
	\preceq
	O_{i}
	2
	5
	1
	D .
	(1)
	S
	7
C	\approx
•	Q
	5
	S.
	₹.
	$\mathbf{O}_{\mathbf{C}}$
	\simeq
	7
	C
	5
	Œ,
	'
	(D
	*
	4
	O
	$\boldsymbol{\prec}$
	⋛.
	D
	~
	<u></u>
	D
	را ا
	Ø
	S
	CÓ
	7
C	$\overline{\mathbf{a}}$
•	2
	D
	7
	S
	ന്
	2
	N
	1

die technischen Infrastrukturen elektromagnetisch beeinflusst werden, bleiben die Rechte und Pflichten des Betreibers technischer Infrastrukturen unberührt." Der bisherige Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt: "(7) Besteht Uneinigkeit zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und dem betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen über das Ausmaß der elektromagnetischen Beeinflussung oder über die technisch und wirtschaftlich vorzugswürdigen Schutzund Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder über die für diese Maßnahmen notwendigen Kosten nach Absatz 4, so hat der Übertragungsnetzbetreiber über die offenen Streitfragen auf seine Kosten spätestens sechs Monate nach Beginn der Uneinigkeit ein Gutachten eines unabhängigen technischen Sachverständigen einzuholen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Übertragungsnetzbetreiber oder der betroffene Betreiber technischer Infrastrukturen gegenüber dem jeweils anderen angezeigt hat, dass Uneinigkeit gemäß Satz 1 besteht. Für die Anzeige genügt die Textform. Der unabhängige Sachverständige wird durch den Übertragungsnetzbetreiber im Einvernehmen mit dem Betreiber technischer Infrastrukturen bestimmt. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, schlägt der Übertragungsnetzbetreiber drei unabhängige technisches Sachverständige vor, und der Dervieber den der Dervieber den unabhängige technisches Lefeiberte den unabhängige technisches Sachverständige vor, und der Dervieber den der Dervieber den der Dervieber den der Dervieber den unabhängige technisches Sachverständige vor, und der Dervieber den den der Dervieber den den der Dervieber den der Dervieb	
genden Absatz 7 ersetzt: "(7) Besteht Uneinigkeit zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und dem betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen über das Ausmaß der elektromagnetischen Beeinflussung oder über die technisch und wirtschaftlich vorzugswürdigen Schutzund Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder über die für diese Maßnahmen notwendigen Kosten nach Absatz 4, so hat der Übertragungsnetzbetreiber über die offenen Streitfragen auf seine Kosten spätestens sechs Monate nach Beginn der Uneinigkeit ein Gutachten eines unabhängigen technischen Sachverständigen einzuholen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Übertragungsnetzbetreiber oder der betroffene Betreiber technischer Infrastrukturen gegenüber dem jeweils anderen angezeigt hat, dass Uneinigkeit gemäß Satz 1 besteht. Für die Anzeige genügt die Textform. Der unabhängige Sachverständige wird durch den Übertragungsnetzbetreiber im Einvernehmen mit dem Betreiber technischer Infrastrukturen bestimmt. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, schlägt der Übertragungsnetzbetreiber drei unabhängige technische Sachverständige vor, und der	
Übertragungsnetzbetreiber und dem betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen über das Ausmaß der elektromagnetischen Beeinflussung oder über die technisch und wirtschaftlich vorzugswürdigen Schutzund Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder über die für diese Maßnahmen notwendigen Kosten nach Absatz 4, so hat der Übertragungsnetzbetreiber über die offenen Streitfragen auf seine Kosten spätestens sechs Monate nach Beginn der Uneinigkeit ein Gutachten eines unabhängigen technischen Sachverständigen einzuholen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Übertragungsnetzbetreiber oder der betroffene Betreiber technischer Infrastrukturen gegenüber dem jeweils anderen angezeigt hat, dass Uneinigkeit gemäß Satz 1 besteht. Für die Anzeige genügt die Textform. Der unabhängige Sachverständige wird durch den Übertragungsnetzbetreiber im Einvernehmen mit dem Betreiber technischer Infrastrukturen bestimmt. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, schlägt der Übertragungsnetzbetreiber drei unabhängige technische Sachverständige vor, und der	
Betreiber technischer Infrastrukturen benennt binnen zwei Wochen ab Übermittlung des Vorschlags in Textform einen dieser Sachverständigen für die Klärung. Soweit Gegenstand des Gutachtens die technisch und wirtschaftlich vorzugswürdigen Schutzund Sicherungsmaßnahmen sind, haben der Übertragungsnetzbetreiber und der Betreiber technischer Infrastrukturen die Umsetzung der in dem Gutachten benannten erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen unverzüglich nach Erstellung des Gutachtens sicherzustellen."	
Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 8.	

0
ľa
ds
fa
SS
Ur
19
_
<u>S</u> .
70
$\int C$
Irc
ch
0
lie
9/
9
9
je Je
A
0
T
36
SS
<u>U</u>
<u>nc</u>
) (
76
3 S.
2
17
•

	Entwurf			Beschlüsse des 9. Ausschusses	
7.		Oc Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden z ersetzt:	78.	un verändert	
		tz 1 Nummer 1 ist anzuwenden bis zum Ende Zeitraums, der sich aus § 49b Absatz 1 Satz 1 bt."			
78.	§ 49	d wird wie folgt geändert:	79.	u n v e r ä n d e r t	
	a)	In Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 und 5, Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.			
	b)	Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:			
		,,a) unter Beachtung der Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Fassung vom 4. März 2021 und".			
	c)	Absatz 8 wird wie folgt geändert:			
		aa) In Satz 1 wird die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie" ersetzt.			
		bb) In Satz 2 wird die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.			
	d)	In Absatz 10 Satz 2, 3 und 5 wird jeweils die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.			
79.		50 wird die Überschrift durch die folgende erschrift ersetzt:	80.	unverändert	
		"§ 50			
	V	erordnungsermächtigung zur Vorratshaltung zur Sicherung der Energieversorgung".			
80.		Od Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden z ersetzt:	81.	u n v e r ä n d e r t	
	Ala	e Bundesregierung kann nach Ausrufung der rmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Ab- 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der			

Vorabfa
ssung –
wird
durch
die lei
ktorierte
Fas
sung
ersetz
t.

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zulassen, dass die Betreiber die Reserveanlagen befristet am Strommarkt einsetzen."	
81.	§ 53a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	82. unverändert
	"Gasversorgungsunternehmen haben zu gewährleisten, dass mindestens in den in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024 genannten Fällen versorgt werden die von ihnen direkt belieferten	
	1. Haushaltskunden sowie weitere Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, bei denen standardisierte Lastprofile anzuwenden sind, oder Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird,	
	2. grundlegenden sozialen Dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024 im Erdgasverteilernetz und im Fernleitungsnetz,	
	3. Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an Kunden im Sinne der Nummern 1 und 2 liefern, die an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird."	
82.	§ 53b wird wie folgt geändert:	83. unverändert
	a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "Bundesministerium für Digitales und Verkehr" durch die Angabe "Bundesministerium für Verkehr" und die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
	b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "Bundesministerium für Digitales und Verkehr" durch die Angabe "Bundesministerium für Verkehr" ersetzt.	

	_	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses	
	c)	In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe "Bundesministerium für Digitales und Verkehr" durch die Angabe "Bundesministerium für Verkehr" und die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.		
<i>83</i> .	-	4 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden z 1 ersetzt:	84. unverändert	
	fen netz telb	weit Energieversorgungsunternehmen betrofsind, an deren Elektrizitäts- oder Gasverteilerz jeweils weniger als 100 000 Kunden unmitar oder mittelbar angeschlossen sind, obliegt Landesregulierungsbehörden		
	1.	die Genehmigung der Entgelte für den Netz- zugang nach § 23a,		
	2.	die Genehmigung oder Festlegung im Rahmen der Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang im Wege einer Anreizregulierung nach § 21a,		
	3.	die Genehmigung oder Untersagung individueller Entgelte für den Netzzugang, soweit diese in einer nach § 24 Satz 1 Nummer 3 erlassenen Rechtsverordnung in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung oder durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 21 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 Buchstabe c oder Nummer 3 Buchstabe e oder f vorgesehen sind,		
	4.	die Überwachung der Vorschriften zur Entflechtung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 6a bis 7a,		
	5.	die Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen nach den §§ 14a, 14b und 15 bis 16a,		
	6.	die Überwachung der Vorschriften zum Netzanschluss nach den §§ 17 und 18 mit Ausnahme der Vorschriften zur Festlegung oder Genehmigung der technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss oder die Methoden für die Bestimmung dieser Bedingungen durch die Regulierungsbehörde, soweit derartige Vorschriften in einer nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung oder durch eine Festle-		

1
0
re
b
fa
SS
SU
m
9 -
W
irc
d (
$d\iota$
II
ch
Q
lie
эk
tc
ni
e/
te
f
ā
SS
SU
ne
) (
er.
3 8
<u>z</u>
17

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	gung der Bundesnetzagentur nach § 17 Absatz 4 vorgesehen sind,	
7.	die Überwachung der technischen Vorschriften nach § 19,	
8.	die Missbrauchsaufsicht nach den §§ 30 und 31 sowie die Vorteilsabschöpfung nach § 33,	
9.	die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 110 Absatz 2 und 4,	
10.	die Festlegung und Feststellung der notwendigen technischen Anpassungen und Kosten im Rahmen der Umstellung der Gasqualität nach § 19a Absatz 2,	
11.	die Veröffentlichung nach § 23b Absatz 1, mit Ausnahme von § 23b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 10 bis 13, die zugleich auch die Bundesnetzagentur wahrnehmen kann, und	
12.	die Genehmigung der vollständig integrier- ten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz."	
34. § 5	4a wird durch den folgenden § 54a ersetzt:	85. unverändert
	9.54.	
,	"§ 54a Zuständigkeiten nach der Verordnung (EU) 2017/1938; Verordnungsermächtigung	
füh der nah run S. 3 vor der sch Bel S. 1	(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft Energie ist zuständige Behörde für die Durchrung der in der Verordnung (EU) 2017/1938 in Fassung vom 13. Juni 2024 festgelegten Maßmen. Die §§ 3, 4 und 16 des Energiesichegsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I 8681), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes in 23. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 167) geänt worden ist und die §§ 5, 8 und 21 des Wirtaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der kanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I 1069), das zuletzt durch Artikel 134 der Vernung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) indert worden ist, bleiben hiervon unberührt.	
stin	(2) Folgende in der Verordnung (EU) 17/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024 benmte Aufgaben werden auf die Bundesnetzatur übertragen:	

Vorabfassun
9 -
– V
vird
durch
die
lektorierte
Fas
sung
y ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
. die Durchführung der Risikobewertung nach Artikel 7 und die Aufstellung des Präventi- onsplans nach Artikel 8,	
2. folgende Aufgaben betreffend den Ausbau bidirektionaler Lastflüsse: die Aufgaben im Rahmen des Verfahrens nach Anhang III, die Überwachung der Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 5 Absatz 4, Aufgaben nach Artikel 5 Absatz 8,	
3. die in Artikel 5 Absatz 1 und 8 Unterabsatz 1 genannten Aufgaben sowie	
l. die nationale Umsetzung von Solidaritätsmaßnahmen nach Artikel 13.	
Die Bundesnetzagentur nimmt diese Aufgaben unter der Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wahr. Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach Absatz 1 für Regelungen im Hinblick auf die in Artikel 5 Absatz 1 bis 3 und Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 5 der Verordung (EU) 2017/1938 genannten Standards bleibt niervon unberührt.	
(3) Die Bestimmung der wesentlichen Elemente, die im Rahmen der Risikobewertung zu berücksichtigen und zu untersuchen sind, einschließlich der Szenarien, die nach Artikel 7 Abatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024 zu malysieren sind, bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung gemäß § 29 Absatz 1 Einzelheiten zu Inhalt und Verfahren der Übermittlung von Informationen nach Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1938, zum Verfahren nach Anhang III sowie zur Kostenaufteilung nach Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 3. Juni 2024 regeln.	
(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,	
. zum Zwecke der Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024 weitere Aufgaben an die Bundesnetzagentur zu übertragen,	
2. Verfahren und Zuständigkeiten von Bundes- behörden bezüglich der Übermittlung von	

9
20
~
a C
S
S
=
9
C
5
Q
\(\)
P
le
\geq
0
2
1
\Box
05
7
S
S
9
9
3
S
Ŏ.
7
•

		Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
		Daten nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024 festzulegen sowie zu bestimmen, welchen Erdgasunternehmen die dort genannten Informationspflichten obliegen,	
	3.	Verfahren und Inhalt der Berichtspflichten nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024 festzulegen sowie	
	4.	weitere Berichts- und Meldepflichten zu regeln, die zur Bewertung der Gasversorgungssicherheitslage erforderlich sind."	
25.	§ 54	4b wird wie folgt geändert:	86. unverändert
	a)	Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
		"Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist zuständige Behörde für die Durchführung der in der Verordnung (EU) 2019/941 in der Fassung vom 14. Juni 2019 festgelegten Maßnahmen."	
	b)	Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:	
		"(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zum Zwecke der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/941 in der Fassung vom 14. Juni 2019 weitere Aufgaben an die Bundesnetzagentur zu übertragen.	
		(4) Die Bundesnetzagentur nimmt diese Aufgaben unter der Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wahr. Die Bestimmung der im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2019/941 in der Fassung vom 14. Juni 2019 wichtigsten nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie."	
86.	§ 56	6 wird wie folgt geändert:	87. unverändert
	a)	Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
		"Die Bundesnetzagentur nimmt die Aufgaben wahr, die den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten mit folgenden Rechtsakten übertragen sind:	

0
16
3k
)fé
SE
S
U
gn
9
Z
Ø.
Q
U
70
h
Q
lie
) (
e/
A
0/
rie
te
-
a
S
SL
7
1g
0
SE
it:
17
-

Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses
1.	Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024 und den auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen Verordnungen der Europäischen Kommission sowie auf Grundlage der Artikel 4, 5, 11, 25 Absatz 1, 2 und 4 sowie der Artikel 26 und 27 der Verordnung (EU) 2019/942 in der Fassung vom 13. Juni 2024,	
2.	Verordnung (EU) 2024/1789 in der Fassung vom 13. Juni 2024 und den auf Grundlage des Artikels 71 oder des Ar- tikels 74 dieser Verordnung erlassenen Verordnungen der Europäischen Kom- mission,	
3.	Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024,	
4.	Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024,	
5.	Verordnung (EU) 2022/869 in der Fassung vom 24. Juni 2024,	
6.	Verordnung (EU) 2019/941 in der Fassung vom 14. Juni 2019 und	
7.	Verordnung (EU) 2019/942 in der Fassung vom 13. Juni 2024."	
	satz 2 Satz 1 wird durch den folgenden z ersetzt:	
ber	ie Bundesnetzagentur nimmt die Aufganwahr, die den Mitgliedstaaten übertragen rden sind mit	
1.	Artikel 9 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2015/1222 in der Fassung vom 22. Februar 2021,	
2.	Artikel 4 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/1719 in der Fassung vom 22. Februar 2021,	
3.	Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/1485 in der Fassung vom 22. Februar 2021,	
4.	Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2195 in der Fassung vom 25. Mai 2022 und	
5.	Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024."	

(C
)/
<i>Q</i>
t
f
6
SS
S
ıç
)
•
M
d
Q
\mathcal{H}
7
H
7
Q
е
е
K
t
)
Ţį
е
<u>f</u> e
ci.
2)
35
3
7
9
6
/ E
S
H
ţ
N

	Entwurf	wie folgt geändert: bsätze 1 und 2 werden durch die foln Absätze 1 und 2 ersetzt: 1) Die Bundesnetzagentur kann die ur der Europäischen Union für die Zuenarbeit der Energieregulierungsben um eine Stellungnahme dazu ersuob eine von einer anderen nationalen ierungsbehörde getroffene Entscheim Einklang mit der Richtlinie (EU) 944 in der Fassung vom 13. Juni 2024, ichtlinie (EU) 2024/1788 in der Fassung vom 13. Juni 2024, auch der Verordnung 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni der Verordnung (EU) 2024/1789 in der ng vom 13. Juni 2024 oder den nach a Vorschriften erlassenen Leitlinien 2) Die Bundesnetzagentur kann der äischen Kommission jede Entscheieiner Regulierungsbehörde eines andeditgliedstaates mit Belang für den überschreitenden Handel innerhalb von Monaten ab dem Tag, an dem die fragentscheidung ergangen ist, zur Prüfung gen, wenn die Bundesnetzagentur der ssung ist, dass die Entscheidung der en Regulierungsbehörde nicht mit den		
37.	§ 57a wird wie folgt geändert:	88. unverändert		
	a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:			
	"(1) Die Bundesnetzagentur kann die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden um eine Stellungnahme dazu ersuchen, ob eine von einer anderen nationalen Regulierungsbehörde getroffene Entscheidung im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/944 in der Fassung vom 13. Juni 2024, der Richtlinie (EU) 2024/1788 in der Fassung vom 13. Juni 2024, der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024, der Verordnung (EU) 2024/1789 in der Fassung vom 13. Juni 2024 oder den nach diesen Vorschriften erlassenen Leitlinien steht.			
	(2) Die Bundesnetzagentur kann der Europäischen Kommission jede Entscheidung einer Regulierungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates mit Belang für den grenzüberschreitenden Handel innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die fragliche Entscheidung ergangen ist, zur Prüfung vorlegen, wenn die Bundesnetzagentur der Auffassung ist, dass die Entscheidung der anderen Regulierungsbehörde nicht mit den nach der Richtlinie (EU) 2024/1788 in der Fassung vom 13. Juni 2024 oder der Verordnung (EU) 2024/1789 in der Fassung vom 13. Juni 2024 erlassenen Leitlinie oder mit den nach der Richtlinie (EU) 2019/944 in der Fassung vom 13. Juni 2024 oder Kapitel VII der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024 erlassenen Netzkodizes und Leitlinien in Einklang steht."			
	b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:			
	"Die Bundesnetzagentur ist befugt, eine eigene Entscheidung nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um einer Stellungnahme der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zu genügen nach			
	1. Artikel 63 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 in der Fassung vom 13. Juni 2024,			

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	2. Artikel 81 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788 in der Fassung vom 13. Juni 2024 oder	
	3. Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/942 in der Fassung vom 13. Juni 2024."	
	c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	
	"(4) Die Bundesnetzagentur ist befugt, jede eigene Entscheidung auf Verlangen der Europäischen Kommission nach Artikel 63 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/944 in der Fassung vom 13. Juni 2024 oder Artikel 81 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1788 in der Fassung vom 13. Juni 2024 nachträglich zu ändern oder aufzuheben."	
88.	§ 57b Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	89. unverändert
	"(1) Die Bundesnetzagentur ist die zuständige Behörde für die in der Netzregion eingerichteten regionalen Koordinierungszentren im Sinne des Artikels 35 in Verbindung mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024."	
89.	§ 58 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	90. unverändert
	"In den Fällen des § 65 in Verbindung mit den §§ 6 bis 6b, 7 bis 7b und 9 bis 10e, des § 25 Satz 2, des § 28a Absatz 3 Satz 1, des § 56 in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/942 in der Fassung vom 13. Juni 2024 und von Entscheidungen, die nach einer Rechtsverordnung nach § 24 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 5 in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung vorgesehen sind, entscheidet die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt, wobei jedoch hinsichtlich der Entscheidung nach § 65 in Verbindung mit den §§ 6 bis 6a, 7 bis 7b und 9 bis 10e das Einvernehmen nur bezüglich der Bestimmung des Verpflichteten und hinsichtlich der Entscheidung nach § 28a Absatz 3 Satz 1 das Einvernehmen nur bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 28a Absatz 1 Nummer 1 und 5, jeweils ausgenommen die Voraussetzungen der Versorgungssicherheit, des effizienten Funktionierens der betroffenen regulierten Netze	

Vorabfassu
ng – wi
rd du
urch
die le
ektorier
te Fas
S
ur
ng ers
etzt.

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses	
	sowie der Erdgasversorgungssicherheit der Euro- päischen Union erforderlich ist."		
90.	§ 58a wird wie folgt geändert:	91. unverändert	
	a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:		
	"(1) Zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 arbeitet die Bundesnetzagentur mit der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, mit dem Bundeskartellamt sowie mit den Börsenaufsichtsbehörden und den Handelsüberwachungsstellen zusammen."		
	b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:		
	"(4) Die Bundesnetzagentur kann zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen, insbesondere zur Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen nach Artikel 4, zur Registrierung der Marktteilnehmer nach Artikel 9 Absatz 4 und 5 und zur Datenmeldung nach Artikel 8 Absatz 1 oder Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024, soweit nicht die Europäische Kommission entgegenstehende Vorschriften nach Artikel 8 Absatz 2 oder Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 erlassen hat. Festlegungen, die nähere Bestimmungen zu den Datenmeldepflichten nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 treffen, erfolgen mit Zustimmung der Markttransparenzstelle."		
91.	§ 59 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	92. unverändert	
	a) Satz 2 wird wie folgt geändert:		
	aa) Die Nummern 12 bis 14 werden durch die folgenden Nummern 12 bis 14 er- setzt:		
	"12. Datenerhebungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 54a Absatz 2, Entscheidungen im Zu-		

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
sammenhang mit dem Ausbau bidirektionaler Gasflüsse nach § 54a Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 und 8 Unterabsatz 1 sowie Anhang III zu der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024 sowie Festlegungen nach § 54a Absatz 3 Satz 2 mit Ausnahme von Festlegungen zur Kostenaufteilung,	
13. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 sowie Festlegungen nach § 5b Absatz 1 Satz 2 und § 58a Absatz 4,	
14. Entscheidungen auf der Grundlage der Artikel 9, 65 und 68 der Verordnung (EU) 2015/1222 in der Fassung vom 22. Februar 2021,".	
bb) Die Nummern 20 bis 23 werden durch die folgenden Nummern 20 bis 23 ersetzt:	
"20. Entscheidungen auf der Grundlage der Artikel 4, 30 und 36 der Verordnung (EU) 2016/1719 in der Fassung vom 22. Februar 2021,	
21. Entscheidungen auf der Grundlage der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EU) 2017/2196 in der Fassung vom 24. November 2017, mit Ausnahme der Durchführung von Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2017/1485 in der Fassung vom 22. Februar 2021,	
22. Entscheidungen auf der Grund- lage des Artikels 4 der Verord- nung (EU) 2017/2196 in der Fas- sung vom 24. November 2017, mit Ausnahme der Durchführung von Streitbeilegungsverfahren	

4	0
	\geq
	93
	W
	0
4	
	oi'
	~
	S
	S
1	(2)
	9
1	
	•
	S
	S
4	6
	0
	3
	C,
_	
	5
	0
	—
	(D
4	
	(D)
	9
	₹.
1	Œ,
	SP
	1
1	
	\ D
	ω
	CO
	S
	(2)
	Q
	lacktriangle
	(S)
	$\ddot{\kappa}$
	YU.
_	

		Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
		nach Artikel 4 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/2196 in der Fassung vom 24. November 2017,	
		23. Entscheidungen auf der Grundlage der Artikel 11, 13, 15, 16, 17 und 35 der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024,".	
		cc) Nummer 28 wird durch die folgende Nummer 28 ersetzt:	
		"28. Entscheidungen auf der Grundlage des Artikels 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2195 in der Fassung vom 25. Mai 2022."	
	b)	In Satz 3 wird die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
92.	§ 63	s wird wie folgt geändert:	93. unverändert
	a)	In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "14 Absatz 1a und 1b, den §§" durch die Angabe "14 Absatz 2, §§ 15b, 15c," ersetzt.	
	b)	Absatz 2a wird gestrichen.	
	c)	In Absatz 2b Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bun- desministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
	d)	Nach Absatz 3 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
		"Die Bundesnetzagentur nimmt in den Bericht einen spezifischen Abschnitt über die Fortschritte bei der Energieeffizienzverbesserung beim Betrieb der Gas- und Elektrizitätsinfrastruktur auf. Sie berichtet über die Fortschritte bei der Energieeffizienzverbesserung beim Betrieb der Gas- und Elektrizitätsinfrastruktur und bewertet den Gesamtwirkungsgrad beim Betrieb der Gas- und Elektrizitätsinfrastruktur sowie der von den Übertragungs-, Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern durchgeführten Maßnahmen. Sie kann Empfehlungen für Energieeffizienzverbesserungen aussprechen, einschließlich kosteneffizienter Alternativen	

0/
76
ηk
)f
S
5
ur
ηg
)
V
W
jr
d
d
lu
rc
ch
di
ie
le
K
tc
7
ie
7
te
S
75
η
7
e,
178
36
Ţ,
Z

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	zur Verringerung der Spitzenlasten und des Gesamtstromverbrauchs."	
	e) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe "Bundesministerium für Digitales und Verkehr" durch die Angabe "Bundesministerium für Verkehr" ersetzt.	
	f) Absatz 4a wird gestrichen.	
93.	§ 65 Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:	94. unverändert
	"(6) Die Bundesnetzagentur kann gegenüber Personen, die gegen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 verstoßen, sämtliche Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 ergreifen, soweit sie zur Durch- setzung der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 erforderlich sind."	
94.	§ 68 Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:	95. unverändert
	"(7) Die Bundesnetzagentur darf personenbezogene Daten, die ihr zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 mitgeteilt werden, nur verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben und für die Zwecke der Zusammenarbeit nach Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 erforderlich ist."	
95.	§ 68a Satz 4 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:	96. unverändert
	"1. sie für die Durchführung von Verwaltungs- maßnahmen oder die Zusammenarbeit nach Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 16 der Ver- ordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 erforderlich sind und".	
96.	§ 69 wird wie folgt geändert:	97. unverändert
	a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:	
	"2. von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse von mit ihnen nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 in der Fassung vom 20. Dezember 2024 verbundenen Unternehmen sowie die Heraus-	

	Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses
	gabe von Unterlagen dieser Unternehmen verlangen, soweit sie die Informationen zur Verfügung haben oder soweit sie auf Grund bestehender rechtlicher Verbindungen zur Beschaffung der verlangten Informationen über die verbundenen Unternehmen in der Lage sind;".		
	b) In Absatz 10 Satz 2 wird die Angabe "Verordnung (EG) Nr. 1228/2003" durch die Angabe "Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024" ersetzt.		
	c) Absatz 11 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:		
	"Die Bundesnetzagentur kann von allen natürlichen und juristischen Personen Auskünfte und die Herausgabe von Unterlagen verlangen sowie Personen laden und vernehmen, soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies für die Überwachung der Einhaltung der in den Artikeln 3 und 5 festgelegten Verbote sowie der in den Artikeln 4, 7c, 8, 9 und 15 festgelegten Verpflichtungen der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 erforderlich ist."		
97.	In § 75 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:	98.	In § 75 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:
	"(3a) In einem Beschwerdeverfahren gegen eine Entscheidung der Regulierungsbehörde kann die Rechtmäßigkeit einer vorausgegangenen Festlegung, die in die Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer der Bundesnetzagentur nach § 59 Absatz 3 Satz 3 fällt, auch nach Ablauf der für diese Festlegung geltenden Beschwerdefrist nach § 78 Absatz 1 Satz 1 inzident überprüft werden, soweit die Entscheidung der Regulierungsbehörde auf dieser Festlegung beruht."		"(3a) In einem Beschwerdeverfahren gegen eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach § 29 Absatz 1 kann die Rechtmäßigkeit einer vorausgegangenen Festlegung, die in die Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer der Bundesnetzagentur nach § 59 Absatz 3 Satz 3 fällt, auch nach Ablauf der für diese Festlegung geltenden Beschwerdefrist nach § 78 Absatz 1 Satz 1 inzident überprüft werden, soweit die Entscheidung der Regulierungsbehörde auf dieser Festlegung beruht. Satz 1 gilt nicht für Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach den §§ 30, 31, 65 und 94."
98.	§ 91 wird wie folgt geändert:	99.	un verändert
	a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:		

	~
	$\boldsymbol{\omega}$
	5
	f
	ω
	Ĺ
	C
	9
	S
	7
	9
	J
_	
)
	2
	C
	Q
	Ji
	0
	U
	(D)
	1
	e /
	O
	2
	2
	S
	\mathcal{C}
	9
_	Y
	Θ
	9/
	CO.
	\Box
_	

Entwurf					Beschlüsse des 9. Ausschusses
				"§ 91	
		Ge	bühre	enpflichtige Handlungen; Verord- nungsermächtigung".	
b ——)	Abs	atz 1	Satz 1 wird wie folgt geändert:	
		aa)	Absa des §	fummer 1 wird die Angabe "§ 4b atz 5 und § 4d" durch die Angabe " 4b Absatz 5, der §§ 4d und 4e Ab- 1" ersetzt.	
		bb)	,,30	Tummer 4 wird nach der Angabe Absatz 2 und 3" die Angabe "35h atz 2, 4 und 7," eingefügt.	
		cc)		mer 9 wird durch die folgenden mern 9 und 10 ersetzt:	
			,,9.	Registrierung der Marktteilnehmer nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024;	
			10.	Gewährung von Einsicht in behördliche Akten oder die Erteilung von Auskünften daraus nach § 67 Absatz 5."	
9. §	§ 95 wird wie folgt geändert:			folgt geändert:	100. un verän dert
a	a)	Abs	atz 1b	wird gestrichen.	
t)	Abs	atz 1c	wird wie folgt geändert:	
		aa)	der Nr. 1	r Angabe vor Nummer 1 wird nach Angabe "Verordnung (EU) 227/2011" die Angabe "in der Fas- vom 13. Juni 2024" eingefügt.	
		bb)		mer 6 wird durch die folgende mer 6 ersetzt:	
			,,6.	entgegen Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 2 Buch- stabe a oder Buchstabe b Satz 1 eine Marktmanipulation auf ei- nem Energiegroßhandelsmarkt vornimmt,".	
		cc)		mer 9 wird durch die folgende mer 9 ersetzt:	
			"9.	entgegen Artikel 15 Absatz 1 oder 2 die Bundesnetzagentur als nationale Regulierungsbehörde	

Vorabfassung
g – wir
d dur
ch die
lektori
ierte F
assur
ng erse
etzt.

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert."	
c)	Die Absätze 1d und 1e werden durch die folgenden Absätze 1d und 1e ersetzt:	
	"(1d) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig	
	1. entgegen Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 sich nicht bei der Bundesnetzagentur registriert, bevor er eine meldepflichtige Transaktion nach Artikel 8 Absatz 1 Satz 1, 2 oder 3 abschließt oder	
	2. entgegen Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 4 Satz 1 sich bei mehr als einer nationalen Regulierungsbehörde registrieren lässt.	
	(1e) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die den Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellende Verbindungskapazität zwischen Gebotszonen über das nach Artikel 16 Absatz 4 oder 8 der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024 vorgesehene Maß hinaus einschränkt."	
100. § 95	5a wird wie folgt geändert:	101. un verändert
a)	In Absatz 1 wird die Angabe "Absatz 1b oder" gestrichen.	
b)	In Absatz 2 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe "die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2022, S. 1)" durch die Angabe "die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024" ersetzt.	
-	95b Nummer 2 wird nach der Angabe "§ 95" Angabe "Absatz 1b oder" gestrichen.	102. u n v e r ä n d e r t
	110 Absatz 1 wird nach der Angabe "19," die gabe "20b," eingefügt.	103. u n v e r ä n d e r t
<i>103.</i> § 11	l 1b wird wie folgt geändert:	104. § 111b wird wie folgt geändert:
a)	Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) unverändert

ω
5
Oi'
1
S
S
<i>(</i>
9
_
0
\mathcal{O}
D
10
D
D
(D)
Ţ
Fa
Fas
Fas
Fass
Fass
Fassu
Fassui
Fassun
assun
Fassung
assun
assung (
assun
assung (
assung era
assung (
assung era
assung era
assung era
assung era
assung era
assung era
assung era

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
	"Zur Beilegung von Streitigkeiten zwi schen Unternehmen und Verbrauchen über den Anschluss an das Strom- ode Gasversorgungsnetz, die Belieferung mit Elektrizität oder Gas sowie derer Messung kann die anerkannte oder be auftragte Schlichtungsstelle angerufer werden."	
	bb) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
	"Die Schlichtungsstelle kann ander Unternehmen, die an der Belieferung des den Antrag nach Satz 2 stellender Verbrauchers bezüglich des Anschlus ses an ein Elektrizitäts- oder Gasversor gungsnetz, der Belieferung mit Elektrizität oder Gas oder an der Messung vor Elektrizität oder Gas beteiligt sind, all Beteiligte im Schlichtungsverfahren hinzuziehen."	
b)	Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe "Bundesmi nisterium für Wirtschaft und Klima schutz" durch die Angabe "Bundesmi nisterium für Wirtschaft und Energie' und die Angabe "Bundesministerium der Justiz" durch die Angabe "Bundes ministerium der Justiz und für Verbrau cherschutz" ersetzt.	
	bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	bb) Satz 2 wird gestrichen.
	"Für die Anerkennung einer privat rechtlich organisierten Einrichtung al zentrale Schlichtungsstelle nach Satz I die nach dem 29. Dezember 2023 er folgt, bedarf es abweichend von Satz des Einvernehmens mit dem Bundesmi nisterium der Justiz und für Verbrau cherschutz."	
c)	In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klima schutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" und die Angabe "Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Natur schutz, nukleare Sicherheit und Verbrau	

Vorabfassung –
N
vir
ď
dı
urc
sh
die
le _i
kto.
rierte
Fas
S
1
ng ers
setz
i.

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	cherschutz" durch die Angabe "Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz" ersetzt.	
d)	In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" und die Angabe "Bundesministerium der Justiz" durch die Angabe "Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz" ersetzt und wird die Angabe "und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz" gestrichen.	d) unverändert
04. § 1	11c wird wie folgt geändert:	105. unverändert
a)	In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "Energieversorgungsnetzes" durch die Angabe "Strom- oder Gasversorgungsnetzes" ersetzt.	
b)	Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
	"Die Schlichtungsstelle und die Regulierungsbehörden können untereinander Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Schlichtungs-, Missbrauchs- und Aufsichtsverfahren austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist."	
	11d Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird durch die gende Nummer 1 ersetzt:	106. un verändert
"1.	von den Betreibern von Übertragungsnetzen nach Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit den Artikeln 6 bis 17 der Verordnung (EU) Nr. 543/2013 in der Fassung vom 5. Juni 2019 an den Europäischen Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSOStrom) übermittelt und von ENTSOStrom veröffentlicht werden oder".	
<i>106</i> . § 1	11e wird wie folgt geändert:	107. un verändert
a)	Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
	aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe "Elektrizitäts- und Gas- und Wärmewirtschaft" durch die Angabe "Elektrizitäts-, Gas-, Wasserstoff- und Wärmewirtschaft" ersetzt.	
	bb) Nummer 2 Buchstabe d wird durch den folgenden Buchstaben d ersetzt:	

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	"d) Bilanzkreisverantwortliche,".	
	cc) Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:	
	"3. in der Wärmewirtschaft insbesondere Daten über Wärmeerzeugungsanlagen, Wärmenetze und Wärmespeicher sowie über deren Betreiber und	
	4. in der Wasserstoffwirtschaft ins- besondere Daten über Wasser- stofferzeugungsanlagen, Wasser- stoffnetze und Wasserstoffspei- cheranlagen sowie über deren Be- treiber."	
b)	In Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe "in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.	
c)	Absatz 6 wird gestrichen.	
<i>07</i> . § 1	11f wird wie folgt geändert:	108. un verändert
a)	Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
	aa) In Buchstabe a werden die Doppelbuchstaben ee und ff durch die folgenden Doppelbuchstaben ee und ff ersetzt:	
	"ee) Marktteilnehmer nach Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024,	
	ff) Betreiber von organisierten Marktplätzen nach Artikel 2 Nummer 4 der Durchführungs- verordnung (EU) Nr. 1348/2014,".	
	bb) Nach Buchstabe b Doppelbuchstabe dd wird der folgende Doppelbuchstabe ee eingefügt:	
	"ee) energiewirtschaftlich relevante Wasserstoffverbrauchsanlagen,".	
b)	In Nummer 6 wird in der Angabe vor Buchstabe a die Angabe "Wärmeerzeugungsanlagen, Wärmenetze, Wärmespeicher und deren Betreiber" durch die Angabe "Wärmeerzeugungsanlagen, Wärmenetze, Wärmespeicher, Wasserstoffnetze, Wasserstofferzeugungsanlagen, Wasserstoffspeicheranlagen,	

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Wasserstoffverbrauchsanlagen sowie deren Betreiber" ersetzt.	
108. § 11	2b wird wie folgt geändert:	109. un verändert
a)	Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
	"§ 112b	
	Berichte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie der Bundesnetzagentur zur Evaluierung der Wasserstoffnetzregulierung".	
b)	In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
<i>109</i> . Die	§§ 114 bis 116 werden gestrichen.	110. un verändert
<i>110</i> . § 11	17a wird wie folgt geändert:	111. unverändert
a)	Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
h)	"Betreiber von Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit einer elektrischen Leistung von bis zu 500 Kilowatt oder von Anlagen im Sinne des § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit einer elektrischen Leistung von bis zu 500 Kilowatt, die nur deswegen als Energieversorgungsunternehmen gelten, weil sie Elektrizität nach den Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in ein Netz einspeisen oder im Sinne des § 3 Nummer 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes direkt vermarkten, sind hinsichtlich dieser Anlagen von den Bestimmungen des § 10 Absatz 1 ausgenommen."	
b)	In Satz 3 wird die Angabe "§ 3 Nr. 38" durch die Angabe "§ 3 Nummer 109" ersetzt.	
c)	In Satz 5 wird die Angabe "des Satzes 1 Nr. 1 und 2" durch die Angabe "des Satzes 1" ersetzt.	
<i>111</i> . § 11	8 wird wie folgt geändert:	112. § 118 wird wie folgt geändert:
a)	Die Absätze 1 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:	 a) Die Absätze 1 bis 4 werden durch die folgen den Absätze 1 bis 4 ersetzt:
	"(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie legt spätestens zum 1. Juli	"(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2027 einen Bericht zur Evaluierung der Grundversorgung nach § 36 vor, in dem insbesondere das Verfahren zur Bestimmung des Grundversorgers nach § 36 Absatz 2 und mögliche alternative Verfahren untersucht werden.	
(2) Solange und soweit die Bundesregierung von der Verordnungsermächtigung in § 11 Absatz 3 Satz 1 und 2 bezüglich der Regelung von Haftungsfragen keinen Gebrauch gemacht hat, sind § 5 der Gasnetzzugangsverordnung in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung und § 25a der Stromnetzzugangsverordnung in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung bei Störungen der Netznutzung weiterhin anzuwenden.	(2) unverändert
(3) Der Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes, der eine Zertifizierung nach § 4a nach den Vorgaben des Artikels 71 der Richtlinie (EU) 2024/1788 in der Fassung vom 13. Juni 2024 anstrebt, kann bereits vor der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben dieser Richtlinie bei der Bundesnetzagentur einen entsprechenden Antrag auf Einleitung eines Zertifizierungsverfahrens stellen.	(3) unverändert
(4) Für ein Netzanschlussbegehren,	(4) Für ein Netzanschlussbegehren,

das auf die Errichtung eines Netzanschlusses einer Biogasaufbereitungsanlage im Sinne des § 32 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 3 der Gasnetzzugangsverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 geltenden Fassung an das Gasversorgungsnetz gerichtet ist und bei dem die Vorschusszahlung des Anschlussnehmers nach § 33 Absatz 5 Satz 1 der Gasnetzzugangsverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 eingeht, sind abweichend von § 17 die Regelungen des § 33 Absatz 1 bis 9 der Gasnetzzugangsverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 geltenden Fassung über den Netzanschluss von Biogasaufbereitungsanlagen nach dem Ablauf des 31. Dezember 2025 weiterhin anzuwenden."

das auf die Errichtung eines Netzanschlusses einer Biogasaufbereitungsanlage im Sinne des § 32 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 3 der Gasnetzzugangsverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 geltenden Fassung an das Gasversorgungsnetz gerichtet ist und bei dem die Vorschusszahlung des Anschlussnehmers nach § 33 Absatz 5 Satz 1 der Gasnetzzugangsverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 eingegangen ist, sind abweichend von § 17 die Regelungen des § 33 Absatz 1 bis 9 der Gasnetzzugangsverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 geltenden Fassung über den Netzanschluss von Biogasaufbereitungsanlagen nach dem Ablauf des 31. Dezember 2025 weiterhin anzuwenden. Die vom Netzbetreiber zu tragenden Kosten für den effizienten Netzanschluss sowie für dessen Wartung und den Betrieb nach § 33 Absatz 2 der Gasnetzzugangsverordnung in

	Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses
			der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 geltenden Fassung werden nach § 20b der Gasnetzentgeltverordnung bundesweit umgelegt."
		b)	Absatz 6 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
			"Die Freistellung nach Satz 1 wird nur ge- währt, soweit die elektrische Energie zur Speicherung in einem elektrischen, chemi- schen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher aus einem Transport- oder Verteilernetz entnommen und die zur Ausspeisung zurückgewonnene elektri- sche Energie zeitlich verzögert wieder in dasselbe Netz eingespeist wird; § 21 des Energiefinanzierungsgesetzes gilt entspre- chend."
		c)	Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:
			"(7) Auf Energieanlagen nach § 3 Nummer 65 und 66, die bis zum … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 29 dieses Gesetzes] an ein Energieversorgungsnetz angeschlossen wurden, sind Vorgaben in Bezug auf die Regulierung von Energieversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nummer 37 erst ab dem 1. Januar 2029 anzuwenden."
<i>b)</i>	Absatz 20 wird gestrichen.	d)	u n v e r ä n d e r t
c)	Absatz 24 wird gestrichen.	e)	u n v e r ä n d e r t
d)	Absatz 25 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	f)	u n v e r ä n d e r t
	"Stromerzeugungsanlagen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/631 in der Fassung vom 14. April 2016 sind als bestehend anzusehen, sofern sie bis zum 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen wurden und für sie vor dem 27. April 2019		
	eine Baugenehmigung oder eine Ge- nehmigung nach dem Bundes-Immissi- onsschutzgesetz erteilt wurde oder		
	2. der Anschluss an das Netz begehrt wurde und eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz nicht erforder- lich ist."		

/orabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.	V
rabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ers	
abfassung – wird durch die lektorierte Fassung ers	
bfassung – wird durch die lektorierte Fassung ers	
sfassung – wird durch die lektorierte Fassung ers	
assung – wird durch die lektorierte Fassung ers	
ssung – wird durch die lektorierte Fassung ers	C'
ung – wird durch die lektorierte Fassung ers	
ung – wird durch die lektorierte Fassung ers	50
ung – wird durch die lektorierte Fassung ers	<u>S</u> (
ng – wird durch die lektorierte Fassung ers	
g – wird durch die lektorierte Fassung ers	
vird durch die lektorierte Fassung ers	9
vird durch die lektorierte Fassung ers	
vird durch die lektorierte Fassung ers	
vird durch die lektorierte Fassung ers	•
ird durch die lektorierte Fassung ers	
d durch die lektorierte Fassung ers	
durch die lektorierte Fassung ers	
lurch die lektorierte Fassung ers	7
lurch die lektorierte Fassung ers	0
irch die lektorierte Fassung ers	
ch die lektorierte Fassung ers	
h die lektorierte Fassung ers	7
die lektorierte Fassung ers	3/
lie lektorierte Fassung er	7
lie lektorierte Fassung er	
lektorierte Fassung ers	
lektorierte Fassung ers	B
ektorierte Fassung ers	
ktorierte Fassung ers	θ
torierte Fassung er	
rierte Fassung er	t
erte Fassung er	0
erte Fassung er	
te Fassung er)
te Fassung er	4
Fassung er	7
assung era	(D)
assung era	
assung era	
ssung ers	
sung ers	
sung ers	
) er	7
) er	
) er	7
3	9
3	(
setzt.	
etzt.	35
tzt.	W
It.	t
	17

	Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses
e)	Absatz 26 wird gestrichen.	g)	u n v e r ä n d e r t
Ŋ	Die Absätze 29 bis 31 werden gestrichen.	h)	u n v e r ä n d e r t
g)	In Absatz 42 Satz 2 wird die Angabe "§ 3 Nummer 38" durch die Angabe "§ 3 Nummer 109" ersetzt.	i)	u n v e r ä n d e r t
h)	Absatz 44 wird gestrichen.	j)	u n v e r ä n d e r t
i)	Absatz 46 Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	k)	unverändert
	"3. die Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht ist, ausgerufen worden ist."		
j)	In Absatz 46c wird die Angabe "§ 43b Absatz 2" durch die Angabe "§ 43b Absatz 6" ersetzt.	l)	u n v e r ä n d e r t
k)	In Absatz 52 Satz 2 wird die Angabe "2024" durch die Angabe "2026" ersetzt.	m)	u n v e r ä n d e r t
<i>12</i> . § 11	18a wird wie folgt geändert:	113. u n	v e r ä n d e r t
a)	In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.		
b)	Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:		
	"Die Sätze 1 und 2 sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 anzuwenden."		
<i>13</i> . Die	§§ 118b und 118c werden gestrichen.	114. u n	v e r ä n d e r t
<i>14</i> . § 12	21 wird gestrichen.	115. u n	v e r ä n d e r t
	Artikel 2		Artikel 2
Ä	nderung der BSI-Kritisverordnung		u n v e r ä n d e r t
3GBl. I	BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 S. 958), die zuletzt durch geändert worden wie folgt geändert:		

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Anl	Anhang 1 Teil 1 wird wie folgt geändert: 1. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird die Angabe "§ 3 Num-	
1.	Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:	
	a) In Satz 1 wird die Angabe "§ 3 Nummer 18d" durch die Angabe "§ 3 Nummer 43" ersetzt.	
	b) In Satz 2 wird die Angabe "§ 3 Nummer 11" durch die Angabe "§ 3 Nummer 25" ersetzt.	
2.	In Nummer 2.3 wird die Angabe "§ 3 Nummer 32" durch die Angabe "§ 3 Nummer 100" ersetzt.	
3.	In Nummer 2.5 wird die Angabe "§ 3 Nummer 37" durch die Angabe "§ 3 Nummer 108" ersetzt.	
4.	In Nummer 2.8 wird die Angabe "§ 3 Nummer 19" durch die Angabe "§ 3 Nummer 45" ersetzt.	
5.	In Nummer 2.10 wird die Angabe "§ 3 Nummer 19c" durch die Angabe "§ 3 Nummer 49" ersetzt.	
6.	In Nummer 2.11 wird die Angabe "§ 3 Nummer 37" durch die Angabe "§ 3 Nummer 108" ersetzt.	
7.	In Nummer 2.13 wird die Angabe "§ 3 Nr. 19a EnWG" durch die Angabe "§ 3 Nummer 47 des Energiewirtschaftsgesetzes" ersetzt.	
		Artikel 3
		Änderung des Baugesetzbuchs
		Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist wird wie folgt geändert:
		§ 35 wird wie folgt geändert:
		1. In Nummer 9 Buchstabe c wird die Angabe "betrieben." durch die Angabe "betrieben," ersetzt.
		2. Nach Nummer 9 werden die folgenden Nummern 10 und 11 eingefügt:
		"10. der untertägigen Speicherung von Wärme oder Wasserstoff dient,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	11. der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage mit einer Speicherkapazität von mindestens 1 Megawattstunde dient."
Artikel 3	Artikel 4
Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasverminderung bei Kraftstoffen	unverändert
Die Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasverminderung bei Kraftstoffen vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3892), die zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
In § 2 Absatz 1 wird die Angabe "§ 3 Nummer 18" durch die Angabe "§ 3 Nummer 39" ersetzt.	
Artikel 4	Artikel 5
Änderung des Börsengesetzes	unverändert
Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
In § 7 Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe "§ 3 Nr. 14" durch die Angabe "§ 3 Nummer 31" ersetzt.	
Artikel 5	Artikel 6
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	unverändert
Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 161) geändert worden ist wird wie folgt geändert:	
In § 5 Absatz 1 Nummer 10 Satz 3 wird die Angabe "§ 3 Nummer 20b" durch die Angabe "§ 3 Nummer 53" ersetzt.	

	_
	/ C
	6
	16
	5
	fa
	9
	S
	S
	7
	\boldsymbol{g}
	1
	W
	d
1	Q
	C/
	h
	Q
	O
	le
	1
	tc
	ni
	е
	te
	VD
	-
	9
	S
	S
	1
	n
	9
1	e
	1
	S.
	\mathcal{H}
	N
	•

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Artikel 6	Artikel 7
Änd	erung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbe- schränkungen	unverändert
in der (BGB des G	Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 1. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 esetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I 00) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. §	47e Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 3 Nummer 21" durch die Angabe "§ 3 Nummer 55" ersetzt.	
b	In Nummer 2 wird die Angabe "§ 3 Nummer 18" durch die Angabe "§ 3 Nummer 39" ersetzt,	
c) In Nummer 3 wird die Angabe "§ 3 Nummer 15" durch die Angabe "§ 3 Nummer 32" ersetzt.	
d	In Nummer 4 wird die Angabe "§ 3 Nummer 24" durch die Angabe "§ 3 Nummer 64" und die Angabe "§ 3 Nummer 22" durch die Angabe "§ 3 Nummer 57" ersetzt.	
2. §	47g wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 5 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe "§ 3 Nummer 10" durch die Angabe "§ 3 Nummer 16" ersetzt.	
b	Nummer 21" durch die Angabe "§ 3 Nummer 55" ersetzt.	
c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:	
	aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe "§ 3 Nummer 21" durch die Angabe "§ 3 Nummer 55" ersetzt.	
	bb) In Nummer 5 wird die Angabe "§ 3 Nummer 15a" durch die Angabe "§ 3 Nummer 33" ersetzt.	
d	In Absatz 10 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe "§ 3 Nummer 5" durch die Angabe "§ 3 Nummer 11" ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
e) In Absatz 11 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe "§ 3 Nummer 26a" durch die Angabe "§ 3 Nummer 72" ersetzt.	
3. In § 47i Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und in Absatz 2 wird jeweils die Angabe "§ 3 Nummer 15a" durch die Angabe "§ 3 Nummer 33" ersetzt.	
Artikel 7	Artikel 8
Änderung der Konzessionsabgabenverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
In § 1 Absatz 1 wird die Angabe "§ 3 Nr. 18" durch die Angabe "§ 3 Nummer 39" ersetzt.	
Artikel 8	Artikel 9
Änderung der Niederspannungsanschlussver- ordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
In § 18 Absatz 3 Satz 1 bis 3 und 5 wird jeweils die Angabe "§ 3 Nr. 27" durch die Angabe "§ 3 Nummer 77" ersetzt.	
Artikel 9	Artikel 10
Änderung der Niederdruckanschlussverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. November 2021 (BGBl. I S. 4786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
In § 18 Absatz 3 Satz 1 bis 3 und 5 wird jeweils die Angabe "§ 3 Nr. 27" durch die Angabe "§ 3 Nummer 77" ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 10	Artikel 11
Änderung der Stromgrundversorgungsverord- nung	unverändert
Die Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Die Angabe zu § 19 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
"§ 19 Unterbrechung der Versorgung in besonderen Fällen".	
b) Die Angabe zu § 23 wird gestrichen.	
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
a) Satz 6 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:	
"6. ein Muster der nach §41g Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes durch den Grundversorger anzubietenden Ab- wendungsvereinbarung."	
b) Satz 7 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
"Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 4 und 5 sowie das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach Satz 6 Nummer 6 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Der Grundversorger hat das Muster der Abwendungsvereinbarung nach Satz 6 Nummer 6 dem Kunden auf dessen Verlangen postalisch zu übersenden."	
3. § 19 wird durch den folgenden § 19 ersetzt:	
"§ 19	
Unterbrechung der Versorgung in besonderen Fällen	
Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht uner-	

6
0
70
6
1
2 0'
CO
9
-
3
9
S.
-5.
O'
C
je
ND
(D)
₹.
(D)
7
1
(D)
9
S
CÓ
2
7
8
0
S
· O
N
-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
heblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern. Die §§ 41f und 41g des Energiewirtschaftsgesetzes über die Unterbrechung der Versorgung bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung bleiben unberührt."	
4. § 21 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 wird die Angabe "Absatz 1" gestrichen.	
b) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
"Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 41f Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; dabei ist § 41f Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden."	
5. § 23 wird gestrichen.	
Artikel 11	Artikel 12
Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Die Angabe zu § 19 wird durch folgende Angabe ersetzt:	
"§ 19 Unterbrechung der Versorgung in besonderen Fällen".	
b) Die Angabe zu § 23 wird gestrichen.	
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
a) Satz 4 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:	
"6. ein Muster der nach § 41g Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes durch	

	0	•
	\geq	
	03	
	7	
	O	
	20	
	S	
	S	
	7	
	9	
	3	
+		•
	7	
	~	
	3	
	2	
	0	
	O	
	6	
	9	
		•
	9	
	$\overline{\mathbb{C}}$	•
	1	
4	1	
	(D)	
-		1
	0,	
1	2	
	S	
	S	
	9	
	0	
-	-	
	S	
	<u></u>	
	Z	
	N	1
	•	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
den Grundversorger anzubietenden Abwendungsvereinbarung."	
b) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
"Die Hinweise nach Satz 4 Nummer 4 und 5 sowie das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach Satz 4 Nummer 6 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Der Grundversorger hat das Muster der Abwendungsvereinbarung nach Satz 4 Nummer 6 dem Kunden auf dessen Verlangen postalisch zu übersenden."	
§ 19 wird durch den folgenden § 19 ersetzt:	
"§ 19	
Unterbrechung der Versorgung in besonderen Fällen	
Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern. Die §§ 41f und 41g des Energiewirtschaftsgesetzes über die Unterbrechung der Versorgung bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung bleiben unberührt."	
§ 21 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 wird die Angabe "Absatz 1" gestrichen.	
b) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
"Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 41f Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde, dabei ist § 41f Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden."	
	den Grundversorger anzubietenden Abwendungsvereinbarung." b) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: "Die Hinweise nach Satz 4 Nummer 4 und 5 sowie das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach Satz 4 Nummer 6 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Der Grundversorger hat das Muster der Abwendungsvereinbarung nach Satz 4 Nummer 6 dem Kunden auf dessen Verlangen postalisch zu übersenden." § 19 wird durch den folgenden § 19 ersetzt: "§ 19 Unterbrechung der Versorgung in besonderen Fällen Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern. Die §§ 41f und 41g des Energiewirtschaftsgesetzes über die Unterbrechung der Versorgung bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung bleiben unberührt." § 21 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird die Angabe "Absatz 1" gestrichen. b) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt: "Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 41f Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde, dabei ist § 41f Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 12	Artikel 13
Änderung der Verordnung zum Schutz von Übertragungsnetzen	unverändert
Die Verordnung zum Schutz von Übertragungsnetzen vom 6. Januar 2012 (BGBl. I S. 69), die durch Artikel 315 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 3 Nummer 10" durch die Angabe "§ 3 Nummer 16" ersetzt.	
Artikel 13	Artikel 14
Änderung der Systemstabilitätsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Systemstabilitätsverordnung vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1635), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist wird wie folgt geändert:	
1. In § 3 Nummer 5 wird die Angabe "§ 3 Nummer 27" durch die Angabe "§ 3 Nummer 77" ersetzt.	
2. In § 21 Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe "§ 3 Nummer 30" durch die Angabe "§ 3 Nummer 88" ersetzt.	
Artikel 14	Artikel 15
Änderung der Kapazitätsreserveverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Kapazitätsreserveverordnung vom 28. Januar 2019 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 3 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe "§ 3 Nummer 18d" durch die Angabe "§ 3 Nummer 43" ersetzt.	
2. In § 9 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe "§ 3 Nummer 26e" durch die Angabe "§ 3 Nummer 76" ersetzt.	

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Artikel 15	Artikel 16
Än	derung des Netzausbaubeschleunigungsgeset- zes Übertragungsnetz	unverändert
letz (B0	Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertrangsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zurt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 GBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird wie get geändert:	
1.	In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 36 durch die folgende Angabe ersetzt:	
	"§ 36 Vorlage- und Auskunftspflicht der Bundesnetzagentur".	
2.	In § 5 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
3.	In § 9 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 4" ersetzt.	
4.	§ 16 Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:	
	"(6) § 44a Absatz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden."	
5.	§ 18 wird wie folgt geändert:	
	a) In Absatz 3b Satz 3 wird die Angabe "Absatz 4 Satz 2 bis 5" durch die Angabe "Absatz 4 Satz 3 bis 6" ersetzt.	
	b) In Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
6.	§ 22 Absatz 7 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
	"Werden bereits ausgelegte Unterlagen geändert und wird dadurch eine erneute Beteiligung der Öf- fentlichkeit nach § 22 des Gesetzes über die Um- weltverträglichkeitsprüfung oder nach § 73 Ab- satz 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes not- wendig, sind die Absätze 1 bis 6 nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 anzuwenden."	
7.	In § 31 Absatz 3 wird die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die	

ırabfa
SSI
ur
19
_
wii
rd
$d\iota$
ırch
die
lek
to
rie
rt
e F
as
SU
ing
) (
ersetz

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" und die Angabe "Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit" ersetzt.	
8.	In § 35 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe "bei der Antragstellung" gestrichen.	
9.	§ 36 wird durch den folgenden § 36 ersetzt:	
	"§ 36	
	Vorlage- und Auskunftspflicht der Bundesnetza- gentur	
	§ 99 der Verwaltungsgerichtsordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der obersten Aufsichtsbehörde die Bundesnetzagen- tur tritt."	
	Artikel 16	Artikel 17
1	Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Ges	Das Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 6 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 2 des etzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) dert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1.	Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
	a) Die Angabe zu § 19 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
	"§ 19 Allgemeine Anforderungen an Messsysteme; Verordnungsermächtigung und Subdelegation".	
	b) Die Angabe zu § 40 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
	"§ 40 Anbindungsverpflichtung von Messeinrichtungen für Gas".	
	c) Nach der Angabe zu § 67 wird die folgende Angabe eingefügt:	
_	"§ 67a Messwertverarbeitung zu Zwecken des Messwertweiterverarbeiters; Übermittlungspflicht; Löschung	

Vorabfassung -
wird
durch
die lei
ktoriert
e Fass
ung e
ersetzt.

			Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
		§ 671	b Messwertverarbeitung zu Zwecken des Aggregationsverantwortlichen; Übermittlungspflicht; Löschung der Anonymisierung".	
	d)		Angabe zur Anlage wird durch die fole Angabe ersetzt:	
		"Anl	age (zu § 22 Absatz 2 Satz 1) Übersicht über die Schutzpro- file und Technischen Richtli- nien des Bundesamtes für Si- cherheit in der Informations- technik".	
2.	§ 2	Satz 1	wird wie folgt geändert:	
	a)		nmer 1 wird durch die folgenden Num- n 1 und 1a ersetzt:	
		"1.	Aggregationsverantwortlicher: jeder Marktakteur, dem durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 die Aufgabe der Aggregation von viertelstündigen Werten oder von Profilwerten zu Summenzeitreihen zugewiesen worden ist,	
		1a.	Anlagenbetreiber: der Betreiber von Anlagen nach § 3 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder nach § 2 Nummer 6 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,".	
	b)		Nummer 14 wird die folgende Num- 14a eingefügt:	
		,,14a	. Messwertweiterverarbeiter: jeder Marktakteur, dem durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 die Aufgabe der Aufbereitung abrechnungsrelevanter Messwerte, insbesondere in Bezug auf Entnahmestellen, Einspeisestellen oder Netzübergabestellen zugewiesen worden ist,".	
3.		Absat	z 1 wird durch den folgenden Absatz 1	
	nich ode Sm	ndzust ht eine er § 6 g art-Me	Der Messstellenbetrieb ist Aufgabe des ändigen Messstellenbetreibers, soweit e anderweitige Vereinbarung nach § 5 getroffen worden ist. Die Funktion des eter-Gateway-Administrators wird dem enbetreiber zugeordnet."	

Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses
4.	§ 5 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
	"(1) Auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers kann der Messstellenbetrieb statt durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber nach § 3 Absatz 1 von einem Dritten durchgeführt werden, wenn durch den Dritten ein einwandfreier Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Absatz 2 gewährleistet ist. Der Anschlussnutzer kann nach Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen oder mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber das Auswahlrecht nach Satz 1 frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Ausstattung der Messstelle ausüben. Satz 2 gilt nicht, wenn sich der grundzuständige Messstellenbetreiber und der Dritte auf eine vorzeitige Beendigung einigen. Sonstige Rechtsvorschriften, insbesondere zur Nicht- oder nicht vertragsgemäßen Leistung durch den Messstellenbetreiber, bleiben unberührt."	
5.	§ 6 wird wie folgt geändert:	
	a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
	"(1) Statt des Anschlussnutzers kann der Anschlussnehmer einen anderen als den grundzuständigen Messstellenbetreiber aus- wählen, wenn dieser verbindlich anbietet,	
	1. alle Zählpunkte der Liegenschaft für Elektrizität mit intelligenten Messsystemen auszustatten und für die Ausstattung von Zählpunkten der Sparte Elektrizität die maßgeblichen Höchstentgelte nach § 30 einzuhalten oder	
	2. neben dem Messstellenbetrieb der Sparte Elektrizität mindestens einen zusätzlichen Messstellenbetrieb der Sparte Gas, Wasser, Fernwärme oder Heizwärme über das Smart-Meter-Gateway zu bündeln (Bündelangebot) und für jeden betroffenen Anschlussnutzer der Liegenschaft ohne Mehrkosten im Vergleich zur Summe der Kosten für den bisherigen getrennten Messstellenbetrieb durchzuführen einschließlich der Abrechnungsdienstleistungen nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung, soweit das Bündelangebot	

i
\circ
iQ
1
2
O
S
S
3
9
•
5
—————————————————————————————————————
Q
0
=
C.
5
0
O
le
-
1
3
9
3
10
0,
7
S
S
<u>)(</u>
7
\Box
2
(S)
K
7
N

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	den Messstellenbetrieb für die Sparte Heizwärme erfasst."	
	b) Die Absätze 5 und 6 werden durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:	
	"(5) Jeder Anschlussnutzer hat das Recht, vom Anschlussnehmer alle zwei Jahre, bei bereits ausgeübtem Auswahlrecht nach Absatz 1 alle fünf Jahre, die Einholung von zwei verschiedenen Angeboten nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu verlangen. Die Angebote müssen für die Anschlussnutzer verständlich sein und eine Prognose bezüglich der Kosten der Anschlussnutzer vor und nach der Ausübung des Auswahlrechts enthalten."	
6.	§ 7 wird wie folgt gefasst:	
	"§ 7 Entgelt für den grundzuständigen Messstellenbetrieb; besondere Kostenregulierung	
	(1) Grundzuständige Messstellenbetreiber haben für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein Entgelt festzulegen, das die Kostenregelungen dieses Gesetzes einhält. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb sind Bestandteil eines Messstellenvertrages nach den §§ 9 und 10. Auf den grundzuständigen Messstellenbetrieb des Netzbetreibers mit Messeinrichtungen und Messsystemen sind § 17 Absatz 7 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, in der bis zum Ablauf des 26. Mai 2023 geltenden Fassung sowie § 15 Absatz 7 der Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, in der bis zum Ablauf des 26. Mai 2023 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.	
	(2) Schuldner der nach Absatz 1 Satz 1 festzulegenden Entgelte sind nach Maßgabe der §§ 29, 30, 32 und 36 Absatz 2 und jeweils in Höhe ihrer dort festgelegten Anteile der Anschlussnetzbetreiber und der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer. Schuldner der Entgelte für Zusatzleistungen ist nach Maßgabe von § 34 Absatz 2 und 3 jeweils der Besteller von Zusatzleistungen. Hat der Anschlussnutzer einen kombinier-	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
ten Vertrag nach § 9 Absatz 2 und der Energielieferant mit dem Messstellenbetreiber einen Vertrag nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgeschlossen, ist insoweit statt des Anschlussnutzers der Energielieferant Schuldner nach Satz 1. Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist nicht berechtigt, für die Erbringung der Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 mehr als die in § 30 jeweils genannten Höchstentgelte und für die Erbringung von Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 mehr als die angemessenen Zusatzentgelte nach § 35 Absatz 1 vom jeweiligen Entgeltschuldner zu verlangen; dabei sind für den nach § 5 oder 6 beauftragten Dritten gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber die Vorgaben des § 36 Absatz 2 anzuwenden.	
(3) Nach diesem Gesetz zulässige Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und etwaigen Steuerungseinrichtungen sowie für Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 und 3, deren Schuldner der Anschlussnetzbetreiber ist, können bei den Entgelten für den Netzzugang des Betreibers von Energieversorgungsnetzen nach den §§ 21 und 21a des Energiewirtschaftsgesetzes und bei der Genehmigung der Entgelte des Betreibers von Energieversorgungsnetzen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes berücksichtigt werden. Die Abrechnung der Netznutzung verbleibt beim Netzbetreiber und ist Bestandteil der Netzentgelte, dabei wird ein Abrechnungsentgelt nicht erhoben.	
(4) Für Kosten des Netzbetriebs, die bei Anwendung dieses Gesetzes entstehen, sind die §§ 21 und 21a des Energiewirtschaftsgesetzes ent- sprechend anzuwenden."	
. § 19 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
"§ 19	
Allgemeine Anforderungen an Messsysteme; Verordnungsermächtigung und Subdelegation".	
b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
"(2) Zur Datenverarbeitung energie- wirtschaftlich relevanter Mess- und Steue-	

 1
6
6
6
a
188
S
9
S
S.
7
9
(C)
h
Q
lie
0
le
*
tc
ie
T
0
7
co.
S
S
nc
P
0
S
Ö
1
1.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
rungsvorgänge dürfen ausschließlich solche technischen Systeme und Bestandteile eingesetzt werden, die den Anforderungen der §§ 21 und 22 genügen, § 9 Absatz 1 und § 100 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie Anforderungen aufgrund von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes bleiben unberührt. Energiewirtschaftlich relevante Mess- und Steuerungsvorgänge sind abrechnungs-, bilanzierungs- oder netzrelevante Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 bis 8 Buchstabe a und b und Nummer 9 sowie Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5, 6 und 8. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zum Schutz der Verlässlichkeit von außerhalb der Messeinrichtung aufbereiteten Daten im Sinne von Absatz 3 Satz 2 oder zum Schutz vor Datenabfluss an unbefugte Dritte sowie zum Schutz vor Fremdkontrolle durch unbefugte Dritte	
1. Regelungen einschließlich Anforderungen für die Ausgestaltung von eigenen Weitverkehrsnetzanbindungen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen, Anlagen zur Speicherung von Energie sowie Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz aufzustellen,	
2. Regelungen zu technischen Bedingungen für informationstechnische Systeme zu treffen, die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen bei der Festlegung technischer Vorschriften nach § 19 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Weitverkehrsnetzverbindungen von Anlagen einschließlich Steckersolargeräten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes sowie von Anlagen zur Speicherung von Energie zu beachten haben sowie	
3. für bestimmte Fälle von Smart-Meter- Gateways unabhängige Weitverkehrs- netzverbindungen vollständig zu unter-	

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses	
	sagen oder die Anbindung nur über ein Smart-Meter-Gateway zu erlauben.		
	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann die in Satz 3 genannte Ermächtigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf die Bundesnetzagentur übertragen oder zum Gegenstand von Festlegungen der Bundesnetzagentur machen. Dabei kann vorgesehen werden, in welchem Umfang sich die Bundesnetzagentur bei Ausübung ihrer jeweiligen Kompetenzen ins Benehmen oder ins Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik setzen muss."		
8.	Nach § 20 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:		
	"(3) Ab dem 1. Januar 2028 ist Absatz 1 ent- sprechend für neue Messeinrichtungen für Was- serstoff anzuwenden."		
9.	§ 22 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:		
	"Die jeweils geltende Fassung wird im Bundesanzeiger durch Verweis auf die Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik³ bekannt gemacht."		
10.	§ 24 wird wie folgt geändert:		
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:		
	aa) In Satz 1 wird nach der Angabe "den Common Criteria" die Angabe "oder nach dem auf den Gemeinsamen Kriterien beruhenden Europäischen System für die Cybersicherheitszertifizierung (EUCC)" eingefügt.		
	bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:		
	"Für die Wahl des Zertifizierungsverfahrens nach Satz 1 gilt Artikel 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/482."		
	b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:		

³ Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse lautet www.bsi.bund.de/dok/smartmeter-pp-tr.

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	"(2) Für die Zertifizierung gelten § 9 des BSI-Gesetzes, die BSI-Zertifizierungs- und Anerkennungsverordnung sowie das auf den Gemeinsamen Kriterien beruhende Eu- ropäische System für die Cybersicherheits- zertifizierung (EUCC) nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2019/881."	
11.	§ 25 Absatz 5 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
	"Die Erfüllung der in Absatz 4 Nummer 1 bis 3 genannten Anforderungen ist nachzuweisen durch ein Zertifikat des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik oder durch die erfolgreiche Zertifizierung durch eine Zertifizierungsstelle, die gemäß ISO/IEC 27006 ⁴ bei der nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditiert ist."	
12.	§ 26 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
	"(3) Geeignete Informationen stellt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf seinen Internetseiten ⁵ bereit. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist von sämtlichen ergriffenen Maßnahmen vorab oder bei Gefahr im Verzug nachträglich zu informieren."	
13.	In § 27 Absatz 1 Satz 5 wird nach der Angabe "unterstützt nach Möglichkeit Standardisierungsvorhaben" die Angabe "insbesondere" eingefügt.	
14.	§ 29 wird wie folgt geändert:	
	a) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
	"Die Ausstattung hat bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032, bei Neubauten und Gebäuden, die einer größeren Renovierung im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Richtlinie (EU) 2024/1275 in der Fassung vom 24. April 2024 unterzogen werden, bis zur Fertigstellung des Gebäudes zu erfolgen."	
	b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:	
	"(5) Die Ausstattungspflicht nach Absatz 1 Nummer 2 ist im Hinblick auf die Steuerungseinrichtung nicht für Anlagen anzuwenden, wenn der Anlagenbetreiber	

⁴ Zu beziehen bei der DIN Verlag GmbH, Berlin.

⁵ Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse lautet www.bsi.bund.de.

9
0
1
5
Ω
S
S
19
5
Q
C
C.
5
0
0
P
tc
7
je
Me
O
7
oj'
S
S
3
9
9
3
36
ję.
N

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	am Verknüpfungspunkt seiner Anlage mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz die maximale Wirkleistungseinspei- sung dauerhaft auf 0 Prozent der instal- lierten Leistung begrenzt und	
	 gegenüber dem grundzuständigen Messstellenbetreiber in Textform er- klärt hat, sicherzustellen, dass seine An- lage dauerhaft keinen Strom in die Elektrizitätsversorgungsnetze einspeist. 	
	Der Anlagenbetreiber kann die Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung nach Satz 1 Nummer 1 frühestens vier Jahre nach Zugang der Erklärung nach Satz 1 Nummer 2 und nur nach Zugang einer Mitteilung über die beabsichtigte Aufhebung an den grundzuständigen Messstellenbetreiber aufheben. Ab der Ausstattung der Messstelle mit einer Steuerungseinrichtung nach Absatz 1 Nummer 2 kann das Recht des Anlagenbetreibers nach Satz 1 frühestens nach vier Jahren wieder ausgeübt werden. Bis zum Ablauf dieser Frist ist weder der Anschlussnehmer noch der Anschlussnutzer berechtigt, die Ausstattung der Messstelle mit einer Steuerungseinrichtung nach Absatz 1 Nummer 2 nachträglich abzuändern oder abändern zu lassen."	
15. § 3	30 wird wie folgt geändert:	
a)	Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe "§ 29 Absatz 1 Nummer 1" durch die Angabe "§ 29 Absatz 1" ersetzt.	
	bb) In Nummer 4 wird nach der Angabe "Anlagen mit einer installierten Leistung" die Angabe "von mehr als 7 Kilowatt" eingefügt.	
b)	Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
	"(2) Stattet der grundzuständige Mess- stellenbetreiber nach § 29 Absatz 1 Num- mer 2 Messstellen mit intelligenten Mess- system und einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt aus, ist er berechtigt, zu- sätzlich zu den nach den Absätzen 1 und 5	

_	•
	77
	$\boldsymbol{\omega}$
	6
	O.
	SE
	SL
	m
	4
	9
	•
	5
	€.
	70
	~
	0
	-
	S
	5
	0
	di
	0
	le
	*
	1
	9
	ĺе
	7
	(D)
	9
	S
	S
	3
	9
	9
	6
	36
	7
	N
	-

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	zulässigen Preisobergrenzen dem Anschlussnehmer und dem Anschlussnetzbetreiber jeweils nicht mehr als 50 Euro brutto jährlich für Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt in Rechnung zu stellen."	
16.	§ 34 wird wie folgt geändert:	
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
	aa) In Nummer 4 wird die Angabe "64" durch die Angabe "60" ersetzt.	
	bb) In Nummer 6 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe "§ 14a" durch die Angabe "§ 14a Absatz 1 und 2" ersetzt.	
	b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:	
	aa) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 3 Nummer 59 und 60 des Energiewirt- schaftsgesetzes" durch die Angabe "§ 3 Nummer 65 und 66 des Energiewirt- schaftsgesetzes" ersetzt.	
	bb) In Nummer 6 wird die Angabe "64" durch die Angabe "60" ersetzt.	
17.	In § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe "§ 30 Absatz 3" durch die Angabe "§ 29 Absatz 2" ersetzt.	
18.	§ 36 wird wie folgt geändert:	
	a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
	"(2) Der nach den §§ 5 oder 6 beauftragte Dritte kann für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen vom Anschlussnetzbetreiber ein jährliches Entgelt verlangen, welches die jeweils nach § 30 Absatz 1 oder 3 maßgeblichen Preisobergrenzen einhält. Für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messystemen und einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt ist er bei den in § 29 Absatz 1 Nummer 2 genannten Messstellen berechtigt, vom Anschlussnetzbetreiber ein jährliches Entgelt zu verlangen, welches die Preisobergrenzen nach § 30 Absatz 2 einhält. Für Zusatzleistungen mach § 34 Absatz 2 Setz 2 welche	
	tungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2, welche der Dritte auf Verlangen des Anschlussnetz- betreibers erbringt, sind die Vermutungstat- bestände nach § 35 entsprechend anzuwen- den. Darüberhinausgehende Entgelte gegen-	

9
\mathfrak{Q}
7
)f
Oi'
S
S
ightharpoonup
•
X
=
0
Q
U
C
4
Q
O
9
C
<u> </u>
e/
7
(D
-
0,1
36
3
3
9
0
S
0
t :
17

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	über dem den Dritten beauftragenden Anschlussnutzer sowie gegenüber anderen Entgeltschuldnern nach § 7 Absatz 2 bleiben unberührt."	
b)	Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
	"Weder Anschlussnehmer noch Anschlussnutzer sind berechtigt, die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2, mit einem intelligenten Messsystem und einer Steuerungseinrichtung nach § 29 Absatz 1 Nummer 2, die Ausstattung mit einer modernen Messeinrichtung nach § 29 Absatz 3 oder die Anbindung einer Messeinrichtung für Gas an das intelligente Messsystem nach § 40 zu verhindern oder nachträglich wieder abzuändern oder abändern zu lassen."	
9. § 3′	7 wird wie folgt geändert:	
a)	Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	
	"Preisangaben für Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 sind mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen."	
b)	Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
	"(2) Spätestens drei Monate vor der Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 oder mit einem intelligenten Messsystem und einer Steuerungseinrichtung nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 hat der grundzuständige Messstellenbetreiber den betroffenen Anschlussnutzer, Anschlussnehmer, Anlagenbetreiber sowie Messstellenbetreiber zu informieren und auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers nach den §§ 5 und 6 sowie den Anschlussnutzer auf die erstmalige Möglichkeit zur Wahl des Messstellenbetreibers nach § 5 Absatz 1 Satz 2 zwei Jahre ab der Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem und einer Steuerungseinrichtung hinzuweisen."	
0. § 40	0 wird durch den folgenden § 40 ersetzt:	

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	"§ 40	
	Anbindungsverpflichtung von Messeinrichtungen für Gas	
	Neue Messeinrichtungen für Gas im Sinne von § 20 sind bei registrierender Leistungsmessung spätestens ab dem 1. Juli 2028 an vorhandene Smart-Meter-Gateways anzubinden, im Übrigen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anbindung technisch möglich ist und dem jeweiligen Anschlussnutzer durch die Anbindung keine Mehrkosten entstehen."	
21.	§ 41 wird wie folgt geändert:	
	a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
	"(1) Grundzuständige Messstellenbetreiber können die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen in ihrem Netzgebiet auf ein anderes Unternehmen übertragen, das über eine nach § 4 erforderliche Genehmigung und ein nach § 25 erforderliches Zertifikat verfügt. Grundzuständige Messstellenbetreiber können auch untereinander Kooperationen zur gemeinsamen Erfüllung der Pflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers eingehen."	
	b) Nach Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	
	"Auf Kooperationen nach Absatz 1 Satz 2 sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anwendbar."	
22.	§ 45 Absatz1 wird wie folgt geändert:	
	a) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
	"Übernimmt ein Unternehmen nach § 41 Absatz 1 Satz 1 die Grundzuständigkeit für mehrere Netzgebiete oder gehen mehrere Unternehmen eine Kooperation nach § 41 Absatz 1 Satz 2 ein, so ist ab diesem Zeit- punkt für die Erfüllung der Ausstattungsver- pflichtungen nach Satz 1 die Gesamtzahl der Messstellen in allen von der Grundzustän- digkeit erfassten Netzgebieten maßgeblich."	

Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses
	b) In Satz 4 wird die Angabe "§ 29 Absatz 3" durch die Angabe "§ 29 Absatz 2" ersetzt.	
23.	§ 47 wird durch den folgenden § 47 ersetzt:	
	"§ 47	
	Festlegungen der Bundesnetzagentur	
	(1) Die Bundesnetzagentur kann unter Beachtung der mess-, eich- und datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie der Schutzprofile und Technischen Richtlinien nach § 22 Absatz 2 Entscheidungen durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen	
	1. im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zur Gewährleistung der Fernsteuerbarkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und zur Gewährleistung der Abrufbarkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d,	
	2. zur zeitnahen Übermittlung von Netzzustandsdaten nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e,	
	3. im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zur Konkretisierung der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Kommunikationstechnik nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 insbesondere zur Anpassung an neue technologische und marktliche Entwicklungen,	
	4. zum maximalen Eigenstromverbrauch nach § 21 Absatz 1 Nummer 5,	
	5. zur Konkretisierung der Anforderungen an die Übermittlung von Stammdaten angeschlossener Anlagen in § 21 Absatz 1 Nummer 6,	
	6. zum Inhalt und zur Durchführung der Rahmenverträge nach § 25 Absatz 3 Satz 3.	
_	(2) Zur bundesweiten Vereinheitlichung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirt- schaftsgesetzes treffen	
	1. zu allgemeinen Anforderungen an den Mess- stellenbetrieb nach § 3,	

V C
7
6
 6
f
S
S
n
9
_
8
3
d
0
Ch
di
ie
9
A
0
-
ie!
7
(D)
Ġ.
S
S
<u>)</u>
~
e
S
Ö
 Ť
17

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2.	zu den näheren Anforderungen an die Erfüllung der Vorgaben zur buchhalterischen Entflechtung aus § 3 Absatz 4,	
•	zu den Inhalten von Messstellenverträgen und Messstellenrahmenverträgen nach den §§ 9 und 10, insbesondere auch zu den bei einem Wechsel des Messstellenbetreibers einzuhaltenden Fristen,	
1 .	zur Ausgestaltung der Verwaltungspflicht des grundzuständigen Messstellenbetreibers und zur besonderen Rolle des Auffangmess- stellenbetreibers nach § 11,	
5.	zur Durchführung des Wechsels des Messstellenbetreibers auf Veranlassung des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers nach den §§ 5, 6, 9, 10 und 39,	
6.	zur Durchführung und Ausgestaltung kombinierter Verträge nach § 9 Absatz 2 und von Rahmenverträgen nach § 9 Absatz 4,	
7.	zu Geschäftsprozessen, die bundesweit zur Förderung einer größtmöglichen und sicheren Automatisierung einzuhalten sind,	
8.	zur Bestimmung des Übergangszeitraumes und des angemessenen Entgelts im Zusam- menhang mit der Regelung des § 17 zum Wechsel des Anschlussnutzers,	
9.	zu Regelungen im Zusammenhang mit dem Ausfall des Messstellenbetreibers nach § 18,	
10.	zu den Rechten des Netzbetreibers aus § 12 und seinen Pflichten aus § 13,	
11.	zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Regelungen in den §§ 29 bis 38,	
12.	zu den Voraussetzungen, unter denen Betreiber von Übertragungsnetzen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 auch die Ausstattung von Netzübergaben zwischen Netzbetreibern in ihrer jeweiligen Regelzone mit intelligenten Messsystemen verlangen können, einschließlich der Kostenverteilung,	
3.	im Benehmen mit der oder dem Bundesbe- auftragten für den Datenschutz und die Infor- mationsfreiheit zur datenschutzgerechten weiteren Ausgestaltung des Verfahrens der Zählerstandsgangmessung, einschließlich Vorgaben zur Löschung, Pseudonymisie- rung und Depseudonymisierung oder Ano-	

Vorabfas
sung -
wird dur
ch die
lektori
erte Fas
sung
ersetzt.

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	nymisierung von Messwerten, und zur standardmäßigen Vorgabe der Zählerstandsgangmessung als nicht auf einen Einzelzählpunkt bezogenes Bilanzierungsverfahren für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch unterhalb von 10 000 Kilowattstunden und	
	14. zu bundesweit einheitlichen und abschließenden technischen Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb nach § 8 Absatz 2.	
	(3) Die Bundesnetzagentur kann zum Zweck der Gewährleistung einer sicheren energiewirtschaftlichen Datenkommunikation als Grundlage für eine sichere Energieversorgung durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Regelungen zu energiewirtschaftlich relevanten Mess- und Steuerungsvorgängen treffen, einschließlich Regelungen zur Erweiterung, näheren Bestimmung oder Beschränkung des Katalogs nach § 19 Absatz 2 Satz 2."	
24.	§ 48 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
	"(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie legt ab dem 30. Juni 2024 mindestens alle vier Jahre vor:	
	1. einen Bericht zum Rechtsrahmen und zur Entwicklung der Digitalisierung der Ener- giewende, auch unter Berücksichtigung der Sparten Gas und Wasserstoff,	
	2. eine Nachhaltigkeitsanalyse und -bewertung des Einbaus und der Nutzung von intelligenten Messsystemen sowie der Standardisierungsstrategie unter besonderer Berücksichtigung von Möglichkeiten zur weiteren Steigerung der Verbraucherfreundlichkeit sowie des Nutzens intelligenter Messsysteme und der Verständlichkeit von Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher,	
	3. eine Analyse zur Höhe und Ausgestaltung der Preisobergrenzen und zu den Vermutungstatbeständen nach den §§ 30, 32 und 35 unter Berücksichtigung aller langfristigen, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile, einschließlich des Systemnutzens, sowie einer hierauf aufbauenden Bewertung zur Ausweitung des verpflichten-	

	03
	20
	3
	CO
	S
-	
	Q
	0
	5
	0
	VD
	\bigcirc
	D
	<u> </u>
	NO.
	O
	ω
	CO
	S
7	
	3
	9
	_
	\odot
	<u>e</u> /
	7
	ers
	7
	rse
	rse
	ersetzi
	rse

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	den Einbaus intelligenter Messsysteme auf über § 29 Absatz 1 hinausgehende Einbau- fallgruppen oder weitere Sparten, insbeson- dere Gas und Wasserstoff."	
25.	§ 49 Absatz 2 Nummer 6 und 7 wird durch die folgenden Nummern 6 bis 9 ersetzt:	
	"6. Energielieferanten,	
	7. Aggregationsverantwortliche,	
	8. Messwertweiterverarbeiter sowie	
	9. jede Stelle, die über eine Einwilligung des Anschlussnutzers verfügt, die den Anforde- rungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2016/679 genügt."	
26.	In § 54 Absatz 2 wird die Angabe "§ 75 Nummer 2" durch die Angabe "§ 75 Satz 1 Nummer 2" ersetzt.	
27.	§ 55 wird wie folgt geändert:	
	a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
	"(2) Sofern für die Abrechnung kein wahrer Messwert innerhalb der Fristvorgaben aus diesem Gesetz oder aus Festlegungen der Bundesnetzagentur ermittelt werden kann, hat der Messstellenbetreiber im Einzelfall Ersatzwerte oder vorläufige Werte nach den anerkannten Regeln der Technik zu bilden. Im Falle wiederkehrender Messwertausfälle hat der Messstellenbetreiber unverzüglich geeignete strukturelle Verbesserungsmaßnahmen zur Verbesserung der Messwertqualität und -verfügbarkeit zu ergreifen."	
	b) Absatz 6 wird gestrichen.	
28.	§ 58 wird wie folgt geändert:	
	a) Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:	
	"1. bei Letztverbrauchern, bei denen keine vereinfachten Methoden (Standardlastprofile) zur Anwendung kommen, sowie bei Letztverbrauchern mit intelligenten Messsystemen durch eine stündliche registrierende Leistungsmessung,".	

Vorabfass
sung
— W/
ird
durch
die le
ekt
orierte
Fas
Sui
ng ers
etzt.

		Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	b)	In Absatz 3 wird die Angabe "§ 3 Nummer 31b" durch die Angabe "§ 3 Nummer 93" ersetzt.	
29.	§ 60) wird wie folgt geändert:	
	a)	In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe "§ 75 Nummer 4" durch die Angabe "§ 75 Satz 1 Nummer 4" ersetzt.	
	b)	Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
		aa) In Nummer 1 Buchstabe g wird die Angabe "Buchstaben a bis e" durch die Angabe "Buchstaben a bis f" ersetzt.	
		bb) Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 und 5 ersetzt:	
		"4. dem Messwertweiterverarbeiter	
		 a) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 für die in § 67a Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag die Last- oder Zählerstandsgänge, 	
		b) in den Fällen des § 55 Absatz 3 und 4 für die in § 67a Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag die Einspeise- oder Zählerstandsgänge,	
		c) bei Messstellen mit intelligenten Messsystemen, die nicht von den Buchstaben a und b erfasst sind, soweit möglich, monatlich für den Vormonat in geeignet aggregierter Form die Last- oder Zählerstandsgänge, andernfalls jährlich Jahresarbeitswerte;	
		5. dem Aggregationsverantwortli- chen	
		 a) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 für die in § 67b Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag die Last- oder Zählerstandsgänge, 	

_	
	9/
	2
	9
	b
)
	מי
	S
	S
	1
	9
	d
	Q
	L
	7
	CI
	h
	d
	li
	e
	le
	tc
)
	jį
	įe
	, T
	1
	e
	0
	S
	S
	2
	9
	е
	S
	M
	7
	•

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) in den Fällen des § 55 Absatz 3 und 4 für die in § 67b Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag die Einspeise- oder Zählerstandsgänge,	
c) bei Messtellen mit intelligenten Messsystemen, die nicht von den Buchstaben a und b erfasst sind, soweit möglich, monatlich für den Vormonat in geeignet aggregierter Form die Last- oder Zählerstandsgänge, andernfalls jährlich Jahresarbeitswerte;".	
c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	
"(4) Bei intelligenten Messsystemen haben Messstellenbetreiber für eine entsprechende Standardkonfiguration im Sinne von Absatz 3 zu sorgen. Konkretisierungen und Einschränkungen zur Standardkonfiguration nach Absatz 3 kann die Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 75 Satz 1 Nummer 6 festlegen."	
30. § 61 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
"(2) Zur Einsichtnahme nach Absatz 1 sind die Informationen auf Anforderung des Anschlussnutzers standardmäßig unter Nutzung einer standardisierten Schnittstelle innerhalb von 15 Minuten über eine Anwendung des Messstellenbetreibers für mobile Endgeräte, welche einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, zur Verfügung zu stellen. Alternativ, insbesondere, sofern der Anschlussnutzer der Bereitstellung nach Satz 1 widerspricht, können die Informationen direkt vom Smart-Meter-Gateway an eine vom Messstellenbetreiber gegen ein angemessenes Einmalentgelt bereitgestellte lokale Anzeigeeinheit übermittelt werden, wobei die Informationen mindestens innerhalb von 15 Minuten zur Verfügung zu stellen sind."	
31. § 62 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	"(2) Zur Einsichtnahme nach Absatz 1 sind die Informationen auf Anforderung des Anlagenbetreibers standardmäßig unter Nutzung einer standardisierten Schnittstelle innerhalb von 15 Minuten über eine Anwendung des Messstellenbetreibers für mobile Endgeräte, welche einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, zur Verfügung zu stellen. Alternativ, insbesondere, sofern der Anlagenbetreiber der Bereitstellung nach Satz 1 widerspricht, können die Informationen direkt vom Smart-Meter-Gateway an eine vom Messstellenbetreiber gegen ein angemessenes Einmalentgelt bereitgestellte lokale Anzeigeeinheit übermittelt werden, wobei die Informationen mindestens innerhalb von 15 Minuten zur Verfügung zu stellen sind."	
32.	§ 66 wird wie folgt geändert:	
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
	aa) Nummer 7 wird gestrichen.	
	bb) Die Nummern 8 bis 10 werden zu den Nummern 7 bis 9.	
	b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
	"(2) Standardmäßig übermittelt der Netzbetreiber monatlich für den Vormonat	
	 dem Energielieferanten für die Über- prüfung der Bilanzkreis- und Netznut- zungsabrechnung Leistungswerte so- wie Arbeitswerte von Einzelzählpunk- ten, 	
	 die zur Erfüllung weiterer, sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 75 ergebender Pflichten erfor- derlichen Daten." 	
33.	§ 67 wird wie folgt geändert:	
	a) Absatz 1 Nummern 6 bis 10 wird durch die folgenden Nummern 6 bis 8 ersetzt:	
	"6. Erstattung von finanziellen Förderungen und vermiedenen Netzentgelten nach § 13 des Energiefinanzierungsgesetzes,	
	7. Erhebung von Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz,	

V
ora
bfe
SS
un
9 -
wir
d
dur
ch
di
e/
ek
toi
rieı
te
Fa
SSE
SUI
ηg
er
Se
tzt

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	8. Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 75 ergebender Pflichten."	
	b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
	"(2) Standardmäßig übermittelt der Betreiber von Übertragungsnetzen die zur Erfüllung von sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 75 ergebenden Pflichten erforderlichen Daten."	
	c) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe "§ 66 Absatz 1 Nummer 3 und 5" durch die Angabe "§ 66 Absatz 1 Nummer 3 und 4" ersetzt.	
4.	Nach § 67 werden die folgenden §§ 67a und 67b eingefügt:	
	"§ 67a	
	Messwertverarbeitung zu Zwecken des Messwertweiterverarbeiters; Übermittlungspflicht; Löschung oder Anonymisierung	
	(1) Der Messwertweiterverarbeiter darf erhaltene Messwerte ausschließlich verarbeiten, soweit dies für folgende Zwecke zwingend erforderlich ist:	
	1. die Aufbereitung von zählpunktscharfen Messwerten zu abrechnungsrelevanten Messwerten, insbesondere in Bezug auf Ent- nahmestellen, Einspeisestellen oder Netz- übergabestellen,	
	2. die Erfüllung weiterer Pflichten, die sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 75 ergeben.	
	(2) Der Messwertweiterverarbeiter übermittelt die aufbereiteten abrechnungsrelevanten Messwerte einer Entnahme- oder Einspeisestelle im erforderlichen Umfang nach näherer Maßgabe einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 75.	
	(3) Der Messwertweiterverarbeiter muss personenbezogene Messwerte löschen oder im Sinne von § 52 Absatz 3 Satz 2 anonymisieren, sobald für seine Aufgabenwahrnehmung eine Speicherung personenbezogener Messwerte nicht mehr erforderlich ist. Soweit in einer Festlegung	

<
orabfassung
/ —
wird
durch
die
<i>lek</i>
torie
rte I
Eassung
er
SE
tzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13 oder nach § 75 nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt eine Speicherung im Sinne von Satz 1 fünf Jahre ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert vom Aggregationsverantwortlichen empfangen wurde, als nicht mehr erforderlich.	
§ 67b	
Messwertverarbeitung zu Zwecken des Aggregationsverantwortlichen; Übermittlungspflicht; Löschung oder Anonymisierung	
(1) Der Aggregationsverantwortliche darf erhaltene Messwerte ausschließlich verarbeiten, soweit dies für folgende Zwecke zwingend erfor- derlich ist:	
1. Aggregation von Last- und Einspeisegängen sowie von Profilwerten von Einzelzählpunkten zum Zweck der Bilanzierung, der Bilanzkoordination, der Überwachung der Bilanzkreistreue, der ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung sowie für die Einbeziehung in die Bilanzkreisabrechnung,	
2. Erfüllung weiterer Pflichten, die sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 75 ergeben.	
(2) Der Aggregationsverantwortliche übermittelt Summenzeitreihen im erforderlichen Umfang nach näherer Maßgabe einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 75.	
(3) Der Aggregationsverantwortliche muss personenbezogene Messwerte löschen oder im Sinne von § 52 Absatz 3 Satz 2 anonymisieren, sobald für seine Aufgabenwahrnehmung eine Speicherung personenbezogener Messwerte nicht mehr erforderlich ist. Soweit in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13 oder nach § 75 nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt eine Speicherung im Sinne von Satz 1 fünf Jahre ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert vom Aggregationsverantwortlichen empfangen wurde, als nicht mehr erforderlich."	
35. § 68 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 2 wird gestrichen.	

Vorabfassung -
wird durch
die lekt
orierte F
assung er
setzt.

Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses
	b) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und in Satz 1 wird die Angabe "Energielieferant" durch die Angabe "Bilanzkreisverantwortliche" ersetzt.	
6.	In § 69 Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe "nach § 4 der Stromnetzzugangsverordnung" gestrichen.	
37.	In § 75 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe "für den Bereich Gas" durch die Angabe "für die Bereiche Gas und Wasserstoff" ersetzt.	
38.	§ 76 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
	"Die Bundesnetzagentur kann Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen verpflichten, ein Verhalten abzustellen, das den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften oder den nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden entgegensteht."	
9.	Die Anlage wird wie folgt geändert:	
	a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
	"Anlage (zu § 22 Absatz 2 Satz 1)	
	Übersicht über die Schutzprofile und Technischen Richtlinien des Bundes- amtes für Sicherheit in der Informati- onstechnik".	
	b) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	
	"3. BSI: Technische Richtlinie TR-03109:	
	 a) BSI: Technische Richtlinie TR- 03109-1, Anforderungen an die Interoperabilität der Kommuni- kationseinheit eines intelligenten Messsystems, 	
	 b) BSI: Technische Richtlinie TR- 03109-2, Smart-Meter-Gateway Anforderungen an die Funktio- nalität und Interoperabilität des Sicherheitsmoduls, 	
	c) BSI: Technische Richtlinie TR- 03109-3, Kryptographische Vor-	

-	0
	\simeq
	$i \alpha$
	7
	0
	3
	D '
	S
	SS
	3
1	$\tilde{\mathcal{O}}$
1	
	S
	≥.
1	Q
	0
	0
	5
	9
	O,
	VD
	0
	*
1	
	7
Ī	
	⇉.
	M
	7
1	1
	(D)
	0,1
1	m
	S
	CÓ
	~
	3
۱ (
	\bigcirc
	7
	6
	W
	1

		Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses	
		gaben für die Infrastruktur von in- telligenten Messsystemen,		
	d)	BSI: Technische Richtlinie TR-03109-4, Smart Metering PKI – Public-Key-Infrastruktur für Smart-Meter-Gateways,		
	e)	BSI: Technische Richtlinie TR-03109-5, Kommunikationsadapter,		
	f)	BSI: Technische Richtlinie TR-03109-6, Smart-Meter-Gateway-Administration		
		Fundstelle: https://www.bsi.bund.de/dock/s martmeter-pp-tr".		
		Artikel 17	Artikel 18	
Änder	ung des E	rdgas-Wärme-Soforthilfegeset- zes	u n v e r ä n d e r t	
Novemble durch A	Das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz vom 15. November 2022 (BGBl. I S. 2035, 2051), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt ge- ändert:			
1. § 1	wird wie f	olgt geändert:		
a)		z 2 wird die Angabe "§ 3 Numdurch die Angabe "§ 3 Nummer 70"		
b)	"Bundesi maschutz	z 4 und 5 wird jeweils die Angabe ministerium für Wirtschaft und Kli- "durch die Angabe "Bundesminis- r Wirtschaft und Energie" ersetzt.		
Ab gal ma	osatz 2 Satz be "Bundesi ischutz" du	4 Satz 2, § 9 Absatz 4 Satz 2, § 10a 1 sowie § 15 wird jeweils die An- ministerium für Wirtschaft und Kli- arch die Angabe "Bundesministe- chaft und Energie" ersetzt.		

V
0
9/
61
E
S
SS
L
m
ıç
7
V
İr
O
d
U
7
ch
7
d
lie
е
le
9/
R
1
ie
7
te
V
, נ <u>פ</u>
S
S
)C
~
0
35
2
N

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Artikel 18	Artikel 19
	Änderung des Strompreisbremsegesetzes	u n v e r ä n d e r t
des	Das Strompreisbremsegesetz vom 20. Dezember 22 (BGBl. I S. 2512), das zuletzt durch Artikel 12a Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1.	§ 2 wird wie folgt geändert:	
	a) In Nummer 13 wird die Angabe "§ 3 Nummer 16" durch die Angabe "§ 3 Nummer 37" ersetzt.	
	b) In Nummer 14 wird die Angabe "§ 3 Nummer 2" durch die Angabe "§ 3 Nummer 8" ersetzt.	
	c) In Nummer 24 wird die Angabe "§ 3 Nummer 10a" durch die Angabe "§ 3 Nummer 17" ersetzt.	
	d) In Nummer 29 wird die Angabe "§ 3 Nummer 3" durch die Angabe "§ 3 Nummer 9" ersetzt.	
2.	In § 5 Absatz 1 Satz 7, § 12b Absatz 6 und 7 Satz 3 wird jeweils die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
3.	In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 3 Nummer 38" durch die Angabe "§ 3 Nummer 109" ersetzt.	
4.	In § 24 Absatz 2, § 25 Satz 3, § 28 Nummer 2, § 35 Absatz 5 Satz 1, 2, 4, 6 und 7, § 46 Absatz 2 Satz 1, § 48 Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1, § 48a Absatz 1 Satz 1 und 4, Absatz 5 Satz 1, § 48b Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie § 50 Satz 2 wird jeweils die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" und in § 48a Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 19	Artikel 20
Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsenge- setzes	unverändert
Das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560, 2894), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 1 wird die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
b) In Nummer 4 Buchstabe d und e wird jeweils Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bun- desministeriums für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
c) In Nummer 8 wird die Angabe "§ 3 Nummer 25" durch die Angabe "§ 3 Nummer 70" ersetzt.	
2. In § 9 Absatz 5, § 16 Absatz 4, § 21 Nummer 2, § 33 Absatz 3 Satz 1, § 34 Absatz 1 Satz 1, § 37a Absatz 6 und 7 Satz 3, § 39 Absatz 2 Satz 1, § 40 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
Artikel 20	Artikel 21
Änderung des Energiesicherungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Energiesicherungsgesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 167) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 2a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 3 Nummer 26a" durch die Angabe "§ 3 Nummer 72" und die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe	

Vorabfassung -
wird
d
lurch
die
le!
kto
oriert
e
Fassu
ıng
er
3 8.
<u>2</u>
it.

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	"Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
2.	§ 3 wird wie folgt geändert:	
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
	aa) In Satz 2 wird die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
	bb) In Satz 3 wird die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
	b) Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:	
	"2. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mitgeteilt hat, dass ein Fall nach Nummer 1 eingetreten ist und dies in geeigneter Form veröffentlich worden ist sowie".	
3.	In § 6 Absatz 1, den §§ 7 und 10 Absatz 1 Satz 2 und in § 16 Nummer 2 Buchstabe a wird jeweils die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
4.	§ 17 wird wie folgt geändert:	
	a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
	b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	
	aa) In Satz 2 wird die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
	bb) In Satz 4 wird die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
5.	§ 17a wird wie folgt geändert:	
	a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "Bun- desministeriums für Wirtschaft und Klima-	

_	
	0/
	iQ
	5
	$\boldsymbol{\omega}$.
	CO
	SSF
	S
	_ `
	9
	S
	3
	0
	~
	d
1	
	\mathcal{O}
	0
	lie
	VD
	le
	1
	No.
1	
1	3 .
	ie
Ī	2
	(T)
	\U
	П
	Oi'
	7
	S
	CÓ
Į	
	n.
	ur
	un
	ung
	ung
	ung e
)
)
) er

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	schutz" durch die Angabe "Bundesministeri- ums für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
	b) In Absatz 4 und 6 Satz 5 und 7 wird jeweils die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
6.	§ 17b wird wie folgt geändert:	
	a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils die An- gabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bun- desministeriums für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
	b) In Absatz 3 und 5 Satz 4 und 5 wird jeweils die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
7. In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie" ersetzt.		
8.	In § 20 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 4, § 21 Absatz 4 Satz 3 und § 23a Absatz 8 Satz 1 wird jeweils die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
9.	§ 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
	a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
	"Nach der Ausrufung der Alarmstufe oder der Notfallstufe durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht ist, kann die Bundesnetzagentur die Feststellung treffen, dass eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland vorliegt."	
	b) In Satz 3 wird die Angabe "§ 3 Nummer 18" durch die Angabe "§ 3 Nummer 39" ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
10. In § 25 Absatz 1 Satz 1 und 4 und in § 29 Absatz 1 Satz 4 und 5 wird jeweils die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
11. In § 30 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
Artikel 21	Artikel 22
Änderung der Gassicherungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Gassicherungsverordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 517), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 1a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 3 Nummer 6" durch die Angabe "§ 3 Nummer 12" ersetzt.	
2. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
Artikel 22	Artikel 23
Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 3 Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:	1. unverändert
"9. "Bilanzkreis" ein Bilanzkreis nach § 3 Nummer 21 des Energiewirtschaftsge- setzes,".	
2. § 10 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	2. unverändert
"(1) Anlagenbetreiber dürfen den Anschluss der Anlagen von dem Netzbetreiber oder einer fachkundigen dritten Person vornehmen lassen.	

	Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Soweit bei dem Anschluss nach Satz 1 eine elektrische Anlage hinter einer Hausanschlusssicherung im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 der Niederspannungsanschlussverordnung errichtet, erweitert, geändert oder instandgehalten wird, bleiben die dafür geltenden Anforderungen an eine Eintragung in das Installateursverzeichnis eines Netzbetreibers unberührt."		
3.	In § 10b Absatz 4 wird die Angabe "nach § 95 Nummer 2a erlassenen Verordnung" durch die Angabe "nach § 19 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Messstellenbetriebsgesetzes erlassenen Verordnung" ersetzt.	3.	u n v e r ä n d e r t
4.	In § 11a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 3 Nummer 12" durch die Angabe "§ 3 Nummer 27" ersetzt.	4.	u n v e r ä n d e r t
		5.	§ 21b Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
			"(2) Anlagenbetreiber dürfen den in ihren Anlagen erzeugten Strom prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen nach Absatz 1 aufteilen. Erfolgt die prozentuale Aufteilung nicht ausschließlich auf die Veräußerungsformen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 4, müssen die Anlagenbetreiber die Prozentsätze nachweislich jederzeit einhalten. Die Sätze 1 und 2 sind nicht für die Ausfallvergütung, die unentgeltliche Abnahme und den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 anzuwenden."
		6.	In § 21c Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe "§ 21b Absatz 2 Satz 1" durch die Angabe "§ 21b Absatz 2 Satz 2" ersetzt.
5.	§ 90 wird wie folgt geändert:	7.	u n v e r ä n d e r t
	a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:		
	aa) In der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe "Anlagenbetreiber" durch die Angabe "Wirtschaftsteilnehmer nach Artikel 2 Nummer 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996" ersetzt.		
	bb) Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstabe c ersetzt:		
	"c) zu den Anforderungen an die Anerkennung von Systemen und Zertifizierungsstellen sowie zum Akkreditierungsverfahren und zu		

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
den Maßnahmen zu der Überwachung von Systemen, Zertifizierungsstellen und Wirtschaftsteilnehmern, einschließlich erforderlicher Einsichts-, Probenentnahme- und Weisungsrechte sowie Auskunfts-, Herausgabe-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten, einschließlich des Rechts der zuständigen Behörde oder Zertifizierungsstellen, während der Geschäfts- oder Betriebszeit, Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten, soweit dies für die Überwachung oder Kontrolle erforderlich ist,".	
b) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:	
"4. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Aufgaben zu betrauen, die die Einhaltung der in der Rechtsverordnung nach den Nummern 1 bis 3 geregelten Anforderungen sicherstellen, insbesondere mit der näheren Bestimmung der in der Rechtsverordnung auf Grund der Nummern 1 und 2 geregelten Anforderungen sowie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und in Bezug auf das Akkreditierungsverfahren die Stellen, die nach § 8 des Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beliehen oder errichtet sind, mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach Nummer 3."	8. unverändert
Artikel 23	Artikel 24
Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	unverändert
Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Arti-	

i
7
Oi
5
2 0.
S
15
5
7
 9
ı
X
≥.
C
7
Q
die
0
le
V
—
ie
\mathbf{O}
$\boldsymbol{\omega}$
CO
S
=
9
0
<i>e</i> /
ers
ers
erse
erset
ersetz
ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
kel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 54) geändert worden ist wird wie folgt geändert:	
Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Die Angabe zu § 10 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
"§ 10 Zulassung von neuen, moder- nisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen, elektronisches Verfahren".	
b) Die Angabe zu § 20 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
"§ 20 Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen, Vorbescheid, elektronisches Verfahren".	
c) Die Angabe zu § 24 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
"§ 24 Zulassung für den Neubau von Wärmespeichern, Vorbescheid, elektronisches Verfahren".	
2. In § 2 Nummer 22 wird die Angabe "§ 3 Nummer 17" durch die Angabe "§ 3 Nummer 38" ersetzt.	
3. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe "1a" gestrichen.	
4. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
5. § 10 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
"§ 10	
Zulassung von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen, elektronisches Verfahren".	
b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe ", 1a" gestrichen.	
c) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:	
"(6) Der Antrag auf Zulassung muss elektronisch über das vom Bundesamt für	

	6
	ω
	2
	Q ²
	SS
	S
	19
	•
	5
	₹.
	0
	Q
	C/
	3
	7
	O
	le
	7
	Ø
	3
	(A)
-	שי
	0,
	2
	S
	S
	3
	~
	(D)
	1
	S.
	l m
	ž
	N
	-

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtete Portal gestellt werden."	
6.	§ 12 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	
	"(3) Der Antrag muss vor Baubeginn der Anlage elektronisch über das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtete Portal gestellt werden."	
7.	Nach § 15 Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:	
	"(7) Die Mitteilungspflichten gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkon- trolle müssen elektronisch über das vom Bundes- amt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einge- richtete Portal erfüllt werden."	
8.	In §18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppel- buchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb und Buch- stabe b Doppelbuchstabe bb wird jeweils nach der Angabe "erforderlich ist" die Angabe "und das Wärmenetz bis zum Ende des vierten Jahres nach der verbindlichen Beauftragung der wesentlichen Bauleistungen in Betrieb genommen worden ist" eingefügt.	
9.	§ 20 wird wie folgt geändert:	
	a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
	"§ 20	
	Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen, Vorbescheid, elektronisches Verfahren".	
	b) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:	
	"(7) Der Antrag auf Zulassung muss elektronisch über das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerich- tete Portal gestellt werden."	
10.	§ 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppel- buchstabe bb wird durch den folgenden Doppel- buchstaben bb ersetzt:	
	"bb) eine verbindliche Beauftragung der wesent- lichen Bauleistungen erfolgt ist, sofern nach Landesrecht keine Genehmigung für den Wärmespeicher erforderlich ist und der	

V
orak
)fa
SSL
<i>ing</i>

wird
durc
h
die
lekt
orie
erte
Fa
SS
gun
у е
rset
Zt.

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Wärmespeicher bis zum Ablauf des vierten Jahres nach der verbindlichen Beauftragung der wesentlichen Bauleistungen in Betrieb genommen worden ist,".	
1.	§ 24 wird wie folgt geändert:	
	a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
	"§ 24	
	Zulassung für den Neubau von Wärmespei- chern, Vorbescheid, elektronisches Verfah- ren".	
	b) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:	
	"(7) Der Antrag auf Zulassung muss elektronisch über das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerich- tete Portal gestellt werden."	
2.	§ 32a wird wie folgt geändert:	
	a) In Absatz 1 wird die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
	b) In Absatz 7 Satz 4 wird die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
13.	In § 33 Absatz 3 in der Angabe vor Nummer 1, § 33a Absatz 4 Nummer 3 und § 34 Absatz 1 und 2 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1, Ab- satz 3 bis 5 Satz 1 bis 3 wird jeweils die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klima- schutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
14.	§ 35 wird wie folgt geändert:	
	a) In Absatz 19 wird nach der Angabe "§ 18 Absatz 1 und 2" die Angabe ", § 22 Absatz 1 und 2" eingefügt.	
	b) Nach Absatz 24 der folgende Absatz 25 eingefügt:	
	"(25) Um die Stunden zu ermitteln, in denen der Spotmarktpreis im Sinn des § 7 Absatz 5 negativ ist, ist für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2024 bis einschließ-	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
lich zu dem Tag, an dem die Strombörsen erstmals in der vortätigen Auktion am Day-Ahead-Markt Stromviertelstundenkontrakte der Kopplung der Orderbücher zugrunde legen, § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung anzuwenden. Für KWK-Anlagen, die vor dem 25. Februar 2025 den Dauerbetrieb aufgenommen haben oder nach einer erfolgten Modernisierung wieder aufgenommen haben oder einen Zuschlag in einer Ausschreibung nach § 8a oder § 8b erhalten haben, ist ab dem Tag, an dem die Strombörsen erstmals in der vortägigen Auktion am Day-Ahead-Markt Stromviertelstundenkontrakte der Kopplung der Orderbücher zugrunde legen, eine Kalenderstunde dann als negativ im Sinn des § 7 Absatz 5 zu berücksichtigen, wenn das arithmetische Mittel aus den Spotmarktpreisen der Viertelstunden dieser Kalenderstunde negativ ist."	
Artikel 24	Artikel 25
Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes	Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes
Das Energiefinanzierungsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1272), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Energiefinanzierungsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1272), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Die Angabe zu § 27 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
"§ 27 (weggefallen)".	
b) Die Angabe zu § 68 wird gestrichen.	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Nummer 3 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:	
"b) ein Umweltmanagementsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 oder".	
b) In Nummer 7 wird die Angabe "§ 3 Nummer 2" durch die Angabe "§ 3 Nummer 8" ersetzt.	

0
20
6
T _C
S
SU
9
5
S.
70
d
U
ch
7
Q
lie
<u> </u>
*
*
9
9
7
O
انو
S
S
2
3
9
6
9/
S
0
17
1
•

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c)	In Nummer 10 wird die Angabe "§ 3 Nummer 25" durch die Angabe "§ 3 Nummer 70" ersetzt.	
d)	Nach Nummer 13 wird die folgende Nummer 13a eingefügt:	
	"13a. "Saldo des EEG-Kontos" der Gesamtsaldo aus den Kontoständen der für die Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz von den Übertragungsnetzbetreibern jeweils geführten separaten Bankkonten nach § 47 Absatz 1 Satz 1 ohne die nach Anlage 1 Nummer 9.1 abgegrenzten Einnahmen und Ausgaben und ohne Berücksichtigung von Änderungen der Kontostände durch die Einzahlung oder Rückzahlung von Darlehensvaluta oder sonstiger der Zwischenfinanzierung dienender Mittel,".	
e)	Nummer 15 wird durch die folgende Nummer 15 ersetzt:	
	"15. "selbständiger Teil eines Unternehmens" ein Teilbetrieb mit eigenem Standort oder ein vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzter Betrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens, der	
	a) jederzeit als rechtlich selbständi- ges Unternehmen seine Geschäfte führen könnte und	
	b) seine Erlöse wesentlich mit exter- nen Dritten erzielt und über eine eigene Abnahmestelle verfügt."	
f)	In Nummer 16 wird die Angabe "§ 3 Nummer 10a" durch die Angabe "§ 3 Nummer 17" ersetzt.	
g)	Nummer 18 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:	
	"b) der außerhalb des Bundesgebiets erzeugt worden ist und die Vorgaben des Artikels 19 Absatz 7 und 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllt,".	
h)	In Nummer 21 wird die Angabe "§ 3 Nummer 3" durch die Angabe "§ 3 Nummer 9" ersetzt.	
§ 4	wird wie folgt geändert:	3. unverändert

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:	
	"1. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den EEG-Finanzierungsbedarf für das jeweils folgende Kalenderjahr sowie die voraussichtliche Höhe des Anspruchs nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2 für das laufende Kalenderjahr,".	
	b) In Nummer 2 wird die Angabe "Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft" durch die Angabe "Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat" ersetzt.	
4.	§ 5 wird durch den folgenden § 5 ersetzt:	4. unverändert
	"§ 5	
	Beweislast	
	Ist die Notwendigkeit oder die Höhe einzelner Positionen bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs, der voraussichtlichen oder tatsächlichen Höhe des Anspruchs nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2, des KWKG-Finanzierungsbedarfs oder der Offshore-Anbindungskosten streitig, trifft die Beweislast die Übertragungsnetzbetreiber. Soweit in die Ermittlung dieser Finanzierungsbedarfe sowie der voraussichtlichen oder tatsächlichen Höhe des Anspruchs nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2 auch Daten und Prognosen unabhängiger Dritter einfließen, ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn diese Daten und Prognosen unverändert übernommen wurden und die Übertragungsnetzbetreiber keine Kenntnis von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit dieser Daten oder Prognosen haben oder haben mussten."	
5.	§ 6 wird wie folgt geändert:	5. § 6 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	a) unverändert
	"Wenn der Saldo des EEG-Kontos zum Ablauf des 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres negativ ist, haben die Übertragungsnetzbetreiber gegen die Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Ausgleich in Höhe des Betrages, der dem negativen Saldo entspricht. Wenn der Saldo des EEG-Kontos zum Ablauf des 31. Dezember eines	

	Entwurf	I	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	jeden Kalenderjahres positiv ist, hat die Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch gegen die Übertragungsnetzbetreiber auf Ausgleich in Höhe des Betrages, der dem positiven Saldo entspricht, höchstens jedoch in Höhe der Summe der Zahlungen, die die Bundesrepublik Deutschland zur Deckung des EEG-Finanzierungsbedarfs nach diesem Gesetz oder vor dem 1. Januar 2023 zur Absenkung der EEG-Umlage nach § 3 Absatz 3 Nummer 3a der Erneuerbare-Energien-Verordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung an die Übertragungsnetzbetreiber geleistet hat und die noch nicht zurückgezahlt wurde."		
b)	In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	b)	u n v e r ä n d e r t
c)	Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:	c)	Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:
	Satz 1 wird vier Wochen nach Zugang der Mitteilung der Bundesnetzagentur nach Absatz 2 Satz 2 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, spätestens aber drei Monate nach Zugang der Kontoabrechnung nach Absatz 2 Satz 1 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fällig. Die Bundesrepublik Deutschland kann nach Zugang der Mitteilung der Bundesnetzagentur nach Absatz 2 Satz 2 auch vor dem Eintritt der Fälligkeit leisten. Sie kann in Ausnahmefällen mit befreiender Wirkung gegenüber allen Übertragungsnetzbetreibern an einen Übertragungsnetzbetreiber leisten. Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 2 wird vier Wochen nach Zugang der Mitteilung der Bundesnetzagentur nach Absatz 2 Satz 2 bei den Übertragungsnetzbetreibern, spätestens aber drei Monate nach Zugang der Kontoabrechnung nach Absatz 2 Satz 1 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fällig. Die Übertragungsnetzbetreiber können nach Zugang der Mitteilung der Bundesnetzagentur nach Absatz 2 Satz 2 auch vor Eintritt der Fälligkeit leisten.		"(3) unverändert
	(4) Die Bundesrepublik Deutschland kann auch vor Fälligkeit die Aufrechnung ih-		(4) Die Bundesrepublik Deutschland kann auch vor Fälligkeit die Aufrechnung ih-

		Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
		rer Forderung gegen die Übertragungsnetzbetreiber aus Absatz 1 Satz 2 gegen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber gegen die Bundesrepublik Deutschland aus § 7 Absatz 1 im laufenden Kalenderjahr erklären. Die Aufrechnung kann erklärt werden, sobald dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Mitteilung der Bundesnetzagentur nach Absatz 2 Satz 2 zugegangen ist und soweit darin die Forderung von der Bundesnetzagentur nicht beanstandet wurde. Die Aufrechnung durch die Übertragungsnetzbetreiber sowie die Aufrechnung weiterer gegenseitiger Forderungen aufgrund dieses Gesetzes ist nur zulässig, wenn und soweit sie in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nach dem Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 28 dieses Gesetzes] ausdrücklich vereinbart wird."	rer Forderung gegen die Übertragungsnetzbetreiber aus Absatz 1 Satz 2 gegen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber gegen die Bundesrepublik Deutschland aus § 7 Absatz 1 im laufenden Kalenderjahr erklären. Die Aufrechnung kann erklärt werden, sobald dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Mitteilung der Bundesnetzagentur nach Absatz 2 Satz 2 zugegangen ist und soweit darin die Forderung von der Bundesnetzagentur nicht beanstandet wurde. Die Aufrechnung durch die Übertragungsnetzbetreiber sowie die Aufrechnung weiterer gegenseitiger Forderungen aufgrund dieses Gesetzes ist nur zulässig, wenn und soweit sie in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nach dem Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 29 dieses Gesetzes] ausdrücklich vereinbart wird."
6.	§ 7	wird wie folgt geändert:	6. unverändert
	a)	Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	
		"Auch unterjährige Wechsel zwischen positiven und negativen Abschlagszahlungen sind möglich."	
	b)	Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
		"Sofern sich die Fälligkeit der Abschlagszahlungen nicht aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ergibt, sind die Abschlagszahlungen jeweils zum 10. eines Kalendermonats zu leisten. Die Übertragungsnetzbetreiber übermitteln dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis zum Ablauf des 15. November eines jeden Kalenderjahres einen Vorschlag für die kalendermonatliche Gewichtung der Abschlagszahlungen für das jeweils folgende Kalenderjahr. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Zustimmung soll bis zum Ablauf des 30. November eines jeden Kalenderjahres in Textform erteilt werden, sofern keine wesentlichen Gründe entgegenstehen. Die Abschlagszahlungen sind erfüllbar, sobald und soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie seine Zustimmung zu der	

Vorabfassung –
wird durch
า die lektc
rierte F
assung
ersetzt.

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	kalendermonatlichen Gewichtung der Ab- schlagszahlungen erteilt hat."	
	c) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:	
	"(3) Die Bundesrepublik Deutschland kann die kalendermonatliche Gewichtung und die Gesamthöhe der Abschlagszahlungen unterjährig unter Berücksichtigung der Entwicklung des Saldos des EEG-Kontos aus wesentlichen Gründen anpassen. Die Übertragungsnetzbetreiber können eine Anpassung der kalendermonatlichen Gewichtung und der Gesamthöhe der Abschlagszahlungen verlangen, wenn die Entwicklung des Saldos des EEG-Kontos dies erforderlich macht. Eine Anpassung nach Satz 2 kann insbesondere dann verlangt werden, wenn der Saldo des EEG-Kontos über einen längeren Zeitraum oder in nicht unerheblicher Höhe unterhalb der erforderlichen Liquidität liegt.	
	übermitteln die Übertragungsnetzbetreiber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und der Bundesnetzagentur regelmäßig eine Simulation über die voraussichtliche Entwicklung des Saldos des EEG-Kontos bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres."	
7.	§ 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
	a) In Nummer 1 wird die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	•
	b) In Nummer 2 wird die Angabe "Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft" durch die Angabe "Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat" ersetzt.	
8.	§ 10 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	8. unverändert
	"(1) Die Netzbetreiber sind berechtigt, der KWKG-Finanzierungsbedarf und die Offshore- Anbindungskosten durch die Erhebung von Um- lagen auszugleichen."	
9.	§ 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	9. unverändert

6
03
6
7
B.
S
SS
<u>~</u>
9
.
ira
Q
Q
L
7
Ch
7
C
2
je
VD
O
4
9
H
\D
الما
$\boldsymbol{\omega}$
S
CÓ
~
7
9
(D)
l G
l K
12
N

		Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	a)	In Satz 2 wird jeweils die Angabe "Abschnitt 4 dieses Teils" durch die Angabe "den §§ 30 bis 36" ersetzt.	
	b)	Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	
		"Die Erhebung der Umlagen erfolgt in den Fällen der Sätze 1 und 2 Nummer 1 gegen- über dem nach den §§ 30 bis 36 begünstigten Unternehmen und im Fall von Satz 2 Num- mer 2 gegenüber dem antragstellenden Un- ternehmen."	
10.		15 wird die Angabe "§ 3 Nummer 10" durch Angabe "§ 3 Nummer 16" ersetzt.	10. unverändert
11.	§ 19	9 wird wie folgt geändert:	11. unverändert
	a)	Absatz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	
		"3. zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den Unternehmen, bei denen die Erhebung der Umlagen nach § 12 Absatz 2 oder 3 durch den Übertragungsnetzbetreiber erfolgt, zum 31. August eines Kalenderjahres,".	
	b)	Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:	
		"(3) Für die Differenz zwischen den nach § 56 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von den Verteilernetzbetreibern an den jeweils vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber weitergegebenen Strommengen und den in der Endabrechnung nach § 50 Nummer 2 ausgewiesenen Strommengen sind zwischen den Verteilernetzbetreibern und dem jeweils vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber bis zum Ablauf des 15. September des auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres für jeden Energieträger Ausgleichszahlungen zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlungen ist für jede der in Anlage 1 Nummer 4 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz unterschiedenen Energieträgergruppen separat als Produkt aus der für den jeweiligen Energieträger oder die Energieträgergruppe ermittelten Differenz nach Satz 1 und aus dem für diesen Energieträger	
		oder diese Energieträgergruppe ermittelten, energieträgerspezifischen Jahresmarktwert des jeweiligen Leistungsjahres nach Maß-	

Vorabfassung -
- wir
d durch
die i
lektori
erte
Fassung
ersetzt.

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	gabe der Anlage 1 Nummer 4 zum Erneuer- bare-Energie-Gesetz zu ermitteln."	
2.	§ 20 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	12. unverändert
	"(1) Bei der jeweils nächsten Abrechnung sind Änderungen der abzurechnenden Strom- menge oder der Zahlungsansprüche zu berück- sichtigen, die sich aus folgenden Gründen erge- ben:	
	1. aus Rückforderungen auf Grund von § 18 Absatz 1,	
	2. aus einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren,	
	3. aus dem Ergebnis eines zwischen den Verfahrensparteien durchgeführten Verfahrens bei der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,	
	4. aus einer Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 62 dieses Gesetzes, § 85 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder § 31b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,	
	5. aus einem vollstreckbaren Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 15 ergangen ist,	
	6. aus einer nach § 26 Absatz 2 des Erneuer- bare-Energien-Gesetzes zu einem späteren Zeitpunkt fällig gewordenen Zahlung oder	
	7. aus der unstreitigen Korrektur fehlerhafter oder unvollständiger Angaben.	
	Für die Differenz aus den Änderungen der zwischen den Verteilernetzbetreibern und dem jeweils vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber abzurechnenden Strommenge nach Satz 1 sind zwischen den Verteilernetzbetreibern und dem jeweils vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber bei der jeweils nächsten Abrechnung für jeden Energieträger Ausgleichszahlungen zu leisten. § 19 Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden."	
3.	In § 21 Absatz 6 wird die Angabe "§ 3 Nummer 17" durch die Angabe "§ 3 Nummer 38" ersetzt.	13. unverändert

Ī
O
ω
5
Ω
S
S
9
•
5
-
Q
(C)
5
2
0
0
7
(D)
\Box
ω
7
(5)
S
3
9
\Box
-
(2)
Ni

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses	
14.	§ 27 wird gestrichen.	14. unverändert	
15.	§ 29 Absatz 2 Nummer 3 und 4 wird durch die folgenden Nummern 3 bis 6 ersetzt:	15. unverändert	
	"3. den für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Höchstbetrag nach § 31 Nummer 3 und 4,		
	4. die Netzbetreiber, an deren Netz die nach Nummer 1 aufzuschlüsselnden Abnahme- stellen unmittelbar oder mittelbar ange- schlossen sind,		
	5. die Netzbetreiber, die zur Erhebung der nach Absatz 1 beantragten begrenzten Um- lagen an den nach Nummer 1 aufzuschlüs- selnden Abnahmestellen berechtigt sind und		
	6. die Netznutzer der nach Nummer 1 aufzu- schlüsselnden Abnahmestellen, es sei denn, die nach Absatz 1 begrenzten Umlagen wer- den als eigenständige Umlagen gegenüber den Antragstellern erhoben oder die Antrag- steller sind selbst Netznutzer."		
16.	In § 30 Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe "Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI. L 59 vom 27.2.2019, S. 8)" durch die Angabe "Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 in der Fassung vom 30. Januar 2024" ersetzt.	16. unverändert	
17.	§ 36 wird wie folgt geändert:	17. unverändert	
	a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:		
	"(1) Bei Unternehmen, die der Branche mit dem WZ-2008-Code 2011 nach Anlage 2 zuzuordnen sind und bei denen die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Bruttowertschöpfung des Unternehmens leistet, werden die Umlagen unabhängig vom Verwendungszweck des hergestellten Wasserstoffs nach Unterabschnitt 2 mit der Maßgabe begrenzt, dass § 30 Nummer 1 und § 31 Nummer 1 nicht anzuwenden sind und die Zugehörigkeit der Abnahmestelle zu einer Bran-		

9
16.
6f
as.
SS
III
19
_
- V
3.
rd
0
u
C
h
di
0
<u>/e</u>
X
0,
rie
en
le le
F
as
SS
III
76
) (
376
se
tz
it.

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	che nach Anlage 2 abweichend von § 31 nicht erforderlich ist."	
b)	Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
	"§ 33 Satz 1 ist auf Unternehmen im Sinn des Absatzes 1 mit der Maßgabe anzuwen- den, dass diese abweichend von § 32 für die Begrenzung	
	im Jahr der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken und im ersten Jahr nach der erstmaligen Stromab- nahme Prognosedaten übermitteln,	
	2. im zweiten Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken Daten auf der Grundlage eines gewill- kürten Rumpfgeschäftsjahres übermit- teln,	
	3. im dritten Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken Daten für das erste abgeschlossene Ge- schäftsjahr übermitteln und	
	4. im vierten Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken Daten für das erste und zweite abge- schlossene Geschäftsjahr übermitteln."	
c)	Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:	
	"(3) Die Absätze 1 und 2 sind für selbständige Teile eines Unternehmens, die der Branche mit dem WZ-2008-Code 2011 nach Anlage 2 zuzuordnen sind und bei denen die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Bruttowertschöpfung des selbständigen Teils des Unternehmens leistet, entsprechend anzuwenden, wenn diese	
	eine eigene Bilanz und eine eigene Ge- winn- und Verlustrechnung in entspre- chender Anwendung der für alle Kauf- leute geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs aufstellen und	
	2. die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des Handelsgesetzbuchs prüfen lassen."	
8 3'	7 wird wie folgt geändert:	18. unverändert

Vorabfassung -
wird durch
ı die lektoriei
te Fassunç
) ersetzt.

		Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	a)	In Absatz 1 wird die Angabe "unter Ausschluss der rückgespeisten Energie mindestens 1 Gigawattstunde" durch die Angabe "mehr als 1 Gigawattstunde unter Ausschluss der rückgespeisten Energie" ersetzt.	
	b)	In Absatz 2 wird die Angabe "unter Ausschluss der rückgespeisten Strommenge" gestrichen.	
9.	§ 38	wird wie folgt geändert:	19. unverändert
	a)	Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
		"(1) Bei einem Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr werden die Umlagen auf 20 Prozent begrenzt, wenn es nachweist, dass im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die an der betreffenden Abnahmestelle selbst verbrauchte Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb elektrisch betriebener Busse im Linienverkehr verbraucht wurde und unter Ausschluss der in das Netz rückgespeisten Energie mindestens 100 Megawattstunden betrug. Die Begrenzung nach Satz 1 erfolgt nur, soweit diese Begrenzung und alle sonstigen Beihilfen, die dem Unternehmen aufgrund der Verordnung (EU) 2023/2831 in der Fassung vom 13. Dezember 2023 in dem Antragsjahr und in den beiden dem Antragsjahr vorangegangenen Steuerjahren gewährt worden sind, den Betrag von 300 000 Euro nicht überschreiten. Als dem Unternehmen gewährte Beihilfen im Sinn dieses Absatzes gelten alle Beihilfen, die dem Unternehmen im Sinn des Artikels 2 der Verordnung (EU) 2023/2831 in der Fassung vom 13. Dezember 2023 gewährt werden."	
	b)	Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:	
		"(5) § 32 Nummer 1 Buchstabe a und b ist entsprechend anzuwenden. Die Nach- weisführung für die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt durch eine Eigener- klärung, in der das Unternehmen	
		1. sämtliche Beihilfen angibt, die ihm aufgrund der Verordnung (EU) 2023/2831 in der Fassung vom 13. Dezember 2023 in den beiden dem Antragsjahr vorangegangenen Steuerjahren und im An-	

Vorabfassung –
wird
dui
rch di
e lel
ctori
erte
Fass
sun
$g \in$
ersetz
Zt.

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	tragsjahr bis zur Antragstellung gewährt worden sind,	
	2. sich verpflichtet, ab der Antragstellung und bis zum Ende des Jahres, in dem der Begrenzungsbescheid ergeht, keine sonstigen Beihilfen aufgrund der Verordnung (EU) 2023/2831 in der Fassung vom 13. Dezember 2023 in Anspruch zu nehmen, die den zulässigen Gesamtbetrag aller Beihilfen aufgrund dieser Verordnung von 300 000 Euro übersteigen würden, und	
	3. bestätigt, dass es keinem Förderaus- schluss nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2831 in der Fassung vom 13. Dezember 2023 unter- liegt."	
20.	§ 40 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:	20. unverändert
	"(5) Die Entscheidung ergeht schriftlich oder elektronisch mit Wirkung gegenüber dem Antragsteller, dem nach § 29 Absatz 2 Nummer 4 und 5 mitgeteilten Netzbetreiber und dem nach § 29 Absatz 2 Nummer 6 mitgeteilten Netznutzer. Sie wirkt jeweils für das dem Antragsjahr folgende Kalenderjahr."	
21.	In § 44 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
22.	§ 51 wird wie folgt geändert:	22. unverändert
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
	aa) In Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuch- stabe bb wird die Angabe "Buchstabe b," durch die Angabe "Buchstabe b und" ersetzt.	
	bb) Die Nummern 3 und 4 werden durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	
	"3. bis zum 25. Oktober eines Kalenderjahres	
	a) die Ermittlung des EEG-Fi- nanzierungsbedarfs, der vo- raussichtlichen Höhe eines Anspruchs nach § 6 Ab- satz 1 Satz 1 oder 2 für das	

7
2
5
3
Se
SL
I
9
S
S.
<i>r</i> c
$d\iota$
7
ch
di
0
le
*
t
)/
ie
7
e
<i>\(\text{\text{a}}\)</i>
Se
118
3
9
0
1/5
9
7
17

		Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
		laufende Kalenderjahr, des KWKG-Finanzierungsbe- darfs und der Offshore-An- bindungskosten und	
		b) den Wert des Abzugs für Strom aus ausgeförderten Anlagen nach § 53 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien- Gesetzes für das folgende Kalenderjahr."	
	b)	Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
		"(2) Bei der Veröffentlichung nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a sind die Datengrundlagen, Annahmen, Rechenwege, Berechnungen und Endwerte, die in die Ermittlung der jeweiligen Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a eingeflossen sind, anzugeben."	
	c)	In Absatz 4 wird die Angabe "und der Bericht nach Absatz 1 Nummer 3" gestrichen.	
	d)	In Absatz 5 wird die Angabe "und den Bericht nach Absatz 1 Nummer 3" gestrichen.	
23.	§ 52	wird wie folgt geändert:	23. unverändert
	a)	Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.	
	b)	Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:	
		"(2a) Erfolgt die Erhebung der Umlagen auf die Netzentnahme für das jeweilige Kalenderjahr nach § 12 Absatz 2 oder Absatz 3 durch einen Übertragungsnetzbetreiber, ist das nach Teil 4 Abschnitt 4 begünstigte oder antragstellende Unternehmen selbst zur Mitteilung der Angaben nach den Absätzen 1 und 2 an den Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet. Die Frist nach Absatz 2 fällt in den Fällen des Satzes 1 auf den 31. Mai des Kalenderjahres."	
24.	§ 53	wird wie folgt geändert:	24. unverändert
	a)	In Absatz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe "Absatz 2" die Angabe ", 2a" eingefügt.	
	b)	Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	"(2) Der nach Teil 4 verringerte Anspruch auf Zahlung der Umlagen erhöht sich für das jeweilige Kalenderjahr um 20 Prozentpunkte, soweit die folgenden Mitteilungspflichten nicht spätestens bis zum 31. März des Jahres erfüllt werden, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflicht unverzüglich zu erfüllen gewesen wäre:	
	1. die Mitteilungspflicht nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und	
	2. die Mitteilungspflicht nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, soweit sie sich auf die Angaben nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezieht.	
	Der Fristablauf nach Satz 1 verschiebt sich, soweit für die Mitteilung nach § 52 Absatz 2 eine spätere Frist als der 31. März vorgese- hen ist, auf das Datum der späteren Frist."	
25.	§ 56 Absatz 1 Nummer 5 und 6 wird durch die folgenden Nummern 5 und 6 ersetzt:	25. unverändert
	"5. die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Letztverbraucher seinen Sitz hat, nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 und	
	6. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Letztverbraucher tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006."	
26.	In § 59 Absatz 4 Satz 3 und in den §§ 64 und 65 wird jeweils die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	
27.	Nach § 66 Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 bis 10 eingefügt:	27. Nach § 66 Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 bis 10 eingefügt:
	"(7) Bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs für das Jahr 2026 ist § 4 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 in der am … [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 28 dieses Gesetzes] geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Differenzbetrag nach Anlage 1 Nummer 1.1.2 nachträglich nicht berücksichtigt wird.	"(7) Bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs für das Jahr 2026 ist § 4 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 in der am [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 29 dieses Gesetzes] geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Differenzbetrag nach Anlage 1 Nummer 1.1.2 nachträglich nicht berücksichtigt wird.
	(8) § 7 Absatz 2 Satz 4 und 6 ist entsprechend anzuwenden auf die Gewichtung der kalendermonatlichen Abschlagszahlungen der Bundes-	(8) § 7 Absatz 2 Satz 4 und 6 ist entsprechend anzuwenden auf die Gewichtung der kalendermonatlichen Abschlagszahlungen der Bundes-

			Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses
	gung mun § 9 des trete Bun	gen fü gen Absa [6 n na desm	Deutschland an die Übertragungsnetzbeitr das Kalenderjahr 2026, die die Übertratzbetreiber auf der Grundlage der Bestimdes öffentlich-rechtlichen Vertrags nach atz 1 Satz 2 Nummer 1 bis zum Ablauteinsetzen: Datum des Tages vor Inkraftach Artikel 28 dieses Gesetzes] an das ninisterium für Wirtschaft und Energie elt haben.		republik Deutschland an die Übertragungsnetzbetreiber für das Kalenderjahr 2026, die die Übertragungsnetzbetreiber auf der Grundlage der Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 29 dieses Gesetzes] an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übermittelt haben.
	gleio		§ 6 ist auf die Ermittlung des Aus- nspruchs für das Jahr 2025 anzuwenden.		(9) unverändert
	Gesc fentl Satz [c	Tage etzes lich-r 2 Neinse	2 Zum Ablauf des [einsetzen: Datum es vor Inkrafttreten nach Artikel 28 dieses] bereits bestehende Regelungen des öf- rechtlichen Vertrags nach § 9 Absatz 1 nummer 1 zur Aufrechnung, sind ab dem etzen: Datum des Tags des Inkrafttretens ikel 28 dieses Gesetzes] nicht mehr anzu-		(10) Zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 29 dieses Gesetzes] bereits bestehende Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zur Aufrechnung, sind ab dem [einsetzen: Datum des Tags des Inkrafttretens nach Artikel 29 dieses Gesetzes] nicht mehr anzuwenden."
28.	§ 68	wire	d gestrichen.	28.	u n v e r ä n d e r t
29.	Anla	age 1	wird wie folgt geändert:	29.	u n v e r ä n d e r t
	a)		nmer 1.1 wird durch die folgende Num- 1.1 ersetzt:		
		,,1.1	Der EEG-Finanzierungsbedarf wird transparent ermittelt aus dem Differenzbetrag zwischen den prognostizierten Einnahmen der Übertragungsnetzbetreiber nach den Nummern 2.3. 4.1, 4.3 und 4.4 und den prognostizierten Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber nach den Nummern 3 und 5.1 bis 5.10 für das jeweils folgende Kalenderjahr."		
	b)		Jummer 4.4 wird die Angabe "des Erneu- are-Energien-Gesetzes" gestrichen.		
	c)	Nur	nmer 5 wird wie folgt geändert:		
		aa)	In Nummer 5.7. wir die Angabe "§ 3" durch die Angabe "§ 4" ersetzt.		
		bb)	In Nummer 5.9 wird die Angabe "des Energiewirtschaftsgesetzes und" durch die Angabe "des Energiewirtschaftsge- setzes," ersetzt.	-	
		cc)	In Nummer 5.10 wird die Angabe "erforderlich sind." durch die Angabe "erforderlich sind und" ersetzt.		

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
dd) Nach Nummer 5.10 wird die folgende Nummer 5.11 eingefügt:	
"5.11 Zahlungen der Übertragungsnetz- betreiber an die Bundesrepublik Deutschland nach den §§ 6 und 7."	
d) Nummer 9.3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 wird nach der Angabe "Ausgaben" die Angabe "und der Differenzbetrag der tatsächlichen nach Nummer 9.1 abgegrenzten Einnahmen und Ausgaben" eingefügt.	
bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	
"Der Wert des Abzugs darf keinen ne- gativen Wert annehmen."	
e) In Nummer 10 wird jeweils die Angabe "1.1.1" durch die Angabe "1.1" ersetzt.	
Artikel 25	Artikel 26
Änderung des Wärmeplanungsgesetzes	Änderung des Wärmeplanungsgesetzes
Das Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) wird wie folgt geändert:	Das Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) wird wie folgt geändert:
1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Nummer 15 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe h wird die Angabe "§ 3 Nummer 17" durch die Angabe	
"§ 3 Nummer 38" ersetzt.	
"§ 3 Nummer 38" ersetzt. bb) In Buchstabe i wird die Angabe "§ 3 Nummer 24a oder Nummer 24b" durch die Angabe "§ 3 Nummer 65 oder 66" ersetzt.	
bb) In Buchstabe i wird die Angabe "§ 3 Nummer 24a oder Nummer 24b" durch die Angabe "§ 3 Nummer 65 oder 66"	
bb) In Buchstabe i wird die Angabe "§ 3 Nummer 24a oder Nummer 24b" durch die Angabe "§ 3 Nummer 65 oder 66"	2. Nach § 5 Absatz 2 Satz 1 wird der folgende

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) In Buchstabe a wird die Angabe "§ 3 Nummer 4" durch die Angabe "§ 3 Nummer 10" ersetzt.	
b) In Buchstabe b wird die Angabe "§ 3 Nummer 26b" durch die Angabe "§ 3 Nummer 73" ersetzt.	
c) In Buchstabe c wird die Angabe "§ 3 Nummer 18" durch die Angabe "§ 3 Nummer 39" ersetzt.	
3. In § 34 Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.	4. unverändert
Artikel 26	Artikel 27
Änderung der Betriebssicherheitsverordnung	unverändert
Die Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
In § 1 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "§ 3 Nummer 15" durch die Angabe "§ 3 Nummer 32" ersetzt.	
Artikel 27	Artikel 28
Änderung der Luftverkehrs-Ordnung	unverändert
Die Luftverkehrsordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juli 2024 (BGBl. I 2024 I Nr. 25) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
In § 21h Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe "§ 3 Nummer 11" durch die Angabe "§ 3 Nummer 25" ersetzt.	
Artikel 28	Artikel 29
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

lor:
abf
ass
sur
ηg -
wir
d a
lur
ch
die
le _l
kto
riel
te
Fa
SSI
<i>ing</i>
) ei
Se
Z

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
EU-Rechtsakte:		u n v e r ä n d e r t
1.	Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABI. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/674 vom 26. Dezember 2022 (ABI. L 87 vom 24.3.2023, S. 1) geändert worden ist	
2.	Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABI. L 24 vom 29.1.2004, S. 1; L, 2024/90828, 20.12.2024)	
3.	Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABI. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2025/941 vom 7. Mai 2025 (ABI. L, 2025/941, 20.5.2025) stillschweigend aufgehoben wird.	
4.	Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABI. L 218 vom 13.8.2008, S. 30–47), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABI. L 169 vom 25.6.2019, S. 1–44) geändert worden ist	
5.	Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABI. L 140 vom 5.6.2009, S. 16; L 216 vom 22.7.2014, S. 5; L 265 vom 5.9.2014, S. 33), die durch die Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 (ABI. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) aufgehoben worden ist	
6.	Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABI. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/2026 vom 19. Dezember 2018 (ABI. L 325 vom 20.12.2018, S. 18) geändert worden ist	
7.	Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die In-	

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	tegrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABI. L 326 vom 8.12.2011, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1789 vom 13. Juni 2024 (ABI. L, 2024/1789, 15.7.2024) geändert worden ist	
3.	Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) NR. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABI. L 115 vom 25.4.2013, S. 39), die durch die Verordnung (EU) 2024/1789 vom 13. Juni 2024 (ABI. L, 2024/1789, 15.7.2024) teilweise aufgehoben worden ist	
Э.	Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI. L 163 vom 15.6.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2019/943 vom 5. Juni 2019 (ABI. L 158 vom 14.6.2019, S. 54) stillschweigend aufgehoben worden ist	
10.	Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABI. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/2809 vom 23. Oktober 2024 (ABI. L, 2024/2809, 14.11.2024) geändert worden ist	
11.	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABI. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35; L 64 vom 10.3.2017, S. 116; L 278 vom 27.10.2017, S. 56), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/2811 vom 23. Oktober 2024 (ABI. L, 2024/2811, 14.11.2024) geändert worden ist	
12.	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABI. L 363 vom 18.12.2014, S. 121)	
13.	Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 vom 22. Februar 2021 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 24) geändert worden ist	
14.	Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften	

0
3
9
61
Q ²
S
S
7
9
3
3
Q
0
Cf
7
d
lie
le
*
t
\sim
ie.
te
Π,
B
SS
2
9
9
S
e
t
•

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1)	
15.	Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (ABl. L 112 vom 27.4.2016, S. 1)	
16.	Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABI. L 87 vom 31.3.2017, S. 1; L 246 vom 26.9.2017, S. 12; L 82 vom 26.3.2018, S. 18), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1254 vom 21. April 2021 (ABI. L 277 vom 2.8.2021, S. 6) geändert worden ist	
17.	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4. 5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)	
18.	Verordnung (EU) 2016/1388 der Kommission vom 17. August 2016 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss (ABI. L 223 vom 18.8.2016, S. 10)	
19.	Verordnung (EU) 2016/1447 der Kommission vom 26. August 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme und nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung (ABI. L 241 vom 8.9.2016, S. 1)	
20.	Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (ABl. L 259 vom 27.9.2016, S. 42; L vom 267 vom 18.10.2017, S. 17), die durch die Durchführungsverordnung EU 2021/280 vom 22. Februar 2021 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 24) geändert worden ist	
21.	Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABI. L 169 vom 30.6.2017, S. 46) die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/25 vom 19. Dezember 2024 (ABI. L, 2025/25, 10.1.2025) geändert worden ist	
22.	Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (ABl. L 220 vom 25.8.2017, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 vom 22. Februar 2021 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 24) geändert worden ist	
23.	Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und	

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1789 vom 13. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1789, 15.7.2024) geändert worden ist	
24.	Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungsystem (ABI. L 312 vom 28.11.2017, S. 6), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/828 vom 25. Mai 2022 (ABI. L 147 vom 30.5.2022, S. 27) geändert worden ist	
25.	Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (ABI. L 312 vom 28.11.2017, S. 54; L 31 vom 1.2.2019, S. 108)	
26.	Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; L 311 vom 25.9.2020, S. 11; L 41 vom 22.2.2022, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 vom 13. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1711, 26.6.2024) geändert worden ist	
27.	Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI. L 59 vom 27.2.2019, S. 8; L 180 vom 4.7.2019, S. 31), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/873 vom 30. Januar 2024 (ABI. L, 2024/873, 4.4.2024) geändert worden ist	
28.	Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informationsund Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (ABI. L 151 vom 7.6.2019, S. 15–69), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/37 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/881 im Hinblick auf verwaltete Sicherheitsdienste (ABI. L, 2025/37, 15.1.2025) geändert worden ist	
29.	Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG (ABI. L 158 vom 14.6.2019, S. 1)	
30.	Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABI. L 158 vom 14.6.2019, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1789 vom 13.6.2024 (ABI. L, 2024/1789, 15.7.2024) geändert worden ist	
31.	Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABI. L 158 vom 14.6.2019, S. 54), die zuletzt	

	<u></u>
)
	ω
	7
)
	CO)
	ass
	S
	C
	5
	9
	•
	Q
	Q
	Cl
	7
	D
	Θ
	U
	<u> </u>
	e
	1
-	
	O
	On
	~
	S
	S
	S
	~
	\Box
	1
	2
	S
	\U
	Ni

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	durch den Beschluss (EU) 2025/1016 vom 16. Mai 2025 (ABl. L, 2025/1016, 23.5.2025) geändert worden ist	
32.	Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125; L 15 vom 20.1.2020, S. 8; L, 2024/117, 13.6.2024), die zuletzt durch den Beschluss (EU) 2025/1016 vom 16. Mai 2025 (ABl. L, 2025/1016, 23.5.2025) geändert worden ist	
33.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 der Kommission vom 22. Februar 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2015/1222, (EU) 2016/1719, (EU) 2017/2195 und (EU) 2017/1485 zwecks Anpassung an die Verordnung (EU) 2019/943 (ABI. L 62 vom 23.2.2021, S. 24)	
34.	Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1991 vom 24. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1991, 24.7.2024)	
35.	Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission vom 14. Juni 2022 über Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Kriterien für ein geringeres Risiko indirekter Landnutzungsänderungen (ABl. L 168 vom 27.6.2022, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/196 vom 3. Februar 2025 (ABl. L, 2025/196, 4.2.2025) geändert worden ist	
36.	Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 36), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/223 vom 22. Dezember 2023 (ABl. L, 2024/223,10.1.2024) geändert worden ist	
37.	Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L, 2023/2831, 15.12.2023)	
38.	Durchführungsverordnung (EU) 2024/482 der Kommission vom 31. Januar 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme des auf den Gemeinsamen Kriterien beruhenden europäischen Systems für die Cybersicherheitszertifizierung (EUCC) (ABI. L, 2024/482, 7.2.2024)	
39.	Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABI. L, 2024/1275, 8.5.2024)	

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
40.	Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (ABI. L, 2024/1788, 15.7.2024)	
41.	Verordnung (EU) 2024/1789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942 und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (ABI. L, 2024/1789, 15.7.2024)	

Bericht der Abgeordneten Dr. Nina Scheer und Dr. Alaa Alhamwi

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 21/1497** wurde in der 21. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. September 2025 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen. An den Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf zusätzlich nach § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 21/2076** (Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung) wurde gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung am 9. Oktober 2025 mit Drucksache 21/2146 Nr. 1.15 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf sollen Regelungen der Richtlinie (EU) 2024/1711 (novellierte Strombinnenmarktrichtlinie) zur Stärkung des Verbraucherschutzes, insbesondere zum Schutz der Verbraucher vor Strompreisschwankungen, in nationales Recht umgesetzt werden. So sollen unter anderem Regelungen für Verträge mit Festpreistarifen aufgenommen und Energielieferanten verpflichtet werden, angemessene Absicherungsstrategien zu entwickeln und einzuhalten. Zur Umsetzung der novellierten Strombinnenmarktrichtlinie sollen darüber hinaus auch Regelungen zum sogenannten "Energy Sharing" sowie Regelungen im Bereich des Netzanschlusses in das EnWG aufgenommen werden. Mit diesen Regelungen und durch weitere Vorschriften im Verbraucherbereich und Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber soll u. a. sichergestellt werden, dass Letztverbraucher aktiv am Markt teilnehmen und informierte Entscheidungen treffen können. Darüber hinaus sollen die Vorschriften zu Verbraucherrechten aus der Gasrichtlinie in dem Umfang in nationales Recht umgesetzt werden, wie dies dazu dient, den Gleichklang zur Umsetzung der novellierten Strombinnenmarktrichtlinie beizubehalten. Darüber hinaus gehendem Änderungsbedarf soll im Rahmen der generellen Umsetzung des Legislativpakets, dessen Teil die Gasrichtlinie ist, abgeholfen werden.

Der Entwurf soll überdies zentrale Empfehlungen des Digitalisierungsberichts nach § 48 des Messstellenbetriebsgesetzes umsetzen, welche eine Stärkung des Systemnutzens, der Wirtschaftlichkeit, der Cybersicherheit sowie von Verbrauchernutzen und Nachhaltigkeit bewirken.

Die Änderungen im Energiefinanzierungsgesetz zielen darauf ab, das Finanzierungssystem für den Ausbau der erneuerbaren Energien nach dem EEG nachvollziehbarer und praxistauglicher zu gestalten. Insbesondere sollen die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs und die Ermittlung des Jahresausgleichsanspruchs stärker voneinander abgegrenzt und der Jahresausgleichsanspruch zukünftig auf den Ausgleich des Saldos des EEG-Kontos der Übertragungsnetzbetreiber gerichtet werden.

Der Gesetzentwurf wurde durch die Beschlüsse des Ausschusses dahingehend geändert und ergänzt, dass Regelungen zum Energy Sharing, für Direktleitungen, für intelligente Messsysteme, für Bestandsanlagen der Bioenergieanwendung, für Speicher, zum Eigenverbrauch bei Redispatchmaßnahmen und zum Verhältnis zwischen EEGgefördertem Strom und direkt vermarktetem Strom aufgenommen wurden.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat in seiner 6. Sitzung am 10. September 2025 einstimmig die Durchführung einer gemeinsamen öffentlichen Anhörung zu den Gesetzentwürfen auf Drucksache 21/1496 (Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes) und auf Drucksache 21/1497 (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften) beschlossen. In seiner 7. Sitzung am 8. Oktober 2025 hat der Ausschuss einstimmig die Erweiterung des Gegenstandes der öffentlichen Anhörung um die Formulierungshilfe auf Ausschussdrucksache 21(9)053 (Formulierungshilfe des BMWE für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zu dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes [hier: Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes]) beschlossen.

Die öffentliche Anhörung fand in der 10. Sitzung am 15. Oktober 2025 statt. Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind den Ausschussdrucksachen 21(9)056, 21(9)066, 21(9)076, 21(9)077, 21(9)078, 21(9)079, 21(9)080 und 21(9)082 zu entnehmen.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Dr. Sebastian Bolay, Bereichsleiter Energie. Umwelt, Industrie bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK);
- Arndt Börkey, Leiter Strom und Regulierung beim Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V. (bne);
- Dr. Paula Hahn, Abteilungsleiterin Recht beim Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW);
- Prof. Dr. Thorsten Müller, Wissenschaftlicher Leiter der Stiftung Umweltenergierecht;
- Florian Munder, Leiter Team Energie und Bauen, Geschäftsbereich Verbraucherpolitik, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.;
- Christian Seyfert, Hauptgeschäftsführer des Verbandes der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. (VIK);
- Dr. Christine Wilcken, Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin, Deutscher Städtetag;
- Urban Windelen, Bundesgeschäftsführer des Bundesverbandes Energiespeicher Systeme e. V. (BVES).

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sind in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll und die Aufzeichnung der Anhörung sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit über die Homepage des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht. Wegen des Inhalts der öffentlichen Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 21/1497, 21/2076 in seiner 16. Sitzung am 12. November 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 21/1497, 21/2076 in seiner 23. Sitzung am 12. November 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 21/1497, 21/2076 in seiner 17. Sitzung am 12. November 2025 beraten und empfiehlt mit den Stim-

men der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke dessen Annahme in geänderter Fassung.

V. Abgelehnte Anträge

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte auf Ausschussdrucksache 21(9)122(neu) einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf ein, der im Ausschuss keine Mehrheit fand.

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

"Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - 1. Nach Nummer 25 wird folgende Nummer 25a eingefügt:
 - ,Nr. 25a. § 14e wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben spätestens ab dem 1. Januar 2024 sicherzustellen, dass Netzanschlussbegehrende von Anlagen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie Letztverbraucher, einschließlich Anlagen nach § 3 Nummer 34 und 64, und spätestens ab dem … [einsetzen: Datum des Tages drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 28 Absatz 1] alle Netzanschlussbegehrenden über die gemeinsame Internetplattform auf die Internetseite des zuständigen Netzbetreibers gelangen können, um dort einen Netzanschlussprozess über ein digitales Netzanschlussportal nach § 17c oder nach § 18a durchzuführen. Die Ermittlung des zuständigen Netzbetreibers ist spätestens ab dem … [einsetzen: Datum des Tages drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 28 Absatz 1] auch über eine Programmierschnittstelle zu ermöglichen."
 - b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:
 - "(2a) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen veröffentlichen auf der gemeinsamen Internetplattform die Beschreibung sowie die Internetadresse der Programmierschnittstellen nach Absatz 2 Satz 2, nach § 17c und nach § 18a.
 - (2b) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben spätestens zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tags zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 28 Absatz 1] sicherzustellen, dass jedermann über die gemeinsame Internetplattform auf die Internetseite des zuständigen Netzbetreibers gelangen kann, um dort eine unverbindliche Netzanschlussauskunft nach § 17b einzuholen."
 - c) Der bisherige Absatz 2a wird zu Absatz 2c'
 - 2. Nach Nummer 28 wird folgende Nummer 28a eingefügt:
 - ,28a. Die §§ 17a bis 17c werden wie folgt gefasst:
 - "§ 17a Informationspflichten und Kommunikation bei Netzanschlussbegehren
 - (1) Geht bei einem Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes ein Begehren auf Anschluss einer Erzeugungsanlage, ein Begehren auf Anschluss einer Anlage zur Speicherung elektrischer Energie oder auf Anschluss einer Verbrauchseinrichtung, jeweils einschließlich eines Begehrens auf Änderung oder Erweiterung eines Anschlusses (Netzanschlussbegehren), ein, so hat der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes dem Netzanschlussbegehrenden spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Netzanschlussbegehrens klare und transparente Informationen über den Status und die weitere Bearbeitung dieses Begehrens zur Verfügung zu stellen. Sofern innerhalb dieses Zeitraums kein endgültiges Ergebnis mitgeteilt werden kann, hat der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes die Informationen alle drei Monate zu aktualisieren. Für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen besteht die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 nur solange, bis das Verfahren nach Absatz 3 bis 5 anzuwenden ist.

- (2) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben die Möglichkeit zur Verfügung zu stellen, Netzanschlussbegehren und erforderliche Informationen auch über ihre jeweilige Internetseite oder durch andere geeignete elektronische Medien zu übermitteln.
- (3) Für Netzanschlussbegehren auf Ebene des Elektrizitätsverteilernetzes, die ab dem 1. Januar 2027 bei einem Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes eingehen, sind die Sätze 2 bis 4 sowie die Absätze 4 und 5 anzuwenden. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben auf ihrer jeweiligen Internetseite die folgenden allgemeinen Informationen zur Verfügung zu stellen:
 - 1. In welchen Arbeitsschritten ein Netzanschlussbegehren bearbeitet wird, und
 - 2. die Angabe, welche Informationen Netzanschlussbegehrende aus ihrem Verantwortungsbereich dem Netzbetreiber einem Netzanschlussbegehren der jeweiligen Anlagenart beifügen müssen.

Stellt ein Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen auf seiner Internetseite eine Plattform zur Verfügung, über die Netzanschlussbegehren übermittelt werden können, kann der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes ab dem 1. Januar 2028 die Übermittlung des Netzanschlussbegehrens und erforderlicher Informationen auf diesem Weg verlangen.

- (4) Der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes hat das Ergebnis seiner Prüfung des Netzanschlussbegehrens, einschließlich des Ergebnisses der Netzverträglichkeitsprüfung, dem Netzanschlussbegehrenden innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Netzanschlussbegehrens mitzuteilen. Mit der Mitteilung nach Satz 1 hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes einen Zeitplan zu Herstellung, Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses zu übermitteln, wobei im Fall des § 17 Absatz 2 Satz 3 auch die Mitteilung des Zeitbedarfs für die erforderlichen Maßnahmen verlangt werden kann.
- (5) Nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes dem Netzanschlussbegehrenden unverzüglich eine Eingangsbestätigung in Textform zu übermitteln. Soweit die nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 erforderlichen Informationen fehlen oder zusätzliche Informationen für die Prüfung des Netzanschlussbegehrens erforderlich sind, hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes diese vollständig innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Netzanschlussbegehrens von dem Netzanschlussbegehrenden nachzufordern. Die Frist nach Absatz 4 Satz 1 beginnt in diesem Fall erneut mit dem Eingang der nachgeforderten Informationen bei dem Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes. Den Eingang der nachgeforderten Informationen hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes dem Netzanschlussbegehrenden unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (6) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen stimmen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 untereinander einheitliche Formate und Anforderungen an Inhalte der nach Absatz 3 Satz 2 bereitzustellenden Informationen sowie der Mitteilung nach Absatz 4 Satz 1 ab.
- (7) Regelungen einer aufgrund von § 17 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung sowie die Regelungen zum Netzanschluss nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und nach den Bestimmungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleiben unberührt.
- § 17b Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten in Elektrizitätsversorgungsnetzen
- (1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben die in ihrem Elektrizitätsversorgungsnetz auf der Umspannebene von Höchstspannung zu Hochspannung sowie auf der Umspannebene von Hochspannung zu Mittelspannung verfügbaren Netzanschlusskapazitäten auf ihrer jeweiligen Internetseite zu veröffentlichen und die Veröffentlichung monatlich zu aktualisieren. Auf die tatsächliche Verfügbarkeit der veröffentlichten Netzanschlusskapazitäten besteht kein Rechtsanspruch. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben auf ihrer jeweiligen Internetseite allgemeine Informationen zu den für die Berechnung der nach Satz 1 veröffentlichten Netzanschlusskapazität verwendeten Kriterien bereitzustellen. Für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen besteht die Verpflichtung nach den Satz 1 und Satz 3 nur solange, bis ein elektronisches Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 zur Verfügung gestellt wird.

- (2) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 jedermann zu ermöglichen, in einem über ihre jeweilige Internetseite erreichbaren elektronischen Verfahren eine unverbindliche Netzanschlussauskunft für den Netzanschluss eines Letztverbrauchers, eines Ladepunktes für Elektromobile, einer Erzeugungsanlage oder einer Energiespeicheranlage, jeweils mit einer Nennleistung von mindestens 135 Kilowatt, einzuholen. Die unverbindliche Netzanschlussauskunft ist für einen Netzanschluss in der Mittelspannungsebene, einschließlich der Umspannebene von Hochspannung zu Mittelspannung und der Umspannebene von Mittelspannung zu Niederspannung, zu erteilen. Derjenige, der eine unverbindliche Netzanschlussauskunft einholt, muss die Art des Vorhabens, die Nennleistung und den Standort angeben. Auf der Grundlage der nach Satz 3 vorgenommenen Angaben hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes die unverbindliche Netzanschlussauskunft zu erteilen, insbesondere über
 - a. den in der Luftlinie am kürzesten entfernt liegenden Netzverknüpfungspunkt, der auch im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist,
 - b. mindestens einen weiter entfernt liegenden Netzverknüpfungspunkt, der im Hinblick auf die Spannungsebenen geeignet ist und über ausreichend Netzanschlusskapazität für die angegebene Nennleistung verfügt.

Verfügt der nach Satz 4 Nummer 1 anzuzeigende Netzverknüpfungspunkt nicht über ausreichend Netzanschlusskapazität für die angegebene Nennleistung, so ist hierauf in der unverbindlichen Netzanschlussauskunft hinzuweisen und anzuzeigen, ob die grundsätzliche Möglichkeit zum Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 17 Absatz 2b oder nach § 8f des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht. Auf die tatsächliche Verfügbarkeit der im Rahmen der unverbindlichen Netzanschlussauskunft ermittelten Netzverknüpfungspunkte besteht kein Rechtsanspruch. Der Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes hat auf seiner Internetseite allgemeine Informationen zu den für die Berechnung der Netzanschlusskapazität verwendeten Kriterien bereitzustellen.

- (3) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, demjenigen, der eine unverbindliche Netzanschlussauskunft über das elektronische Verfahren nach Absatz 2 einholt, die Möglichkeit einzuräumen, die Angaben nach Absatz 2 Satz 3 sowohl über eine geografische Karte als auch über eine Programmierschnittstelle, die die gleichzeitige Abfrage mehrerer Anlagenstandorte und Nennleistungen erlaubt, vorzunehmen. Werden die Angaben über eine Programmierschnittstelle vorgenommen, so hat auch der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes die unverbindliche Netzanschlussauskunft über eine Programmierschnittstelle zu erteilen. Die der unverbindlichen Netzanschlussauskunft zugrundeliegenden Daten sind regelmäßig, mindestens jedoch monatlich, vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes zu aktualisieren. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die Rückschlüsse auf sensible Informationen oder eine Rekonstruktion solcher Informationen erschweren, insbesondere durch Anwendungen der Informationstechnologie, die missbräuchliche Anfragen verhindern.
- (4) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben die erfolgte Bereitstellung des elektronischen Verfahrens nach den Absätzen 2 und 3 der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen. Die Bundesnetzagentur kann Vorgaben zu Form und Inhalt der Mitteilung nach Satz 1 machen.
- (5) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen stimmen bis zur Bereitstellung des elektronischen Verfahrens untereinander einheitliche Formate und Inhalte der Netzanschlussauskunft nach Absatz 2 sowie der Programmierschnittstellen nach Absatz 3 ab.

§ 17c Digitale Netzanschlussportale

(1) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben sicherzustellen, dass der Kommunikationsprozess von der Stellung des Netzanschlussbegehrens auf Ebene des Elektrizitätsverteilernetzes nach § 17a oder nach den §§ 8a, 8b, 8c, 8d, 8e und 8g des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bis zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses vollständig über ein Netzanschlussportal auf ihrer jeweiligen Internetseite erfolgen kann. Ab dem... [einsetzen: Datum des Tags drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 28 Absatz 1] können Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verlangen, dass

- Informationen im Rahmen des Kommunikationsprozesses nach Satz 1 ausschließlich über das Netzanschlussportal übermittelt werden.
- (2) Das Netzanschlussportal hat über Schnittstellen zu mindestens den folgenden elektronischen Datenverarbeitungssystemen zu verfügen, über die für den Netzanschlussprozess relevante Informationen abgerufen werden können:
 - 1. zur auf der Internetseite des Betreibers eines Elektrizitätsverteilernetzes verfügbaren unverbindlichen Netzanschlussauskunft nach § 17b und
 - 2. zum Register zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen sowie von Energieanlagenteilen nach § 49d.
- (3) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben über ihr jeweiliges Netzanschlussportal zudem Folgendes zur Verfügung zu stellen:
 - eine Programmierschnittstelle, über die der vollständige Kommunikationsprozess nach Absatz 1 für Anlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durchgeführt werden kann, und
 - 2. transparente Informationen zum Bearbeitungsstatus des Netzanschlussprozesses, einschließlich Informationen zur voraussichtlich verbleibenden Bearbeitungszeit der jeweils aktuellen Prozessschritte, sowie eine Programmierschnittstelle zum automatisierten Abruf dieser Informationen.
- (4) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen stimmen zur Errichtung der Netzanschlussportale untereinander einheitliche Vorgaben ab zu:
 - 1. den Schritten des Netzanschlussprozesses.
 - 2. den Formaten und Inhalten der im Netzanschlussprozess auszutauschenden Daten,
 - 3. rollenspezifischen Zugängen für die am Netzanschlussprozess Beteiligten,
 - 4. den Formaten und Inhalten der nach Absatz 3 vorgesehenen Programmierschnittstellen. Satz 1 Nummer 2 ist nicht für die Hochspannungsebene anzuwenden. Die Verbände der Netznutzer und weitere im Netzanschlussprozess Beteiligte sind angemessen zu beteiligen. Die einheitlichen Vorgaben sind regelmäßig zu überprüfen und bedarfsgerecht anzupassen.
- (5) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben spätestens bis zum
 - 1. 1. Januar 2025 die Übermittlung von Netzanschlussbegehren nach § 8 Absatz 1 Satz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und der zugehörigen Informationen nach den Vorgaben des § 8b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes unter Verwendung von unter den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen möglichst weitgehend abgestimmten Formaten und Inhalten über ihr jeweiliges Netzanschlussportal zu ermöglichen,
 - 2. ... [einsetzen: Datum des Tags ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 28 Absatz 1] die Abwicklung des vollständigen Kommunikationsprozesses nach Absatz 1 Satz 1 für Anlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes über ihr jeweiliges Netzanschlussportal zu ermöglichen,
 - 3. ... [einsetzen: Datum des Tags zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 28 Absatz 1] die Programmierschnittstelle nach Absatz 3 Nummer 1 unter Verwendung der nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 standardisierten Vorgaben zur Verfügung zu stellen,
 - 4. ... [einsetzen: Datum des Tags drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 28 Absatz 1] die Nutzung des Netzanschlussportals entsprechend den Vorgaben dieses Paragrafen für alle weiteren Netzanschlussverfahren nach Absatz 1 Satz 1 zu ermöglichen."
- 3. Nach Nummer 31 wird folgende Nummer 31a eingefügt:
 - 31a. ,Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:
 - "§ 18a Digitale Netzanschlussportale für den Anschluss von Letztverbrauchern in der Niederspannung

- § 17c Absatz 1 bis 4 ist entsprechend für einen Netzanschluss nach § 18 anzuwenden. Der Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes hat spätestens bis zum
- 1. 1. Januar 2024 sicherzustellen, dass ein Begehren auf einen Netzanschluss nach § 18 unter Verwendung von unter den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen abgestimmter Formate und Inhalte über sein Netzanschlussportal erfolgen kann,
- 2. ... [einsetzen: Datum des Tags ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 28 Absatz 1] die Abwicklung des vollständigen Kommunikationsprozesses nach § 17c Absatz 1 Satz 1 für einen Netzanschluss nach § 18 über sein Netzanschlussportal zu ermöglichen,
- 3. ... [einsetzen: Datum des Tags zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 28 Absatz 1] eine Programmierschnittstelle, über die der vollständige Kommunikationsprozess nach § 17c Absatz 1 Satz 1 auch für einen Anschluss nach § 18 durchgeführt werden kann, zur Verfügung zu stellen, wobei auch für diese Programmierschnittstelle die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen entsprechend § 17c Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 untereinander einheitliche Vorgaben zu den Formaten und Inhalten abzustimmen haben."'
- 4. Nach Nummer 37 wird folgende Nummer 37a eingefügt:
 - ,37a. § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 5 wird wie folgt gefasst
 - "5. zu Qualitätsvorgaben, die etwa auf der Grundlage einer Bewertung von Netzzuverlässigkeitskenngrößen oder Netzleistungsfähigkeitskenngrößen, unter Berücksichtigung von objektiven strukturellen Unterschieden der einzelnen Netzbetreiber ermittelt werden, sowie zur Bewertung der Netzservicequalität, wobei insbesondere die Nichteinhaltung von Vorgaben zu Rückmelde- und Bearbeitungsfristen von Netzanschlussbegehren im Rahmen von Abschlägen auf die Erlösobergrenze berücksichtigt werden kann,"'
- 5. In Nummer 67 wird in § 42c nach Absatz 7 folgender Absatz 8 eingefügt:
 - "(8) Die Bundesregierung richtet zur Bereitstellung von Informationen für die Teilnehmer der gemeinsamen Energienutzung eine Kontaktstelle ein."
- II. Der Artikel 22 wird wie folgt geändert:
 - 1. Nach Nummer 1 werden folgende Nummer 1a bis 1c eingefügt:
 - , 1a. § 8: Absatz 5 bis 7 werden gestrichen.
 - 1b. Nach § 8 werden folgende §§ 8a bis 8e eingefügt:
 - "§ 8a Informationspflichten und Kommunikation im Netzanschlussverfahren
 - (1) Der Netzbetreiber muss einem Netzanschlussbegehrenden nach Eingang eines Begehrens auf Anschluss einer Anlage, einschließlich eines Begehrens auf Änderung oder Erweiterung einer Anlage zur Erhöhung der installierten Leistung, (Netzanschlussbegehren) unverzüglich einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens übermitteln. In diesem Zeitplan ist anzugeben,
 - 1. in welchen Arbeitsschritten das Netzanschlussbegehren bearbeitet wird und
 - 2. welche weiteren Informationen die Netzanschlussbegehrenden aus ihrem Verantwortungsbereich den Netzbetreibern übermitteln müssen, damit die Netzbetreiber ihre Pflichten nach diesem Paragraphen erfüllen oder ihre Planungen nach § 12 durchführen können.
 - (2) Der Netzbetreiber muss dem Netzanschlussbegehrenden nach Eingang der erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, mit dem Ergebnis seiner Netzverträglichkeitsprüfung Folgendes mitteilen:
 - 1. einen Zeitplan für die unverzügliche Herstellung, Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten, einschließlich des voraussichtlichen Zeitbedarfs für etwaige, herfür relevante, Optimierungs-, Verstärkungs- oder Ausbaumaßnahmen des Netzes,

- 2. alle Informationen, die Netzanschlussbegehrende für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigen, sowie auf Antrag die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten,
- 3. die Information, ob bei der Herstellung des Netzanschlusses der Anlage die Anwesenheit des Netzbetreibers erforderlich ist,
- 4. einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die den Anlagenbetreibern durch den Netzanschluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen, und insbesondere nicht die kosten für die Gestaltung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung,
- 5. die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2 erforderlichen Informationen.

Das Recht der Anlagenbetreiber nach § 10 Absatz 1 bleibt auch dann unberührt, wenn der Netzbetreiber den Kostenvoranschlag nach Satz 1 Nummer 4 übermittelt hat.

- (3) Netzbetreiber haben die Möglichkeit zur Verfügung zu stellen, Netzanschlussbegehren und erforderliche Informationen auch über ihre jeweilige Internetseite oder durch andere geeignete elektronische Medien zu übermitteln.
- (4) Anstelle der Absätze 1 und 2 sind für Netzanschlussbegehren, die ab dem 1. Januar 2027bei einem Netzbetreiber eingehen, die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze 5 bis 7 anzuwenden.
- (5) Netzbetreiber müssen auf ihrer jeweiligen Internetseite die folgenden allgemeinen Informationen zur Verfügung stellen:
 - 1. in welchen Arbeitsschritten ein Netzanschlussbegehren bearbeitet wird,
 - 2. die Angabe, welche Informationen Netzanschlussbegehrende aus ihrem Verantwortungsbereich einem Netzanschlussbegehren der jeweiligen Anlagenart beifügen müssen, damit der Netzbetreiber seine Pflichten nach dieser Vorschrift erfüllen oder seine Planung nach § 12 durchführen kann. und
 - 3. die Informationen über die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2 notwendige Ausstattung.

Stellt der Netzbetreiber auf seiner Internetseite eine Plattform zur Verfügung über die Netzanschlussbegehren übermittelt werden können, kann der Netzbetreiber ab dem 1. Januar 2028, die Übermittlung des Netzanschlussbegehrens und der erforderlichen Informationen auf diesem Weg verlangen.

- (6) Der Netzbetreiber muss dem Netzanschlussbegehrenden nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, mit dem Ergebnis seiner Netzverträglichkeitsprüfung Folgendes mitteilen:
 - 1. einen Zeitplan für die unverzügliche Herstellung, die unverzügliche Änderung oder die unverzügliche Erweiterung des Netzanschlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten, einschließlich des voraussichtlichen Zeitbedarfs für etwaige, hierfür relevante Optimierungs-, Verstärkungs- oder Ausbaumaßnahmen des Netzes,
 - 2. alle Informationen, die ein Netzanschlussbegehrender für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigt, sowie auf Antrag die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten,
 - 3. die Information, ob bei der Herstellung des Netzanschlusses der Anlage die Anwesenheit des Netzbetreibers erforderlich ist,
 - 4. einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die den Anlagenbetreibern durch den Netzanschluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen, und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung, und
 - 5. die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2 erforderlichen Informationen.

- Das Recht der Anlagenbetreiber nach § 10 Absatz 1 bleibt auch dann unberührt, wenn der Netzbetreiber den Kostenvoranschlagt nach Satz 1 Nummer 4 übermittelt hat.
- (7) Der Netzbetreiber hat dem Netzanschlussbegehrenden den Eingang des Netzanschlussbegehrens unverzüglich in Textform zu bestätigen. Soweit Informationen nach Absatz 5 Satz 1 Absatz 5 Nummer 2 fehlen oder zusätzliche Informationen für die Prüfung des Netzanschlussbegehrens erforderlich sind, hat der Netzbetreiber diese vollständig innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens von dem Netzanschlussbegehrenden nachzufordern. Die Frist nach Absatz 6 Satz 1 von acht Wochen beginnt in diesem Fall erneut mit dem Eingang der nachgeforderten Informationen beim Netzbetreiber. Den Eingang der nachgeforderten Informationen hat der Netzbetreiber dem Netzanschlussbegehrenden unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (8) Die Netzbetreiber stimmen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 untereinander einheitliche Formate und Anforderungen an Inhalte der nach Absatz 5 Nummer 2 bereitzustellenden Informationen sowie der Mitteilung nach Absatz 6 Satz 1 ab.
- § 8b Besondere Regelungen zu Netzanschlussbegehren für Anlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 4
- (1) Für Begehren auf Netzanschluss von Anlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 4, die nach dem …[einsetzen: Datum des Tags vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] beim Netzbetreiber eingehen, sind abweichend von § 8a Absatz 1 und 2 die Bestimmungen des § 8a Absatz 6 und 7 sowie hiervon abweichend beziehungsweise ergänzend die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze 2 und 3 anzuwenden.
- (2) Netzbetreiber haben
 - a. auf ihrer Internetseite allgemeine Informationen zu den Kosten, die einem Anlagenbetreiber durch einen Netzanschluss entstehen, zur Verfügung zu stellen,
 - b. die Mitteilung nach § 8a Absatz 7 Satz 1 spätestens innerhalb eines Monats zu übermitteln, und
 - c. ihre im Fall von Anlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 4 nur ausnahmsweise erforderliche Anwesenheit bei der Herstellung des Netzanschlusses der Anlage im Rahmen der Mitteilung nach § 8a Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 einfach und verständlich anhand des Einzelfalls zu begründen.
- (3) Anlagenbetreiber können den Anschluss von Anlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 4 unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen an dem bestehenden Verknüpfungspunkt des Grundstücks vornehmen lassen, wenn der Netzbetreiber nicht innerhalb der Frist von einem Monat nach Absatz 2 Nummer 2 die Informationen übermittelt, dass der bereits bestehende Netzanschluss technisch noch nicht als Verknüpfungspunkt geeignet ist. Der Anschluss kann ohne die Anwesenheit des Netzbetreibers vorgenommen werden
 - 1. in den Fällen nach Satz 1 oder
 - 2. wenn der Netzbetreiber die Informationen nach § 8a Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absatz 2 Nummer 2 übermittelt.
- (4) Netzbetreiber haben bis zum 1. Januar 2026 eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Formate und Anforderungen an die Inhalte der nach § 8a Absatz 4 Satz 1 bereitzustellenden Informationen, einschließlich der Informationen nach Absatz 2 Nummer 1 sowie der Mitteilung nach § 8a Absatz 6 Satz 1 vorzunehmen. § 8a Absatz 6 ist ab dem 1. Januar 2026 mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Fall des § 8a Absatz 6 Satz 3 die nach Absatz 2 Nummer 2 abweichend geregelte Frist von einem Monat erneut zu laufen beginnt.
- § 8c Besondere Regelungen zu Netzanschlussbegehren für Solaranlagen
- (1) Ein Steckersolargerät oder mehrere Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden und der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, können unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden. Registrierungspflichten nach der Marktstammda-

- tenregisterverordnung bleiben unberührt. Eine zusätzliche Meldung des Anschlusses von Anlagen nach Satz 1 gegenüber dem Netzbetreiber kann nicht verlangt werden.
- (2) Betreiber von einer oder mehreren Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt über 30 Kilowatt bis insgesamt höchstens 100 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, können den Anschluss dieser Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen an dem bestehenden Verknüpfungspunkt des Grundstücks vornehmen lassen, wenn
 - 1. die unter Berücksichtigung der neuen Anlagen insgesamt installierte Leistung an diesem Verknüpfungspunkt die Kapazität des bestehenden Netzanschlusses nicht übersteigt, und
 - 2. der Netzbetreiber nicht innerhalb der in § 8a Absatz 2 Satz 1 oder, ab dem 1. Januar 2027, der in § 8a Absatz 6 Satz 1 geregelten Frist von acht Wochen die Information übermittelt, dass der bereits bestehende Netzanschluss technisch noch nicht als Verknüpfungspunkt geeignet ist.

Im Fall des Satzes 1 gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt. Der Anschluss kann im Fall des Satzes 1 ohne die Anwesenheit des Netzbetreibers vorgenommen werden.

§ 8d Besondere Regelungen zu Netzanschlussbegehren für einen gemeinsamen Anschluss mit Stromspeichern

Die §§ 8a bis 8c sind entsprechend auch auf den Netzanschluss von Stromspeichern anzuwenden, sofern diese Stromspeicher gemeinsam mit einer Anlage am gleichen Netzverknüpfungspunkt angeschlossen werden sollen und das Netzanschlussbegehren gemeinsam gestellt wird.

§ 8e Kapazitätsreservierung

- (1) Geht bei einem Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes ein Netzanschlussbegehren für eine Anlage mit einer installierten Leistung von mindestens 135 Kilowatt im Elektrizitätsverteilernetz ein, so hat er die entsprechende Netzanschlusskapazität nach den nach Absatz 2 entwickelten und von der Bundesnetzagentur nach Absatz 3 bestätigten Vorgaben zu reservieren. Hierzu ist an dem nach § 8 ermittelten Netzverknüpfungspunkt bis zum Ablauf der Reservierungsdauer die im Rahmen der Mitteilung nach § 8a Absatz 6 Satz 1zugesagte Netzanschlusskapazität verbindlich für die Anlage des Netzanschlussbegehrenden vorzuhalten (Reservierung von Netzanschlusskapazität). Die Reservierungsdauer ist auf einzelne, jeweils aufeinanderfolgende Zeiträume zu befristen (Reservierungsabschnitte). Die Reservierung von Netzanschlusskapazität ist an den Projektfortschritt in Bezug auf die Anlage, für die Netzanschlusskapazität reserviert werden soll, zu binden.
- (2) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben unter angemessener Berücksichtigung der Belange von Netzanschlussbegehrenden gemeinsame, objektive, transparente und diskriminierungsfreie Vorgaben für die Reservierung von Netzanschlusskapazität nach Absatz 1 zu entwickeln. Hierbei sind, differenziert nach Art der Anlage, insbesondere Vorgaben zu treffen zur
 - 1. der Dauer der Reservierungsabschnitte, wobei ein Abschnitt jeweils auf eine Dauer zwischen sechs Monaten und zwei Jahren zu befristen ist,
 - 2. geeigneten Nachweisen des Netzanschlussbegehrenden zum Projektfortschritt in Bezug auf seine Anlage, die beim Netzbetreiber einzureichen sind
 - a. für die Erlangung einer Reservierung sowie
 - b. für Verlängerungen der Reservierung in weiteren Reservierungsabschnitten,
 - 3. Besonderheiten für Anlagen, die zur Ermittlung des anzulegenden Wertes an Ausschreibungen teilnehmen müssen, und
 - 4. der Erneuerung von Reservierungen, die bereits nach individuellen Bedingungen der Netzbetreiber bestehenden Reservierungen, wobei der jeweilige Projektfortschritt in Bezug auf die Anlage zu berücksichtigen ist.

- Verbände, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich von den Vorgaben im Sinne von Satz 1 betroffen ist, sind angemessen zu beteiligen.
- (3) Die von den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen nach Absatz 2 erarbeiteten Vorgaben sind der Bundesnetzagentur bis spätestens zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des neunten auf den Monat des Inkrafttretens nach Artikel 29 Absatz 1 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages des Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] zur Bestätigung vorzulegen. Die Bundesnetzagentur bestätigt die Vorgaben oder verlangt Änderungen. Verlangt die Bundesnetzagentur Änderungen, so haben die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen diese innerhalb von bis zu zwei Monaten umzusetzen und die Vorgaben der Bundesnetzagentur erneut zur Bestätigung vorzulegen. Die Bundesnetzagentur kann Vorgaben zu Form und Frist für das Verfahren nach den Sätzen 1 bis 3 machen. Die Bestätigung der Vorgaben durch die Bundesnetzagentur hat jedoch bis spätestens zum ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des achtzehnten auf den Monat des Inkrafttretens nach Artikel 29 Absatz 1 Absatz 1 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages des Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] zu erfolgen.
- (4) Der Netzanschlussbegehrende hat die Nachweise nach Absatz 2 Nummer 2 zum Projektfortschritt für die Reservierung des ersten Reservierungsabschnitts bereits dem Netzanschlussbegehren als Informationen nach § 8a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 beizufügen. Die Reservierung für den ersten Reservierungsabschnitt hat durch den Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes mit Mitteilung des ermittelten Verknüpfungspunkts nach § 8a Absatz 6 Satz 1 zu erfolgen. Soweit der Netzanschlussbegehrende die Errichtung und den Netzanschluss der Anlage, für die eine Reservierung erfolgt ist, nicht weiterverfolgt, hat er dies dem Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, spätestens ab dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monates des Inkrafttretens nach Artikel 29 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] eine Reservierung von Netzanschlusskapazität nach Absatz 1 Satz 1 für Netzanschlussbegehren, die ab diesem Zeitpunkt bei ihm eingehen, vorzunehmen. Für Netzanschlussbegehren, die vor dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt gestellt worden sind, gelten die bis dahin durch den Netzbetreiber individuell aufgestellten Bedingungen einer Reservierung von Netzanschlusskapazität für die Dauer von bis zu einem Jahr nach dem in Satz 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt fort. Danach ist die Reservierung nach Maßgabe der in Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 genannten Vorgaben zu erneuern."
- 1c. Die bisherigen §§ 8a und 8b werden zu §§ 8f und 8g. '
- 2. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

,4a. In § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe "§ 8" wird durch die Angabe "§§ 8 bis 8e" ersetzt und nach den Wörtern "an ihr Netz anschließen" werden die Wörter "und Reservierungen von Netzanschlusskapazität vornehmen" eingefügt.

Begründung

Für das Gelingen der Energiewende sind der zügige Netzanschluss und die Systemintegration von Erzeugungsanlagen, Speichern und Verbrauchsanlagen entscheidend. In der Praxis berichten Netzanschlusskunden über Verzögerungen beim Netzanschluss und lange Bearbeitungszeiten.

Um diese Herausforderungen für die Energiewende zu adressieren, hat das damalige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in der letzten Legislatur den Branchendialog "Beschleunigung von Netzanschlüssen" durchgeführt und daraus Gesetzesvorschläge entwickelt, die im Rahmen dieses Änderungsantrags eingebracht werden.

Mit den vorliegenden Maßnahmen soll der Antrag eines Netzanschlusses vollständig digitalisiert und über automatische Schnittstellen möglich gemacht werden. Zudem müssen die Netzbetreiber Transparenz über die verfüg-

baren Netzanschlusskapazitäten über ein Online-Tool bereitstellen. Die Netzbetreiber müssen es Projektierern von erneuerbaren Energien Anlagen ermöglichen, Netzkapazitäten zu reservieren. Fristen und Kommunikationspflichten der Netzbetreiber werden neu geregelt, um einen zügigen Netzanschluss zu gewährleisten.

Dem Best-Practice-Beispiel aus Österreich folgend, sollte zudem auch in Deutschland eine zentrale Anlaufstelle zu Fragen, Musterverträgen u. Ä. rund um Energy Sharing eingerichtet werden. Dies würde die Hürden für gemeinsame, dezentrale Nutzung von Energie auch für Bürgerinnen und Bürger verringern."

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 21/1497, 21/2076 in seiner 17. Sitzung am 12. November 2025 abschließend beraten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte auf Ausschussdrucksache 21(9)122(neu) einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf ein.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 21(9)126(neu) einen Änderungsantrag und auf Ausschussdrucksache 21(9)127 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf ein.

Die Fraktion der CDU/CSU führte aus, durch den Gesetzentwurf werde das Energy Sharing auf Bürgerenergiegenossenschaften ausgeweitet. Auch kleine kommunale Betriebe erhielten mehr Möglichkeiten beim Energy Sharing. Der Entschließungsantrag adressiere unter anderem den Punkt der Digitalisierung der Netze. Diese sei das A und O, um schneller und besser voranzukommen. Bei den Smart-Metern sei in der letzten Legislaturperiode viel über Standards gesprochen worden, nun müsse man in den Hochlauf des Rollouts kommen. Bis ins Jahr 2032 mit 40 Prozent voranzukommen, sei zu wenig. Dies zeige auch das Energiemonitoring. Deswegen sende der Entschließungsantrag ein deutliches Signal. Auch das Thema Netzanschlussverfahren werde mit einer kurzen Frist im ersten Quartal 2026 angegangen. Zu den Kundenanlagen gebe es im Gesetz eine Übergangsregelung, man mache aber deutlich, wie es danach weitergehen solle.

Die Fraktion der AfD bemerkte, dass das unionsgeführte BMWE anscheinend die Vorlagen des Amtsvorgängers Habeck übernehme. Den Gesetzentwurf lehne die Fraktion aus verschiedensten Gründen ab. Der Rollout von Smart-Metern solle durch den Gesetzentwurf beschleunigt werden. Verpflichtende Einbauten seien grundsätzlich abzulehnen. Es sei auch untragbar, dass Energielieferanten Absicherungsstrategien gegen Strompreisschwankungen entwickeln und einhalten müssten. Hier würde für die verkorkste Energiesystematik der schwarze Peter an die Energielieferanten abgeschoben. Man müsse die Errichtung von grundlastfähigen, günstigen Energiearten wie Kernkraft, Kohle, Erdgas und Erdöl wieder in Erwägung ziehen und nicht auf volatile Energiearten wie Wind und Sonne setzen. Dann bräuchte es auch keine massiven Investitionen in die Netzinfrastruktur, Speicher und andere Sachen.

Die Fraktion der SPD führte aus, dass im Gesetzentwurf und dem Entschließungsantrag die systemstabilisierenden Faktoren noch einmal gestärkt würden. Mit einem wachsenden Hochlauf der erneuerbaren Energien gehe auch eine systemische Umstellung einher. Ein Kernbestandteil der Novelle sei die Möglichkeit, beim Energy Sharing Fortschritte zu erreichen. Die gewerbliche Tätigkeit solle kein Hemmschuh mehr darstellen. Auch kommunale Unternehmen würden beim Energy Sharing bessergestellt als bisher. Der Gesetzentwurf enthalte zudem Verbesserungen für Direktleitungen, intelligente Messsysteme, Bestandanlagen der Bioenergieanwendung, Speicher und zum Eigenverbrauch bei Redispatchmaßnahmen. Der Handlungsbedarf bei den Netzanschlussbegehren werde gesehen und mit dem Entschließungsantrag und einem Auftrag an die Bundesregierung adressiert. Der Entschließungsantrag adressiere zudem das Vorankommen des Smart-Meter-Rollouts und die Kundenanlagen mit einer Übergangsregelung und einer Konkretisierung des heutigen Anwendungsbereichs.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwies auf den eigenen Änderungsantrag, der viele Regelungen enthalte, die das BMWK in der letzten Legislaturperiode nach der Durchführung des Branchendialogs Beschleunigung von Netzanschlüssen vorgelegt habe. Projektierer von Wind- und Solarspeichern klagten über lange Wartezeiten bei Netzanschlüssen. Der Antragsprozess sei umständlich und unterscheide sich von Netzbetreiber zu Netzbetreiber. Netzanschlussanträge sollten rein digital und automatisiert gestellt werden können. Ein einheitlicher Standard müsse gewährleisten, dass man nicht dutzende verschiedene Antragsformulare verschiedener Netzbetreiber bearbeiten müsse. Wichtig wäre auch eine Informationsmöglichkeit über Netzkapazitäten, um Anlagen

entsprechend zu planen und Netzkapazitäten reservieren zu können. Dies sowie neue realistische Fristen bei der Bearbeitung von Netzanschlussanträgen würde viel Planungssicherheit geben. Außerdem müsse die BNetzA bei Fristversäumnissen sanktionieren können. Der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen benenne wichtige Punkte, wie Verbesserungen bei Netzanschlüssen, Beschleunigung des Smart-Meter-Ausbaus und die Probleme bei Kundenanlagen. Die Regierung müsse aber Lösungen liefern. Stattdessen warte die Koalition bis zum nächsten Jahr ab, obwohl für viele Probleme schon Lösungen auf dem Tisch liegen würden. Beim Smart-Meter-Ausbau habe der Monitoringbericht klar einen Handlungsbedarf aufgezeigt, der sofortige Lösungen verlange. Die Zeit der Ankündigungen müsse vorbei sein. Die Fraktion kritisierte zudem die kurzfristige Vorlage des umfangreichen Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen.

Die Fraktion Die Linke merkte an, dass der Gesetzentwurf in einigen Bereichen verbesserte Vorgaben zur Stärkung des Verbraucherschutzes schaffe. Dies sei gut und anerkennenswert. Bei anderen Regelungen sei der Gesetzentwurf aber auf keinem guten Weg. Dies betreffe die Regelungen zum Energy Sharing, zum Smart-Meter-Rollout und die ganzen Möglichkeiten, die Integration der Netze im lokalen Bereich zu verbessern, um den Gesamtnetzausbau zu reduzieren. Ohne eine Gesamtumstellung der Netzentgeltsystematik werde man mit Einzelregelungen in diesem Bereich nicht zum Ziel kommen. Dem Gesetzentwurf könne die Fraktion daher nicht zustimmen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 21(9)126(neu).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 21(9)122(neu).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 21/1497, 21/2076 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke, die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 21(9)127 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Die nachfolgende Begründung enthält lediglich Erläuterungen für die vom Ausschuss für Wirtschaft und Energie empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 21/1497 verwiesen. Hinzuweisen ist dabei, dass sich durch die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen die Nummerierungen gegenüber dem Gesetzentwurf teilweise verändert haben.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 3)

Die Änderungen in § 3 Nummern 4, 14, 30, 38, 63 und 72 dienen der Korrektur von redaktionellen Fehlern, die bei der intendierten unveränderten Übernahme der Begriffsbestimmungen aus dem geltenden Recht aufgetreten sind

Die Änderung in § 3 Nummer 27 ist eine redaktionelle Anpassung, die den Gleichklang zwischen der Definition der Direktleitung im Energiewirtschaftsgesetz und der unionsrechtlichen Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 41 der Richtlinie (EU) 2019/944 klarstellen soll.

Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b (§ 5 Absatz 4a)

Die Änderung soll sicherstellen, dass eindeutig geregelt wird, dass die Stromlieferanten über diese Absicherungsstrategien auch tatsächlich verfügen und nicht unter Verweis auf die Verpflichtung, diese entwickeln zu müssen, dauerhaft nicht über entsprechende Absicherungsstrategien verfügen.

Zu Artikel 1 Nummer 21 – neu (§ 13a)

Die neu eingefügte Nummer 21 ergänzt § 13a Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes um eine Klarstellung. Die Netzbetreiber müssen die Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/943 zum Schutz der Selbstversorgung mit EE- und KWK-Strom beachten. Diese sind unmittelbar anzuwenden und bedürfen grundsätzlich keiner Umsetzung. Die Klarstellung soll gewährleisten, dass alle technisch vorhandenen Möglichkeiten genutzt werden, damit der europarechtlich geschützte EE- und KWK-Selbstverbrauch im Falle einer Redispatchmaßnahme weiterhin soweit wie möglich gewahrt wird. Anlagenbetreiber, die den Schutz in Anspruch nehmen möchten, müssen dazu die Voraussetzungen für eine differenzierte Steuerbarkeit ihrer Anlage sicherstellen und dem Netzbetreiber die geschützten Selbstverbräuche mitteilen. Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, sind die Netzbetreiber in der Lage, diese Anlagen so in ihre Prozesse zu integrieren, dass nur die Netzeinspeisung geregelt wird, die Verbräuche ohne Netzeinspeisung jedoch möglich bleiben. Da allerdings der Eigenverbrauch nicht "netzneutral" ist und auch die Vermeidung der Netzentnahme zu kritischen Netzzugständen führen können, muss auch die Möglichkeit erhalten bleiben, notfalls auch den Eigenverbrauch abzuregeln. Dies entspricht den europarechtlichen Vorgaben nach Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe c letzter Halbsatz ", es sei denn, es gäbe keine andere Möglichkeit zur Lösung von Netzsicherheitsproblemen".

Zu Artikel 1 Nummer 40 Buchstabe b (§ 23c)

Es soll ein redaktioneller Fehler korrigiert werden, um zu gewährleisten, dass Betreiber von Ladepunkten wie intendiert neue Rechte erhalten und nicht neue Aufgaben und Pflichten übertragen bekommen.

Zu Artikel 1 Nummer 68 (§ 42c)

Die Anpassung in § 42c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 gewährleistet, dass Gesellschaften, die sich ausschließlich zu dem Zwecke der gemeinsamen Energienutzung zusammenschließen, Anlagen zur gemeinsamen Energienutzung betreiben können. Zur Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5, 1. Halbsatz, ist in diesem Falle auf die Gesellschafter oder Mitglieder abzustellen.

Die Änderungen in § 42c Absatz 1 Satz 1 Nummern 6 und 7 stellen klar, dass der Gesetzeszweck (Bereitstellung zeitlich ausreichend hochaufgelöster Messdaten) technologieoffen erreicht werden kann, ohne unnötige Mehrkosten zu erzeugen.

Im kommunalen Kontext besteht Bedarf an niederschwelligen Möglichkeiten, EE-Strom auf öffentlichen Liegenschaften zu erzeugen und diesen u.a. kommunalen Unternehmen zur Verfügung zu stellen, die keine eigene Möglichkeit haben, PV-Erzeugung aufzutauen, beispielsweise kommunale Schwimmbäder. Die bisherige Regelung in § 42c Absatz 2 des Entwurfs schloss solche Unternehmen aus, die an und für sich Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung sind, von dieser aber ausgenommen wurden, weil 25 Prozent oder mehr ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden. Gerade diese Unternehmen können aber in der Lage sein, an Energy Sharing-Modellen teilzunehmen. Die Präzisierung des Verweises in Satz 1 auf die zitierte KMU-Empfehlung der EU-Kommission aus dem Jahr 2003 und die Ergänzung in einem neuen Satz 2, dass Artikel 3 Absatz 4 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG keine Anwendung findet, ermöglicht es nun auch kommunalen KMU als Letztverbraucher an der gemeinsamen Energienutzung teilzunehmen.

Zu Artikel 1 Nummer 98 (§ 75 Absatz 3a)

Die inzidente Kontrolle adressiert das Mehrebenensystem von Rahmenfestlegungen, Methodenfestlegungen und netzbetreiberindividuellen Entscheidungen, das von der Bundesnetzagentur für den Bereich der Netzkostenregulierung in Anlehnung an die bisherige Kaskade von Gesetzesvorgaben, Rechtsverordnungen und Festlegungen entwickelt wurde. Bei "klassischen" Entscheidungen der Bundesnetzagentur oder einer Landesregulierungsbehörde, die im Rahmen eines Missbrauchsverfahrens nach § 30 oder § 31 des Energiewirtschaftsgesetzes, eines Aufsichtsverfahrens gemäß § 65 des Energiewirtschaftsgesetzes oder zur Vollstreckung nach § 94 des Energiewirtschaftsgesetzes ergehen, bestehen demgegenüber nicht die in der obigen Begründung geschilderten prozessualen Besonderheiten eines mehrstufigen Vorgehens. Es besteht kein Grund für eine Erweiterung des Rechtsschutzes. Die Ergänzung stellt daher klar, dass in den letztgenannten Fällen keine inzidente gerichtliche Überprüfung stattfindet.

Zu Artikel 1 Nummer 104 (§ 111b)

Die Streichung des Absatz 3 Satz 2 ist eine redaktionelle Korrektur und beseitigt eine Doppelregelung im Regelungstext, die infolge der Umsetzung des Organisationserlasses der Bundesregierung dienen.

Zu Artikel 1 Nummer 112 (§ 118)

Buchstabe a ändert die im Entwurf vorgesehene Regelung zu § 118 Absatz 4, der eine Übergangsregelung für den Anschluss von Biomethananlagen an das Gasnetz enthält.

Die Übergangsregelung wird bis zum 31. Dezember 2026 verlängert. Dadurch wird klarstellend geregelt, dass Netzanschlussbegehren, die bis zum 31. Dezember 2026 gestellt wurden oder werden und bei denen die notwendige Vorauszahlung bis zum 31. Dezember 2026 beim Netzbetreiber eingegangen ist, weiterhin nach den Regelungen des § 33 Absatz 1 bis 9 der mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft tretenden Gasnetzzugangsverordnung behandelt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Anschluss der Anlage bis zum 31. Dezember 2026 erfolgt ist. Die Übergangsregelung umfasst auch Biogasaufbereitungsanlagen, die bereits in der Vergangenheit an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wurden (Bestandsanlagen). Der Verweis auf § 20b der Gasnetzentgeltverordnung in Satz 2 erfolgt aus Klarstellungsgründen.

Die Änderung in Buchstabe b passt § 118 Absatz 6 Satz 3 an. Die Anpassung ermöglicht, dass die Regelung auch auf Stromspeicher anzuwenden ist, die nur einen Teil des ausgespeicherten Stroms wieder in dasselbe Netz einspeisen. Dies ermöglicht es den Betreibern der Stromspeicher, anteilig wieder ins Netz eingespeiste Strommengen wirtschaftliche vermarkten zu können, da sie für diese Strommengen von der Netzentgeltbefreiung Gebrauch machen können. Durch den eingefügten Verweis auf § 21 des Energiefinanzierungsgesetzes kommen die dort in den Absätzen 1 bis 4a geregelten Bestimmungen entsprechend für die anteilige Befreiung von den Netzentgelten zur Anwendung. Der Verweis auf § 21 des Energiefinanzierungsgesetzes führt insbesondere dazu, dass auch bidirektional genutzte Ladepunkte für Elektromobile entsprechend einem Stromspeicher einbezogen werden.

Die Änderung in Buchstabe c fasst § 118 Absatz 7 neu. Die Definition der Kundenanlage wurde im Jahr 2011 geschaffen. Nach den Vorgaben europäischer und nationaler Rechtsprechung besteht seit dem Jahr 2025 eine Verpflichtung zur richtlinienkonformen Auslegung des Begriffs. Für Betreiber von Kundenanlagen nach § 3 Nummer 24a und 24b in der bislang geltenden Fassung, die bisher von der Regulierung ausgenommen waren, ergibt sich nun die Unsicherheit, ob sie zukünftig als Energieversorgungsnetze nach § 3 Nummer 37 der Regulierung unterliegen. Da die Regulierung von Energieversorgungsnetzen mit erheblichen Pflichten für die Betreiber, aber auch für die zuständigen Regulierungsbehörden mit erheblichem Aufwand verbunden ist, soll vermieden werden, dass nur aufgrund ungeklärter Abgrenzungsprobleme, Produktionsprozesse oder Geschäftsmodelle eingestellt werden, da die regulatorischen Anforderungen erhebliche Investitionen erfordern würden. Die Übergangsregelung soll zum einen ermöglichen, die notwendigen Anpassungen des nationalen Rechtsrahmens unter Beteiligung aller betroffenen Akteure sowie ggf. der EU-KOM zu erarbeiten. Zum anderen soll Modellen, für die eine Anpassung an die regulatorischen Anforderungen eines Netzbetreibers möglich erscheint, ausreichend Zeit eingeräumt werden, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen und notwendige strukturelle Anpassungen zu veranlassen.

Mit der Übergangsregelung wird die bisherige Rechtslage für Bestandsanlagen für drei Jahre konserviert und Betreiber bisheriger Kundenanlagen sind nicht als Netzbetreiber zu behandeln. Anlagen, die erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes an das Energieversorgungsnetz angeschlossen werden, können sich nicht darauf berufen. Für diese Anlagen ist die Definition der Kundenanlage nach § 3 Nummer 65 und 66 europarechtskonform auszulegen. In Bezug auf diese Anlagen wäre zu prüfen, ob sie entlang der Begründung der EuGH und des BGH ohnehin nicht als Netzbetreiber zu behandeln wären. So wären Anlagen weiterhin Kundenanlagen, die zur Weiterleitung von Elektrizität mit Hoch-, Mittel- oder Niederspannung dienen, aber nicht dem Zweck der Belieferung von Großhändlern oder Endkunden dienen (siehe Randziffer 62 und 65 des Urteils des EuGH C-293/23). Der BGH führt in der Begründung seines Beschlusses aus, dass "jedenfalls sämtliche Leitungssysteme, die der Weiterleitung von Elektrizität dienen, die nicht zum Verkauf bestimmt ist" nicht erfasst sind (siehe Randziffer 29 des Beschlusses des BGH EnVR 83/20). Weiterhin wird davon ausgegangen, dass Versorgungsanlagen innerhalb eines Gebäudes kein Netz darstellen und deshalb weiterhin als Kundenanlagen gelten können. Darunter sind, bei rein technischer Betrachtung, elektrische Anlagen im Sinne einer Hausinstallation in einem Gebäude zu verstehen. Dies gilt unbeachtlich der Eigentumsverhältnisse innerhalb einer Hausversorgungsanlage, so dass auch die Versorgung von privaten oder gewerblichen Mietern über die jeweilige Hausversorgungsanlage möglich ist, ohne dass die Anlage als Netz anzusehen ist.

Bis zum Ablauf der Übergangszeit kann für Bestandsanlagen dahingestellt bleiben, ob es sich um eine Kundenanlage handelt oder um eine Anlage, die zukünftig als Netzbetreiber zu behandeln wäre. Weiterhin ist beispielsweise gewährleistet, dass die für Netzbetreiber geltenden entflechtungsrechtlichen Anforderungen an die Rechnungslegung und Buchführung z. B. nach § 6b EnWG sowie weitere auf den Begriff des Energieversorgungsnetzes oder Netzbetreibers abstellende Regelungen außerhalb des Energiewirtschaftsgesetzes wie zum Beispiel im Energiefinanzierungsgesetz bis zum Ablauf der Übergangsfrist auf Kundenanlagen keine Anwendung finden.

Es sollte dem bisherigen Betreiber der Kundenanlage im Zusammenwirken mit dem vorgelagerten Netzbetreiber zudem unbenommen bleiben, den genannten Übergangszeitraum zu nutzen, um eine Einigung zu erzielen. Diese kann etwa darin bestehen, dass die für die Versorgung der Anlage notwendigen Verteilungsanlagen dem vorgelagerten Verteilernetzbetreiber gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung übereignet werden. Eine weitere Möglichkeit wäre, dem vorgelagerten Verteilernetzbetreiber den Besitz an den Verteilungsanlagen einzuräumen bzw. ihm die Betriebsführung im Wege eines Pachtmodells zu überlassen oder ihn mit Aufgaben des Netzbetriebs als Dienstleister zu betrauen. Um in sämtlichen Fallgestaltungen einen geordneten Übergang zu gewährleisten, werden die Anlagen für einen Übergangszeitraum bis zum Ablauf des Jahres 2028 von den für Energieversorgungsnetze geltenden Vorgaben freigestellt.

Zu Artikel 3 (§ 35 BauGB)

Zu § 35 Abs. 1 Nr. 10: Mit der neuen Nummer 10 soll bei Wärmespeichern und untertägigen Wasserstoffspeichern eine Beschleunigung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit erreicht werden. Bisher werden Wärmespeicher im Außenbereich zum Teil mit Verweis auf § 35 Absatz 1 Nummer 3 privilegiert. Dies ist aber im Hinblick auf den Begriff der "Ortsgebundenheit" im hohen Maße mit Unsicherheiten im Vollzug und dem Risiko der gerichtlichen Kontrolle belastet. In der Praxis verhindert dies oftmals die Realisierung von Projekten. Wärmespeicher sind jedoch ein essentieller Baustein zur Dekarbonisierung der Wärmenetze. Dabei ist die Errichtung und der Betrieb von Aquiferwärmespeichern und Kavernenspeichern in besonderem Maße auf den Außenbereich angewiesen sind. Insofern besteht eine mit Windenergieanlagen, die nur an Standorten mit hoher Windhöffigkeit errichten werden können, vergleichbare Interessenlage.

Ferner ist auch eine explizite Aufnahme von untertägigen Wasserstoffspeichern in § 35 Absatz 1 geboten, die zentral für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und den Ausbau des Wasserstoffnetzes sind. Bei diesem Speichertyp läuft die bisherige Regelung in § 249a in der Praxis weitgehend leer, da sie aufgrund ihrer hohen Anforderungen kaum genutzt wird und in diesem Zusammenhang nahezu keinen Anwendungsbereich für untertägige Speicher bietet. Für eine schnelle Errichtung auch von untertägigen Wasserstoffspeicher werden diese daher explizit in § 35 Absatz 1 Nummer 10 aufgenommen. Eine Außenbereichsprivilegierung ist notwendig, da unterirdische Wasserstoffspeicher aufgrund der geologischen Voraussetzungen standortgebunden sind und die entsprechenden obertägigen Einrichtungen diese Gegebenheiten berücksichtigen müssen. Die Vorkommen von Kavernen sind in Deutschland sehr begrenzt, sodass keine Wahl hinsichtlich der örtlichen Standorte besteht. Im Rahmen der Energiewende nehmen untertägige Wasserstoffspeicher eine zentrale Säule ein.

Zu § 35 Abs. 1 Nr. 11: Mit der neuen Nummer 11 werden Großbatteriespeicher ausdrücklich, eigenständig im Außenbereich privilegiert und bauplanungsrechtlich erleichtert zugelassen. Batteriespeicher wurden im Vollzug bisher nicht eindeutig dem Absatz 1 Nummer 3 zugeordnet und zum Teil das Merkmal der "Ortsgebundenheit" verneint. Nach gängiger Rechtsprechung (BVerwG, Urt. v. 16. 6. 1994 – 4 C 20/93, m.w.N.) muss das Vorhaben nach seinem Gegenstand und seinem Wesen ausschließlich an der fraglichen Stelle betrieben werden können. Hierfür genügt nicht, dass sich der Standort aus Gründen der Rentabilität anbietet oder gar aufdrängt. Erforderlich ist vielmehr, dass der Betrieb auf die geographische oder die geologische Eigenart der Stelle angewiesen ist, weil er an einem anderen Ort seinen Zweck verfehlen würde. Die neue Regelung löst diesen uneinheitlichen Rechtsvollzug durch eine eigenständige Ziffer auf. Die Privilegierung ist geboten, um ein zügiges bauplanungsrechtliches Verfahren zu gewährleisten, denn zur Stabilisierung und Entlastung des Stromnetzes ist es in hohem Maße erforderlich, sehr schnell gerade auch Großbatteriespeicher zu errichten. Die Errichtung und der Betrieb von Großbatteriespeichern in planungsrelevanter Größenordnung von einer Speicherkapazität von mindestens 1 MWh ist aufgrund ihrer Größe und ihrer Natur nach nur im Außenbereich möglich, da diese Batteriespeicher gerade auf die Nähe zu einem Umspannwerk und einem Netzknotenpunkt mit hoher Spannungsebene angewiesen sind. Dies macht eine Privilegierung dieser essenziellen Energiewendetechnologie erforderlich.

Zu Artikel 23 (§§ 21b und 21c Erneuerbare-Energien-Gesetz)

Die Neufassung des § 21b Absatz 2 EEG führt zu einer Flexibilisierung des Prinzips der sogenannten "starren Proportionalität" im Bereich der Direktvermarktung in § 21b EEG. § 21b Absatz 2 EEG ermöglicht es Anlagenbetreibern grundsätzlich die erzeugten und eingespeisten auf unterschiedliche Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1 EEG aufzuteilen. Dabei galt bislang nach § 21b Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz EEG a.F. der Grundsatz der sog. "starren Proportionalität". Danach musste eine im Vorfeld fest-gelegte proportionale Aufteilung der Strommengen auf Veräußerungsformen jederzeit eingehalten werden. Dies diente historisch vor allem dazu, zu vermeiden, dass Anlagenbetreiber sich flexibel zwischen den Vorteilen der Einspeisevergütung und der da-mit verbundenen ÜNB-Vermarktung und einer sonstigen Direktvermarktung bei hohen Strompreisen optimieren können. Insbesondere würde dies das Prognoserisiko über Reststrommengen einseitig den vermarktenden ÜNB zuordnen und damit zulasten des EEG-Kontos sozialisieren. Diese Gründe gelten nachwievor. Allerdings gilt dies nicht im selben Maße für die prozentuale Aufteilung zwischen verschiedenen Formen der Direktvermarktung. Hier trägt das Prognoserisiko der Direktvermarkter selbst. Insofern kann der Grundsatz der "starren Proportionalität" in solchen Konstellationen gelockert werden. Dies betrifft insbesondere auch Energy Sharing Konstellationen nach § 42c EnWG n.F., bei dem Strommengen dann flexibel im Wege der sonstigen Direktvermarktung als Energy-Sharing-Mengen weitergegeben werden. Reststrommengen können eine Förderung nach dem EEG erhalten und mit der Neufassung des § 21b Absatz 2 EEG müssen Restrommengen in der Marktprämie nach § 20 EEG die "starre Proportionalität" nicht einhalten. Gleiches gilt für längere Direktleitungen, die nicht bereits unter die Regelung des § 21b Absatz 4 Nummer 2 EEG fallen, aber auch alle weiteren denkbaren Kombinationen von sonstiger Direktvermarktung nach § 21a EEG und der Veräußerungsform der Marktprämie (bzw. der geförderten Direktvermarktung) nach § 20 EEG. Nicht von der Pflicht zur Zuordnung nach § 21b Absatz 1 EEG erfasst und damit von der starren Proportionalität ausgenommen, bleiben aufgrund der Ausnahmeregelung des § 21b Absatz 4 EEG 2023 auch weiterhin solche Strommengen, die im Eigenverbrauch verbraucht oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage und ohne Netzdurchleitung an Dritte weitergegeben werden. Die Änderung in § 21c EEG ist eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 26 (§ 5 Wärmeplanungsgesetz)

Die vorgeschlagene Ergänzung betrifft Kommunen, die einen Antrag auf Bundesförderung gestellt haben und bei denen es aufgrund lokaler Umstände, beispielsweise der Nichtverfügbarkeit externer Dienstleister, zu Verzögerungen bei der Erstellung des Wärmeplanes kam. Die vorgeschlagene Ergänzung würde es dem beliehenen Projektträger erlauben, in begründeten Einzelfällen (nicht aber pauschal) auf Antrag eine Verlängerung vorzunehmen. Ohne die vorgeschlagene Ergänzung ist auch in begründeten Ausnahmefällen eine solche Verlängerung des Förderzeitraumes über den 30. Juni 2026 hinaus nicht möglich, da die Ausnahmeregelung nach § 5 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes für das Gemeindegebiet nicht mehr gilt, wenn bis zum 30. Juni 2026 kein Wärmeplan erstellt und veröffentlicht wurde. In diesem Fall dürfte die Kommune durch den Bund nicht weiter gefördert werden.

Berlin, den 12. November 2025

Dr. Nina Scheer Berichterstatterin

Dr. Alaa Alhamwi Berichterstatter